VII, 1492 d)

<3662602131001 1 S

<36626021310011

Bayer. Staatsbibliothek

D. Joh. Christian Siebenkees
Prof. der Rechte zu Altdorf

Abhandlung von Stipendien und den Rechten derselben.

R

Nürnberg,
in der Adam Gottlieb Schneiderischen Buchhandlung
1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Hochehrwürdigen

Herrn

Johann Sigmund Mörl,

Antistes des Nürnbergischen Ministeriums, Prediger an der Haupt- und Pfarr-Kirche bey St. Sebald, Professor der Theologie am Aegydianischen Auditorio und Stadtbibliothekar

bezeuget

zur Feyer

des

glücklich erlebten

Priester-Jubelfestes

seinen Glückwunsch

und

widmet ihm diese Abhandlung

desselben Tochtermann

D. Johann Christian Siebenkees.

Vorrede.

Der Mangel einer ausführlichen und vollständigen Abhandlung über Stipendien und deren Rechte hat mich veranlaßt, einen neuen Versuch mit Bearbeitung dieses Gegenstandes zu machen. Ich glaube alle meine Vor-

gänger zu kennen, ich habe aber nach Durchlesung derselben es nicht für überflüßig angesehen, eine neue Ausführung zu liefern, weil ich hoffte, demjenigen Theil des Publicums, der lateinische Abhandlungen nicht gebrauchen kann, und doch mit dem Stipendienwesen zu thun hat, hiedurch einen Dienst zu leisten; anderntheils aber auch Rechtsgelehrten von Profession einige Mühe zu ersparen, welche über manche hier einschlagende Rechtsfragen die Entscheidungen anderer Gelehrten und der Juristenfacultäten zu wissen wünschen. Meine Vorgänger in dieser Materie, die ich

zu

zu Anfang dieser Abhandlung verzeichnet habe, konnten manche neuere Verordnungen über Stipendien, und Untersuchungen einzelner Rechtsfragen, die in den Sammlungen der Consilien, Decisionen und rechtlichen Bedenken zerstreut sind, nicht benützen. Diese habe ich, so weit meine Hülfsmittel reichten, excerpirt, zusammengestellt, und in einige Verbindung zn bringen gesucht. Man wird hier manche nützliche Gesetze kennen lernen, welche allgemein eingeführt und befolgt zu werden verdienen. Ich würde deren noch mehrere beygebracht haben, wenn ich durch

Nachsuchen und Nachfragen mehrere hätte ausfindig machen können. Bey solchen Fragen, wo die Meinungen der Rechtslehrer sich widersprechen, habe ich Prüfungen der beyderseitigen Gründe angestellt, und sie, so viel möglich, zu vereinigen gesucht. Bey einigen Gelegenheiten habe ich meine Wünsche geäusſert, wobey ich wenigstens die Absicht hatte, etwas zum gemeinen Besten beyzutragen, wenn man meine Vorschläge auch nicht erheblich genug fände, sie irgendwo auszuführen, oder an ihrer Ausführbarkeit zweifelte. Insonderheit würde ich mich freuen, wenn ich

meinen

meinen Vorschlag wegen der Publicität in Stipendiensachen an mehrern Orten erfüllt sehen könnte. Da es noch immer Fälle gibt, wo man mit Auctoritäten mehr ausrichtet, als mit Gründen, so habe ich die meisten rechtlichen Sätze mit Allegaten bestärkt. Bisweilen ist dieß auch deswegen geschehen, um desto kürzer seyn zu können. Manche allzubekannte Rechtssätze wird man mit der Absicht entschuldigen, daß ich nicht für Rechtsgelehrte allein schrieb.

Ich zweifle selbst, ob ich meinen Gegenstand ganz erschöpft habe: aber manches

möchte sich aus den gegenwärtigen Grundsätzen ableiten lassen, und manches lag nicht in meinem Gesichtskreis, sondern gehört in das Gebiet des Casuisten. Von der letztern Gattung ist z. E. die Frage: ob man von einem gottlosen Administrator ein Stipendium annehmen könne?*) Die Bemerkung der Lücken, Widerlegung unrichtiger Meinungen, Anzeige von Quellen und Hülfsmitteln, die mir noch nicht bekannt gewesen, und die Mitthei-

lung

*) S. Speners theol. Bed. P. III. p. 888. Sect. XIV.

lung solcher Verordnungen, die ich übergangen habe, werde ich allezeit mit Dank erkennen.

Meine Schrift, so unvollkommen sie auch ist, wird etwan doch nicht nur denen, welche die landesherrliche Oberaufsicht auszuüben haben, den Collatoren der Stipendien, und den Stipendiaten selbst nützlich seyn und über manche Zweifel Belehrung verschaffen, sondern auch denjenigen Vorsichtsregeln an die Hand

geben

geben, welche die rühmenswerthe Absicht haben, Stipendien zu stiften. Altdorf, im December. 1785.

D. Joh. Christian Siebenkees.

Inhalt.

Inhalt.

§ 1. Schriftsteller von Stipendien und deren Rechten.

2—5 Namen uud Begriff der Stipendien.

6—11 Quelle der Rechte und Verbindlichkeiten bey Stipendien.

12—13. Geschichte der Stipendien überhaupt.

14. Einige Nachrichten von einzelnen Stipendien.

15. Beweggründe, Stipendien zu stiften.

16. Einige Eintheilungen der Stipendien.

17. Worin die Stipendien bestehen.

18—21. Wer Stipendien stiften könne.

22. Von welchen Gütern Stipendien gestiftet werden können.

23—30 Von den verschiedenen Arten, Stipendien zu errichten.

31—44 Von den Collatoren und Executoren der Stipendien.

45—54. Wer ein Stipendium erhalten könne.

55—79. Von Familienstipendien.

§. 80.

§. 80. Von Expectanzen auf Stipendien.

81. Ob jemand mehrere Stipendien zugleich haben könne.

82. Pflichten derjenigen, die ein Stipendium suchen.

83—92. Verbindlichkeiten der Stipendiaten.

93. Rechtsmittel in Ansehung der Stipendien.

94. Verfahren und Gerichtsstand in Stipendiensachen.

95—107 Ursachen des Verlusts eines Stipendiums.

108—114. Von der Wiedererstattung der empfangenen Stipendien.

115—122. Freyheiten und Vorrechte der Stipendien.

123—137. Rechte des Landesherrn über Stipendien.

138. Nutzen der Publicität in Ansehung derselben.

§ 1.

Schriftsteller von Stipendien und deren Rechten.

AHASV. FRITSCH Tractatus nomopoliticus de stipendiis et stipendiatis scholaribus. Ien. 1663. 4. Steht auch in dessen Dissert. Vol. IV. und in collect Opusc T I. P. II. n. 2. Sein Vortrag ist zwar mit vielen politischen und moralischen Betrachtungen durchwebt; er ist aber doch noch immer ein Hauptschriftsteller, den die meisten, welche im vorigen Jahrhundert von dieser Materie geschrieben, stark benützt haben. Besonders ist der Anhang schätzbar, welcher verschiedene Stipendien-Ordnungen enthält, nämlich die Kursächsische, die Fürstl. Sächsisch-Magdeburgische, Coburgische, Gothaische, und die Gräflich Schwarzburgische.

ERN. GOCKEL diss. de piis donationibus, legatis et dotationibus stipendiorum studiorum causa factis. Aug. Vindel. 1671. 4. Er scheint vornämlich auf die ansehnlichen Stipendien zu Tübingen Rücksicht genommen zu haben. Seine Abhandlung enthält manche moralische Declamation.

FRID. GERDES disp. de stipendiis militum togatorum eorumque iuribus. Gryphiswald. 1678. 4. Er stellt einige sehr überflüßige Untersuchungen an. Z. E. § 9 ob ein teutscher Kaiser Stipendien stiften könne.

CASP. ZIEGLER diss. de stipendiis et stipendiariis. Wittenb. 1683. 4. Ist meist Auszug aus Fritsch.

CHR. WILH. LOESCHER de stipendio litterario ex morali philosophia. Witteb. 1696. 4. ist eine ziemlich trockene moralische Abhandlung über diesen Gegenstand.

OTTO PHIL. ZAVNSCHLIFFER discurs. iurid. de iure stipendiorum ad studia in Eiusd. oper. iurid. (Franc. ad M. 1698) P. I. n. 6. Er hat Fritschens Abh. nicht gesehen noch gebraucht, und ist wohl der vorzüglichste unter den ältern Schriftstellern. Er hat auch auf die Hessische Stipendienordnung Rücksicht genommen.

Diese

Diese Abh. soll unter dem Titel: Discurs von Stipendien zu Lübeck ins teutsche übersetzt worden seyn.

TOB. IAC. REINHARTH diss. de eo quod circa stipendia ad studia iustum est. Erford. 1712. 4. Sehr brauchbar, wie alle Arbeiten dieses Gelehrten.

CHR. GODOFR. HOFMANN diss de eo quod circa stipendia studiorum causa constituta iustum est. Francof. ad Viadr. 1731. 4. Ist wohl die beste Schrift über diese Materie, die sich aber schon sehr selten macht.

IO. CHR. CLAPROTH auct. resp. GEO. HENR. HINÜBER diatribe de stipendiis familiae. Goett. 1744. 4. Der Respondent ist der alleinige Verfasser derselben. Er wurde durch einen Proceß, den er in seiner eignen Sache zu Hannover über das Feldtmannische Familien-Stipendium führte, zur Abhandlung dieser Materie veranlaßt. Ich werde sie künftig jederzeit unter dem Namen Claproths anführen, unter welchem sie am bekanntesten ist, und auch unter demselben 1770 zu Gießen nachgedruckt worden.

Daniel Gotthold Joseph Hübler von der Unterstützung der Studirenden durch Stipendien. 1775. 4. habe ich nicht gesehen.

Ueber die Stipendien, Betrachtungen, Wünsche, Bitten. Allen Stipendienexecutoren und allen Lehrern studierender Jünglinge ehrerbietigst geweihet von Joh. Cph. König der W. W. Magister. Nürnberg. 1784. 8. Dieser Aufsatz war zuerst ein Abschnitt von dem Buche des Verfassers: über das akademische Studium, welchen er mit Zusätzen und Verbesserungen besonders abdrucken ließ. Er ist mit aller Wärme und Patriotismus geschrieben, welche ein so wichtiger Gegenstand erfordert.

DOMIN. ARVMAEI Diss. de iure salariorum, stipendiorum et mercedum. Ien. 1631. und TIMAEVS de iure stipendiorum. Ien. 1680. sind mir nur dem Titel nach bekannt.

Einige Abh. über einzelne Fragen werden unten noch vorkommen.

SCHOEPFERI diss. de iure stipendiorum ad studia wird von Claproth angeführt. Ich zweifle aber an deren Existenz, und vermuthe, daß es eine Verwechslung mit der Diss. de sumtibus studiorum ist. Wenigstens hat Jugler in den Beyträgen zur jurist. Biographie IV. S. 216.

S. 216. keine Abh. unter diesem Titel angeführt, da er doch Schöpfers Schriften mit vielem Fleiß verzeichnet hat.

SCHWIMMER versprach in der Vorrede seines Tractats de professs. acad. etwas von Stipendien zu schreiben; es ist aber wahrscheinlich nicht geschehen.

§ 2.

Wenn die Meinung des K. Licinius richtig wäre, daß Wissenschaften für die Menschheit eine Pest, und ein Gift seyen, *) wenn der von Rousseau mit vieler Beredsamkeit vertheidigte paradoxe Satz wahr wäre **): so würde der Staat die Gelehrten entbehren können, und keine Anstalten und Unterstützungen zur Bildung derselben nöthig seyn. Da aber des Menschen natürliche Bestimmung eine andere seyn muß, als bloß seine Sinne zu gebrauchen; da er auch mit Verstand begabt ist, der einer Ausbildung bedarf und fähig ist; da hiedurch die cultivirten Menschen von den uncultivirten sich unterscheiden, und diese sonst mit Verläugnung der

 vom

*) Aurel. Vict. in Epit. c. 41.

**) Discours, qui a remporté le pris à l' academie de Dijon en l' année 1750 sur cette question: Si le retablissement des Sciences et des Arts a contribué à épurer les moeurs.

vom Schöpfer ihnen mitgetheilten Vorzüge, einer niederern Classe von Geschöpfen sich nähern, und ihre ursprüngliche Bestimmung vergessen: so können Künste und Wissenschaften nichts gleichgültiges, noch weniger etwas verabscheuungswürdiges, etwas verwerfliches seyn. Diejenigen Anstalten, welche die Bildung der Menschen, die Besserung ihrer Moralität und den Genuß der ihnen bestimmten Glückseligkeit erleichtern und befördern, sind also gemeinnützig und verdienen eine besondere Aufmerksamkeit. Und da das Glück diejenigen nicht immer begünstigt hat, welche Talente und Lust zum Studiren haben, so bedürfen dieselben von Seiten des Staats und menschenfreundlich denkender Privatpersonen Unterstützung.

Name und Begriff der Stipendien.

§ 3.

Der Name Stipendium war ursprünglich dem Sold der Kriegsleute bey den Römern eigen.*) In der Folge wurde derselbe von dem Kriegsstand (militia sagata) auf den Stand der Gelehrten (militiam togatam) übergetragen, nach der den Römern sonst schon gewöhnlichen

*) Von der Etymologie s. Vlpianus in l. 27. §. 1. D. de verb. sign.

lichen Vergleichung.*) In der Bedeutung, da es eine Unterstützung derjenigen anzeigt, die sich der Gelehrsamkeit widmen wollen, kommt das Wort in den römischen Gesetzen nicht vor; doch werden in denselben sumtus ad studia donati et legati genennt, welche aber nur für eine gewisse einzelne Person bestimmt waren, und nicht in einer Sache bestanden, deren Abnutzung für beständig den Studirenden gewidmet seyn soll.**) Näher kommt die Bedeutung, in welcher das Wort stipendium im kanonischen Recht gebraucht wird.***)

§ 4.

Stipendien in der heutigen Bedeutung sind gewisse Einkünfte, welche zum Nutzen der Studirenden auf beständig in der Absicht bestimmt sind, um ihnen die Studirkosten zu erleichtern. Sie werden jungen Leuten gegeben, um sie in den Staud zu setzen, daß sie sich zu nützlichen Mitgliedern des Staats und zur Verwaltung geistlicher und weltlicher Aemter in der

*) Wie die Lehre de peculiis beweißt. l. 14. C. de advoc. diverf. iudic. l. 28. pr. D. ex quib. cauf. maior.

**) l. 4. D. ubi pup. educ. deb. l. 6. § 5. D. de Carbon. edicto. l. 6. et 7. D. de alim. vel cibar. leg.

***) c. 4. X. de praeb.

Gesellschaft bilden können. Je mehr der Staat Mangel leidet an Männern, die zu Besetzung öffentlicher Stellen tüchtig sind, desto mehr sind dergleichen Unterstützungen und Ermunterungen nöthig. Wir sollen in solchem Fall thun, sagt Luther, wie ein kluger, fürsichtiger Gärtner, der immerdar junge Bäume zeuget, auf daß, wo heuer, über ein Jahr oder zwey ein alter Baum abgeht, bald ein anderer an die Statt gesetzt werde, der Frucht bringe.

§ 5.

Stipendien werden von Studirenden unmittelbar genossen. Diejenigen Stiftungen also, wovon Studirende nur mittelbar Nutzen ziehen, gehören nicht hieher; z. E. das, was auf die Besoldungen der öffentlichen Lehrer, und auf andere zum Unterricht der studirenden Jugend oder sonst zur Aufnahme der Gelehrsamkeit gereichende Institute und Lehranstalten gewendet wird. Ausser Teutschland sind die Beyspiele häufiger, daß Privatpersonen solche gemeinnützige Stiftungen machen; und der Vortheil, der für das Ganze daraus erwächst, ist noch wichtiger, als wenn man bloß ein paar arme Studirende versorgt. Die Rechte dieser Anstalten, in so ferne sie Privatpersonen zu Stiftern haben,

verdienten eine eigne Ausführung, da sie so oft verkannt werden.

Quellen der Rechte und Verbindlichkeiten bey Stipendien.

§ 6.

Die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten bey Stipendien ist zuvörderst aus den Dispositionen der Stifter selbst herzuhohlen, welche die beste Anweisung geben, wie der Fundator sein Beneficium hat verwendet wissen wollen. So lange diese hinlängliche Auskunft geben, darf man nicht zu Muthmassungen seine Zuflucht nehmen.

Die Abfassung eigner Statuten oder einer besondern Disposition über ein gestiftetes Stipendium kann, wenn sie vorsichtig eingerichtet und vollständig ist, sehr viele Streitigkeiten verhüten. Es ist aber dieß, so wie die Errichtung der Testamente überhaupt, eine eigene Kunst. Es ist nöthig, deutlich zu bestimmen: wer und wie viele das Stipendium genießen sollen, und wie viel ein jeder erhalten soll; ob nur Verwandte, oder auch Fremde, desselben fähig seyn sollen; was der Stipendiat studiren soll; wie lange er das Stipendium genießen soll; wem es

es in Ermanglung der Verwandten zugetheilt soll werden; wer die Verwaltung desselben führen soll; wie die Stellen abgehender Executoren sollen ersetzt werden; ob die in einem gewissen Amt stehende Personen die Administration behalten sollen, wenn sie auch anderswohin befördert werden; wie der Fond sicher angelegt werden soll ꝛc. So ist es auch nützlich, die Ortsobrigkeit oder den Landesherrn zu ersuchen, daß sie für die Aufrechthaltung der Stiftung sorgen, und alle dabey einschleichende Mißbräuche verhüten wolle. Ueberhaupt muß alles so eingerichtet werden, daß man die genaue Befolgung seines Willens wahrscheinlich hoffen kann. Die weiter unten vorkommende Rechtsfragen können dem Concipienten einer solchen Stiftungsurkunde Stoff geben, darüber zu reflectiren, welche Fälle vor andern einer Bestimmung bedürfen.

§ 7.

Wenn ein gewisser Fall in den Worten der Disposition nicht enthalten ist, so ist zuvörderst darauf zu sehen, ob nicht aus dem Zusammenhang der Worte und andern Umständen die Meinung des Disponenten ausfindig gemacht werden kann. Ferner: wenn die Worte der Disposition allzu generell oder sonst zweydeutig sind,

und

und die Bedeutung derselben aus den Umständen nicht zuverläßig geschlossen werden kann, so muß man alsdann die allgemeinen Grundsätze der Lehre von Stipendien gebrauchen, und jene Verordnungen so erklären, daß sie sich diesen so viel möglich, nähern.*)

Bey zweifelhaften Worten in einer Stiftung ist die eigentliche Absicht ein Erblassers vornämlich in Erwägung zu ziehen,**) welche aus dem ganzen Zusammenhang der Stiftung und der Materie, davon der Testator etwas disponirt hat, am füglichsten abzunehmen ist. Es sind dieselben so zu erklären, daß die Erreichung des deutlich geäusserten Endzwecks nicht gehindert werde.

Stiftungen die auf den Unterhalt studirender Personen, mithin auf eine milde Sache gerichtet sind, sind so zu erklären, daß niemand ohne erhebliche Ursache davon ausgeschlossen werde.***)

§ 8.

Ein Fundator, der die Vorschriften seiner Stiftung auch noch so vorsichtig abgefaßt hat, wird

*) Hoffmann § XVI.

**) l. 11. § 19. D. de leg. 3.

***) arg. l. 12. D. de R. I.

wird doch immer noch Fälle übrig lassen, die er nicht voraus gesehen, und daher wegen derselben nichts ausdrücklich verordnet hat. Alsdann wird es zunächst darauf ankommen, was der vermuthliche Wille des Stifters möchte gewesen seyn; wie er selbst, wenn er noch lebte, einen gegenwärtig vorkommenden Fall würde entschieden haben, nach den von ihm in seiner Disposition sonst angenommenen Grundsätzen und nach der geäusserten Denkungsart zu urtheilen.*) Die hauptsächliche Absicht einer Stiftung läßt sich aber vornämlich aus dem Eingang erkennen. Z. E. ob der Fundator zunächst das Beste seiner Familie, oder die Beförderung der Wissenschaften zu seinem Augenmerk gehabt. Jedoch ist hiebey voraus zu setzen, daß der Fundator sich nicht sonst schon hinlänglich und deutlich genug über diesen Punct erklärt habe.**) Im Zweifel hat man darauf zu sehen, was dem gemeinen Besten am gemäßesten ist: denn dieß muß allezeit der allgemeine Zweck seyn, den ein vernünftiger Stifter sich vorsetzen kann.

Die zu wiederhohlten mahlen auf eine solche Art geschehene Ertheilung eines Stipendiums,

*) Harpprecht Vol. nov. Consil. 50. n. 238. Consil. Tub. Vol. I. conf. 119. n. 16.

**) Lynker T. I. resp. 166.

diums, welche dem ausdrücklichen Willen des Stifters nicht gemäß ist, kann keine Vorschrift für künftige Fälle abgeben, da sie auf einem Irrthum beruht, der durch die Länge der Zeit nicht hat zur Wahrheit werden können.*)

In so ferne hingegen ein gewisser vom Stifter nicht entschiedener Fall, so oft er vorkam, nach einer gewissen Regel entschieden worden und daraus eine Art von Herkommen entstanden ist, so wird man sich auch künftig an dieselbe halten können, wenn sie nur sonst der rechtlichen Analogie und Billigkeit gemäß ist.

Auch dieß wird keinen Tadel verdienen, wenn die jeztlebenden Verwandten bey einem schon öfters streitig gewordenen Fall eines Familienstipendiums vestsetzen, wie es in demselben künftig soll gehalten werden: weil eine Entscheidung doch besser ist, als ewige Ungewißheit.

§. 9.

Eine andere Hauptquelle der Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Stipendien, vornämlich derjenigen, welche der Staat selbst ertheilt, sind die landesherrliche Stipendiaten-Ordnungen und besondere Reglements. Diese sind bisweilen den Kirchenordnungen einverleibt.

*) Consil. Tub. Vol. I. conf. 119. n. 47.

leibt. Z. E. in Kursachsen und Pommern: bisweilen sind es besonders publicirte Gesetze. Von den mir bekannten werde ich in der Folge Gebrauch machen. Hier will ich vorläufig nur einige derselben nennen, welche noch nicht im Anhange zu Fritschens Tractat stehen:

In der Kursächsischen Erledigung der Landesgebrechen v. 1661 ist Tit. von Consistorialsachen § 33 eine Verordnung von Stipendien befindlich.

1653 d. 14 Apr. erschien Landgraf Wilhelms von Hessen Stipendien-Ordnung.

1684 erfolgte eine andere Fürstl. Hessen-Casselische Ordnung, wie es hinfüro in der Universität zu Marburg mit den Stipendien auch mit Präsentation, Unterhaltung, Institution, Examination, und Dimission der Stipendiaten gehalten werden soll.

Ein Kurhannöverisches Edict vom 25 Nov. 1722 im Corp. Constit. Calenberg. T. I.

Brandenburg-Onolzbachische Stipendiatenordnung v. 1 Jun. 1737 in Heubers Realindex. S. 443.

Brandenburg-Culmbach. Reglement wie es mit den Stipendiis hinfüro zu halten vom

vom 20 Febr. 1744, in dem Corp. Const. Brandenb. Culmbac. T. I. p. 546.

Von den Schulstipendien und deren Austheilung unter die Schüler handelt die Dänische Schülordnung von 1775 in den Act. hist. eccl. nostri temp. III B. S. 847.

Es gehören auch hieher die Gesetze für Alumnen, und diejenigen, welche Freytische auf Universitäten genießen, dergleichen fast jede Akademie hat. Als ein Beyspiel und Muster will ich nur nennen das Reglement, wornach bey den Freytischen zu Göttingen zu verfahren, und die leges a studiosis, qui publicis sumtibus in academia Goettingensi aluntur, observandas, in den Landesordn. des Fürst. Calenberg I Th. S. 733 und 745.

Mehrere, welche nur einzelne Puncte betreffen, werden unten an ihrem Ort angeführt werden.

Ich zweifle übrigens nicht, daß noch weit mehrere mir zur Zeit unbekannte, und sehr weise Gesetze über diese Sache existiren.

§ 10.

Zur Aushülfe müssen hiebey dienen die Lehren des gemeinen Rechts von der Errichtung der

der Testamente, von Testaments-Executoren und von Curatoren der Minderjährigen; die Grundsätze des kanonischen Rechts von geistlichen Stiftungen und Testamenten zu milden Sachen (ad pias causas) und in Ansehung gewisser Familien-Stipendien, die Lehre von Familien-Fideicommissen.

Wenn von den Rechten der Landesherren über Stipendien die Frage entsteht, so müssen die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts in Anwendung gebracht werden.

§. 11.

Die Rechtslehrer bedienen sich auch analogischer Schlüße, welche von ähnlichen Gegenständen hergenommen sind. Leyser *) sieht die Stipendien, als jährliche Vermächtnisse an, wenn sie auch weder in einem Testament noch Codicill hinterlassen worden.

Man zieht ferner in dieser Lehre bisweilen Schlüße aus den Rechten der Alimente **) Es ist aber dabey Vorsicht nöthig: denn ein Stipendium ist durch seine Absicht von einem legato alimentorum verschieden. ***)

J. C.

*) in Med. ad Pand. Sp. 383. n. 4.

**) arg. l. 4. D. ubi pup. educ. *Leyser* Spec. 391. med. 2.

***) Strubens rechtl. Bedenk. V Th. n. 52.

J. C. Schröter in der unten angeführten Abhandlung hat auch den Begriff des Salars auf Stipendien angewendet und daraus verschiedene Folgerungen gezogen: weil dieselbe als Belohnungen des gelehrten Fleißes der Studirenden, und der Dienste, die sie noch künftig dem Staate leisten werden, anzusehen seyen. Mich dünkt aber diese Analogie ziemlich gezwungen zu seyn: und die daraus abgeleiteten Sätze möchten sich meistentheils aus andern Principien herleiten lassen.

Geschichte der Stipendien überhaupt.

§ 12.

Die ältesten Stipendien will man im I Cap. des Propheten Daniels finden, wo erzählt wird, daß König Nebucad Nezar einige vornehme Israelitische Jünglinge drey Jahre lang zu seinem Dienst zu erziehen, zu unterhalten und in der Gelehrsamkeit unterrichten zu lassen befohlen habe.*) Bey ältern und neuern Völkern trifft man wohl auch andere Beyspiele von Unterstützungen der Studien an. Aber noch im Mittelalter findet man wenige Spuren von Stipendien

*) IO. HENR. A SEELEN Meletema de stipendiatis litterariis Nebucadnezaris Babyloniae Regis, quo stipendii Schnabbeliani iubilaeum indicit. Lubec. 1738. 4.

pendien im heutigen Verstand. Man hielt es damahls für hinlänglich, Klöster und Stifter, als die Sitze der Gelehrsamkeit zu beschenken.

§ 13.

Die Errichtung der Stipendien für Studirende scheint vornämlich in dem XVI Jahrh. und mit der Epoche der Kirchenreformation ihren Anfang genommen zu haben. Die meisten Landesherren in protestantischen Ländern zogen die Klöster und Stifter, nebst deren Gütern und Einkünften ein, und wollten sie doch wieder zu einem ähnlichen, der Kirche und dem Staat noch vortheilhaftern Gebrauch verwenden.*) Sie stifteten daher von jenen Revenüen, Schulen und Universitäten, oder versahen die schon vorhandenen mit Beneficien und Freystellen, und setzten gewisse Capitalien aus, um Dürftigen hievon die Studirkosten zu reichen. So wurden von den Kurfürsten zu Sachsen jene berühmten Fürstenschulen zu Schulpforte, Merseburg, (nachher Grimme) und Meissen gestiftet, zum Unterhalt und Unterricht 300 dürftiger Jüng-

*) In Ansehung dieser fällt also doch der Vorwurf weg, daß sie die Reformation aus Habsucht und in der Absicht sich zu bereichern unternommen und unterstützt hätten. SECKENDORF de Lutheranismo Lib. III. Sect. 23. § 86.

Jünglinge.*) So wurden die Universitäten zu Marpurg, Frankfurt an der Oder, Königsberg, Helmstädt und noch viele Gymnas. und Schulen von Klostergütern gestiftet und verbessert. Das theologische Stift zu Tübingen ist von Kirchengütern errichtet worden. Die Geschichte der meisten teutschen protestantischen Universitäten enthält hievon Beyspiele. Und in der neuesten Geschichte haben wir auch Exempel von einer solchen Verwandlung aus katholischen Ländern.

Jenes Beyspiel der Großen ahmten Privatpersonen nach, und legirten zum Besten der Studien, das was sie sonst zu Seelmessen, zu gewissen sogenannten Gottesdiensten und zum Unterhalt müßiger Menschen würden gewidmet haben. Hiezu kam noch der Religionseifer, der unter andern Ursache war, daß Studirende in der Theologie reichlicher, als die aus andern Facultäten, bedacht wurden. Daher rührt in den meisten Stiftungen der beyden vorigen Jahrhunderte die Bestimmung, daß der Stipendiat der reinen lutherischen Lehre, der ungeänderten A. Conf. oder Concordienformel zugethan seyn müsse. Auf diese Weise wurde der etwas kalt gewordene Eifer der Landesherren ersetzt, die ohnehin

*) Kursächs. Stip. Ordn. Cap. I.

nehin keine solche Quellen mehr bekamen, und zu sehr cameralistisch und finanzmäßig zu denken anfingen.*)

Einige Nachrichten von einzelnen Stipendien.

§ 14.

Kurfürst Johann Fridrich zu Sachsen hat 1545 d. 24 August bekannt gemacht, daß von dem Einkommen der Stifter und Klöster Altenburg, Eisenach und Gotha 150 arme adeliche, Pfarrer- Prediger- und Bürgers-Kinder bey der Universität zu Wittenberg sollen erhalten werden. Er hat zugleich bestimmt, wie viele dazu aus Kursachsen, Thüringen, Meissen und dem Vogtlande sollten denominiret werden, und von welchen Städten.

Johann Friedrich der Mittlere und dessen beyde Brüder Herzog Johann Wilhelm und Herzog Johann Friedrich der Jüngere haben den Unterhalt für 47 Stipendiaten auf der Universität zu Jena legirt. Das ganze Capital bey-

der

*) IO. CHRISTFR. SAGITTARII diss. de origine salariorum et stipendiorum. Ien. 1647. und in Otio Ienensi. Diss. IX enthält fast nichts vom Ursprung der Stipendien, als was oben von den Sächsischen gesagt worden ist.

der Stiftungen soll sich beynahe auf eine Tonne Goldes belaufen.*)

Moriz und August erhöhten die Stipendien zu Wittenberg und Leipzig mit einer nahmhaften Summe, daß, da zuvor in Leipzig 70 und zu Wittenberg nur 4 Stipendiaten in der Theologie, und 20 in der Philosophie gehalten wurden, nunmehr an jedem Orte 150 ihren Unterhalt genießen, ausser was auf die Stipendiaten in der Rechtsgelehrsamkeit und Medicin verwendet wird.

Die Universität Leipzig hat auch schöne Stipendien für die Alumnos Electorales und ein eignes Convictorium. Auch aus dem Oberconsistorium und dem Procuraturamte zu Meissen werden Studirenden ansehnliche Stipendien gereicht.**)

Ackermann ein Kaufmann zu Leipzig hat ein Stipendium für die Söhne der Leipziger Rechtsgelehrten gestiftet, welches Senior und übrige Beysitzer der dasigen Juristen-Facultät auszutheilen haben. Zum Andenken des Stifters wird jährlich eine Rede gehalten, und dazu in einem gedruckten Programm eingeladen.

*) Hortleder von den Ursachen des teutschen Kriegs. V B. 22 und 27. Cap.

**) Rohrs Obersächs. Kirchenrecht. S. 576.

So wird auch jährlich das Andenken des Stifters des Bornischen Stipendiums durch eine Rede erneuert. s. MICH. HENR. GRIBNERI Pr. de fundatione stipendii Borniani. Lips. 1732.

Der vor einigen Jahren verstorbene Cammercommissarius Schubert in Dresden hat der medicinischen Facultät zu Leipzig 4000 Thaler legirt, mit der Vorschrift, daß von den Interessen der 2000 Thaler zwey oder drey Stipendien für Studiosos Medicinae gemacht, die Interessen von den übrigen 2000 Thalern dem jedesmahligen Professor der Physiologie gegeben werden sollen, damit er dafür ein Collegium über die Augenkrankheiten lesen möchte. Diese letzte Stiftung machte Schubert deswegen, weil er in seinem Leben an den Augen sehr gelitten hatte.

Der Sachsen-Weimarische und Eisenachische Consistorial- und Kirchenrath Johann Schlemm stiftete 1709 ein Stipendium für zwey Theologen, jährlich für jeden 200 Rthl. welche die Stadtkämmerey zu Jena von dem bey ihr niedergelegten Capital auszuzahlen hat. Mehrere Nachrichten sind hievon bey Gelegenheit des 50jährigen Andenkens desselben bekannt geworden.*)

Ni-

*) Nova Acta hist. eccl. IX B. S. 688.

Nicol. Chph Freyherr von Lynker, zuerst Professor zu Jena, und nachher Reichshofrath zu Wien, errichtete 1734 ein Stipendium für zwey zu Jena studirende Theologen, von denen jeder jährlich 100 fl. erhalten soll, welche jährlich am Gedächtnißfeste der Uebergabe der Augspurgischen Confession abwechselnd eine öffentliche Rede über jene Begebenheit halten müssen. Die theologische Facultät zu Jena hat die Subjecte vorzuschlagen, und das Weimarische Oberconsistorium vergibt dasselbe.*)

Ausserdem nennt Hinüber **) Johann Grafens, Ferdinands von Sylverstein und Pilnikau Stipendien unter den wichtigern Leipziger Stiftungen. Auch M. Joh. Chr. Geiers Stiftung wird jährlich durch eine Rede erneuert.

Der 1752 zu Budißin verstorbene Advocat Friedrich Gottlob Franke stiftete zwey Stipendien jedes von 50 Rthl. für einen studirenden Theologen und Juristen, welche vorher auf dem Budißinischen Gymnasium frequentiret haben.***)

Die Frau Christine Luise von Gersdorf zu Görlitz hat in ihrem 1774 errichteten Testamente 8000 Thl. zu Stipendien für 4 Oberlausitzi-

**) Acta hist. eccl. II B. S. 562.

***) de stipend. familiae. p. 37.

****) Oberlausitzische Arbeiten. IV B. S. 427.

sitzische von Adel, und 4 Bürgerliche bestimmt, welche auf dem Görlitz. Gymnasio und Sächsischen Universitäten studiren.*)

* * *

Von einigen milden Stiftungen bey dem Hennebergischen Gymnasium hat Alb. Geo. Walch 1778 in zwey Programmen Nachricht gegeben.

* * *

Im J. 1535 stiftete Ulrich Herzog von Würtemberg das Stip. illustre zu Tübingen. Dessen Bruder Georg hat noch einige 1000fl. für die Mömpelgarder dazu geschenkt. 1560 machte Herzog Christoph das Tifernische Stipendium. 1669 hat Herzog Eberhard die Gebäude prächtig hergestellt.

s. die Herz. Würtemb. große Kirchenordnung v. 1600. in Mosers Corp. Iur. Evang. eccles. II Th. S. 223—260.

Das Stipendium zu Tübingen hat Nicod. Frischlin in einem eigenen lateinischen Gedicht 1569 besungen. Es ist auch hievon gedruckt: Statuten des fürstlichen theologischen Stipendii zu Tübingen, aus sämtlichen zuvor ertheilten Recessen zusammengezogen und auf die gegenwärtige Zeiten eingerichtet. Stuttg. 1752. 4.

Eine

*) Acta H. E. nostri temp. VI B. S. 216.

Eine historische Nachricht von demselben s. in den Act. hist. eccl. II B. S. 547.

Hochfürstl. Visitations-Recessus für das Stipendium Theologicum zu Tübingen. 1757. 4.

Aus keinem teutschen Lande haben wir zur Zeit eine so vollständige Nachricht von den daselbst vorhandenen Stipendien, als der verdienstvolle Greis Joh. Jac. Moser von den Würtembergischen Stipendien geliefert hat. Sie erschien zum erstenmahl 1732 und sehr vermehrt 1784.

* * *

Von Hessen bemerkt Zaunschliffer, daß es in demselben viele Familien- und gemeinschaftliche Stipendien gebe. M. C. Curtius hat 1781 in einer Einladungsschrift die Geschichte des Stipendienwesens zu Marburg bekannt gemacht.

* * *

Zu dem Kurf. Brandenb. Märkischen Stipendium wurden 20000 Rthl. Capital bestimmt, die mit 5 pro Cent verzinset werden. Von den 1000 Thl. jährlichen Zinsen sollen 9 Stipendiaten, jeder jährlich 100 Thl. geniessen. Märkische Landeskinder vom adelichen und bürgerlichen Stande sind desselben fähig. s. Porsts Auszug der Königl. Preuß. Edicten. S. 205.

Sigmund Streit, ein gebohrner Berliner, der 1775 als Kaufmann zu Venedig gestorben, hat dem grauen Kloster zu Berlin beträchtliche Schenkungen gemacht, welche Ober-Consistorialrath Büsching in einer eignen Schrift beschrieben hat. Von diesem Fond werden künftig auch Stipendien errichtet werden.*)

Bey eben diesem Gymnasium ist auch das von Magdalena Kohlin 1708 gestiftete Stipendium.**)

* * *

Im Meklenburgischen waren vor 30 Jahren noch über 50 Stipendien im Gang; und der damahls bereits erloschenen mögen eben so viel gewesen seyn. s. Meklenb. Schwerin. Fragen und Anz. v. 1750. n. 27.

* * *

Von verschiedenen Stiftungen zur Unterstützung der Studirenden in der Marggrafschaft Baden hat Nachrichten gegeben, der Kirchenrath Joh. Christian Sachs in einem lateinischen Programma vom 12 May 1769, womit er zu den zur Ehre einer wohlthätigen Frau Dorothea Friderica Lucretia von Pelke gehaltenen Reden eingeladen, welche dem Karlsruher Gymnasio, Waisen und Wittwen 36000 Gulden vermacht hat.

* * *

Graf

*) Acta H. E. nostri temp. II B. S. 608.
**) Acta H. E. nostri temp. II B. S. 631.

Graf Ludwig XVI zu Oettingen hat in seinem 1569 errichteten Testamente ein Stipendium für Oettingische Landskinder auf Schulen und Universitäten ausgesetzt, welches ehehin zum Theil an Kost und Kleidung gereicht wurde. Fürst Albrecht Ernst II hat aber 1712 das ganze Stipendium in baares Geld verwandelt, so daß jährlich 652 fl. für 12 auf der Schule stehende Stipendiaten und 360 Gulden zu 6 akademischen Stipendien aus den hiezu angewiesenen Aemtern erhoben werden.*)

Ausserdem ist in Oettingen auch noch ein theologisches Familienstipendium des Consistorialraths und Superintendenten Johann Narzen, zu welchem derselbe 1686 in seinem Testamente die Zinsen von 1000 fl. bestimmt hat.**)

* * *

Heinrich Schabbel ein Kaufmann zu Hamburg hat 1637 ein Stipendium für 4 Theologen gestiftet, und die Aufsicht darüber der Stadt Lübeck übergeben. 1737 wurde das Jubelfest dieser Stiftung gefeyert.***)

* * *

D. Joh. Geo. Pritius zu Frankfurt hat in seinem Testament 3000 fl. zu einem theologischen Stipendium und 600 fl. zu einem Stipendio Hebraico und Mathematico gestiftet.

Von

*) Nova Acta H. E. XI B. S. 910.

**) s. Ebendas. S. 921.

***) Acta hist. eccl. II B. S. 943.

Von dem ansehnlichen Stipendium von 8000 fl. des aus Frankfurt gebürtigen Königl. Dänischen-Raths, Zacharias Conrad Persch s. HENR. BROCKES sel. observ. forens. obs. 404 wo das ganze Testament eingerückt ist. Einige Umstände seines Lebens werden erzählt in der Vorrede zu I. F. PREGEL Diss. de testamentifactione publica Francofurtensi. Tub. 1779.

Die Fräulein von Cronstett zu Frankfurt hat in ihrem 1753 errichteten Testament auch zwey Stipendien, jedes von 75 fl. bestimmt, von welchen das erstere jederzeit einer aus der adelichen Gesellschaft Altlimburg, der studiret, das andere aber ein studirender Theologe von bürgerlichen Stand, jeder 4 Jahre, zu geniessen haben soll.*)

* * *

Von D. Marx Gerstenbergs Stipend. für etliche arme Studenten bey der Univ. Jena v. 1600.

s. PISTORII Amoen. p. 1789. VI Th.

Der Prälat Albert Wackenitz stiftete ein Stipendium für 9 Studirende, welches die Universität Greifswalde auszutheilen hat.

Die Familie der Grafen von Königsmark gibt verschiedene sehr ansehnliche Stipendien.

Das

*) Nova Acta H. E. VIII B. S. 505.

Das Zieglerische Stipendium in Erfurt rührt, wo ich nicht irre, von einem Kaufmann her.

* * *

Keine Stadt in Teutschland hat vielleicht so viele und ansehnliche Stiftungen zum Besten der Studirenden, insonderheit der Theologen, als die Reichsstadt Nürnberg, wie eine vollständige Geschichte derselben beweisen würde, die ich aber zu liefern nicht im Stande bin. Ich will nur einige der beträchtlichsten hier nennen, von welchen zum Theil auch bereits gedruckte Nachrichten vorhanden sind.

Joh. Aichholz, Doctor der Medicin, aus Oesterreich gebürtig, stiftete im XVI Jahrhundert ein Stipendium für diejenigen, die sich der Arzneywissenschaft widmen, welches wegen seiner Beträchtlichkeit Stipendium aureum heißt.

Johann Fenitzer, ein Messerschmid, stiftete 1626 sechs Stipendien für Theologen, von welchen zwey, jeder 100 fl. und vier, jeder 80 fl. fünf Jahre lang erhalten sollen.*)

Elisabeth Kraußin, eine 1639 gestorbene Kaufmannswittwe, errichtete ein Stipendium für 12 Studirende; 2 Juristen aus adelichen Nürnbergischen Familien, und 10 Theologen, welches in vier Jahren für jeden 225 fl. beträgt: wozu noch von ersparten Interessen zwey neue

*) Nürnberg. Münzbel. II Th. S. 318.

neue theologische, und ein medicinisches hinzugekommen sind.*)

Elisabeth Ottendörferin errichtete in ihrem 1745 zu Stand gekommenen Testament ein Stipendium für zwey Theologen, welche drey Jahre lang beyde zusammeu jährlich 115 Gulden bekommen sollen.

Felicitas Lödlin oder von Hörmann, welche 1777 gestorben ist, hat ein Stipendium für vier Theologen gestiftet, deren jeder in drey Jahren 300 fl. bekommt.**)

* * *

Von den Stipendien der Reichsstadt Windsheim handelt Pastorii Beschreibung der Reichsstadt Windsheim. S. 60.

* * *

Israel Nesselius, Prof. zu Upsal hat dieser Universität 100,000 Rthl. geschenkt, von welchen 14 Stipendiaten sollen unterhalten werden. ***)

Die Universität zu Copenhagen hat, für den Unterhalt von 328 Studirenden, Stiftungen, deren Fonds bis an 300,000 Rthl. gehen sollen: und eine lateinische Schule bey der Frauenkirche unterhält völlig frey 100 Schüler in sechs Classen.****)

Olaus

*) Nürnberg. Münzbel. II Th. S. 314.
**) Acta H. E. nostri temp. V B. S. 356.
***) Hamb. gel. Ber. 1739. S. 527.
****) Ueber das dänische Indigenatrecht. S. 79.

Olaus Borrichius zu Copenhagen hinterließ armen Studirenden 26300 Rthl. nebst dem medicinischen Collegio und allen Zugehörgen als Garten, Laboratorio Chymico, Bibliothek und Wohnung für 16 Studenten.*)

D. Peter Holm, Prof. der Theologie zu Koppenhagen hat 1766 ein Stipendium für zwey Theologen gestiftet.**)

Der 1765 zu Königsberg verstorbene Senior des Ministerii im Königreich Preussen, Erhard Christian Jester, hat für daselbst Studirende ein Stipendium gestiftet.***)

Beweggründe, Stipendien zu stiften.

§. 15.

Wenn man den Ursachen der Freygebigkeit mancher Privatpersonen, welche solche Stiftungen gemacht haben, nachspüren will, so wird man die sonderbarsten Entdeckungen machen, und sehr verschiedene Quellen finden, aus welchen ihre Wohlthätigkeit geflossen ist. Bey einigen ist Ehrgeiz und Ruhmbegierde die Triebfeder gewesen, weil sie mit besondern Vergnügen gehört und gesehen haben, wie das Andenken solcher Stifter durch jährliche Reden und Lobes=

*) s. Jöchers Gel. Lex.

**) Acta hist. Eccl. nostri temp. VI B. S. 354.

***) Nova Acta H. E. VIII B. S. 574.

Lobeserhebungen, oder auf andere Weise verewigt wird. Andere hielten sich überzeugt, daß sie durch solche Stiftungen ein sehr verdienstliches Werk thäten, bey welchem sie die Gnade Gottes gar nicht verfehlen und sich den durch ihr übriges Bezeigen verschlossenen Himmel eröffnen könnten. Dies mag vornämlich bey Stiftern theologischer Stipendien häufig der Fall gewesen seyn. Andere hat der Eifer für die Wissenschaften dazu angetrieben, indem sie dafür hielten, daß durch Unterstützung fähiger Köpfe die Aufnahme und Erweiterung der Gelehrsamkeit am besten befördert werden könne. Noch andere wollten dadurch ein Denkmahl des Dankes errichten, den sie einer gewissen niedern oder hohen Schule, einem gewissen Orte, einem gewissen Stande, rc. schuldig zu seyn glaubten. Und wer kan alle die edeln und unedeln Beweggründe wissen, oder erzählen, welche die Menschen von jeher angetrieben haben, etwas nützliches zu unternehmen? Stiftungen dieser Art bleiben unter allen Umständen Wohlthaten, die ohne Ungerechtigkeit von niemand erzwungen werden können. Hofmann *) will zwar behaupten, daß in gewissen Fällen die höchste Gewalt im Staate die Mitglieder desselben nöthigen könne, zu solchen gemeinnützigen Absichten

*) in Diss. cit. § 4.

ten nach ihrem Vermögen einen Beytrag zu thun. Seine Gründe möchten aber wenige Leser überzeugen. Wenn also diese Art der Freygebigkeit eines jeden eignen Willen überlassen bleiben muß, so wird der Staat dafür zu sorgen haben, daß solche Stiftungen aufrecht erhalten und pünctlich vollzogen werden: um diejenigen zu ähnlichen Handlungen zu ermuntern, welche es in ihrer Gewalt haben, das Wohl des Staats von dieser Seite zu befördern. Und hierin liegt der Hauptgrund der Gunst, welche solche milde Stiftungen genießen.

Einige Eintheilungen der Stipendien.

§. 16.

Stipendien, welche der Staat, der Landesherr gibt, aus seiner eignen Casse, dem Kirchenfond, der Klostercasse, oder wie sonst die Quelle heißt, oder welche eine untergeordnete Obrigkeit von den Gütern einer Gemeinde gibt, sind öffentliche. Im Gegensatz derselben heißen alle von Privatpersonen gestiftete **Privatstipendien.**

Die Stipendien führen meist ihren Namen von dem Stand und dem Zunamen des Stifters. Sie sind daher Fürstliche, Gräfliche, Adeliche, Raths, Stipendien rc. Bisweilen bekommen

kommen sie auch ihren Beynamen von den Administratoren, zumahl wenn mehrere aus einer Familie, etwan Vater und Sohn, in der Verwaltung zunächst aufeinander gefolgt sind. Hieraus pflegen in der Geschichte der Stipendien öfters Verwirrungen zu entstehen. Manchmahl erhalten sie auch ihren Beynamen von denjenigen, welche auf den Genuß allein Anspruch machen können.

Die Magdeburg. Stipend. Ordn. Tit. V theilt die Stipendien in größere, mittlere und kleinere ein. Größere heissen nur diejenigen, welche den Studirenden auf Akademien gegeben werden, akademische Stipendien: mittlere, welche Gymnasiasten erhalten: kleinere, welche den auf Trivial- oder andern niedern Schulen sich befindenden gegeben werden, Trivial-Stipendien. Bisweilen werden nur zwey Classen gemacht, Schulstipendien, und akademische Stipendien.

Jene Eintheilung hat manchmahl auf die Größe der Summe ihre Beziehung. Größere werden alsdann diejenigen genennt, welche sich jährlich auf 100 Thaler oder Gulden und drüber belaufen: mittlere, welche weniger betragen: kleine, welche nur in 10 oder 20 Thl. oder Gulden bestehen.

Nach dem Brandenb. Culmbachischen Reglement *) ist niemand vor erlangten 12ten Jahr eines Stipendii scholastici fähig. Es dauert dasselbe fünf Jahre und kann auch noch auf der Universität genossen werden. Nach der Brandenb. Onolzbach. Stipend. Ordn. v. 1737 ist auch kein Inscribirter zum Genuß des Schulstipendiums zuzulassen, der nicht bereits 12 Jahr alt ist, und schon in der vierten Classe sitzt.

Ein Stipendium, das nach dem ehemahligen Fuß unter die großen gehörte, kann heut zu Tag bey so sehr veränderten Umständen und erhöhten Preisen aller Sachen unbeträchtlich seyn. Vorausgesetzt, daß man Stipendien immer nur den würdigsten ertheilet, wird es besser seyn, wenige, aber desto größere Stipendien, als viele kleine zu errichten. Denn ein wahrer Gelehrter kann dem Staat und der Gelehrsamkeit mehr Vortheile bringen, als zehen Halbgelehrte. Jener verdient also auch eine ansehnlichere Unterstützung. Es ist besser, wenn durch Stipendien wenigere in den Stand gesetzt werden, etwas tüchtiges zu lernen, als wenn viele nur ihren kümmerlichen Unterhalt dadurch finden.

Die Collatoren können daher auch wohl mehrere solche kleine Portionen h. z. T. einem ein-

*) in corp. Const. Culmb. T. I. p. 547.

zigen geben, wenn die Absicht des Stifters war, daß ihre Stiftung für jeden Studirenden, der sie genießt, hinreichend seyn solle,*) zumahl wenn es demselben an anderer Hülfe fehlt.

Bisweilen haben selbst die Stifter die Einrichtung getroffen, daß die Executoren das Stipendium nach Beschaffenheit der Umstände in den letzten Jahren erhöhen können.

Eine Meklenburg. Verordn. v. 15 May 1694 befiehlt den Superintendenten: „sonderlich dahin zu sehen, daß die kleinen Stipendien, damit sie nicht gar in die Vergessenheit kommen, ungeachtet ihrer geringen Importance, dennoch fleißig eingefordert werden.„

Worin die Stipendien bestehen.

§ 17.

Die Stipendien bestehen gewöhnlich in Geld, das die Zinsen von einem Capital ausmacht, oder das aus dem Verkauf gewisser Sachen gelößt wird. So könnte auch das Mieth- oder Pachtgeld eines Hauses oder Grundstücks dazu bestimmt werden. Richter**) gedenkt eines Stip. von 6 Körben Salz, welches jemand für seine und seines Weibes studirende Freunde legirt.

Joh:

*) HOFFMANN § X.
**) in Consil. et Respons. P. IV. consil. 2.

Joh. Gottlob Bruchholz, Advocat zu Leipzig, legirte 1758 in seinem Testament 200 Thl. armen Studiosis, Wittwen und Jungfern daselbst zu einem Füderchen Holz.*)

Manchmal bestehen auch Stipendien, sonderlich solche, die der Staat gibt, in dem Freytisch. Dergleichen Convictorien, Communitäten sind auf den meisten protestantischen Universitäten. Manchmahl auch in Büchern, in der Kleidung, Wohnung, und andern Lebensbedürfnissen, Licht, Holz; wie bey dem Stipendio in Tübingen und dem Alumneo in Altdorf.

Wer Stipendien stiften könne.

§. 18.

Wenn man einen richtigen Begriff von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände hat, so wird man diesen nicht das Recht bezweifeln, daß sie Stipendien stiften und errichten können. Ob protestantische Reichsstände in Ansehung der Stipendien die ehemahligen bischöflichen Rechte ausüben, oder aus einem andern Grunde handeln, darauf wird hier nicht viel ankommen. Es wird ihnen allezeit überlassen bleiben, ob sie die Aufsicht und Verwaltung darüber Personen geistlichen Standes anvertrauen wollen oder nicht.**)

*) Dresdn. Gel. Anz. 1758. S. 309.

**) HOFFMANN § VII.

§ 19.

Die Rechte einer Unterobrigkeit, eines Stadtmagistrats gehen so weit, als der Landesherr ihnen dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend überlassen hat. Sie sind sich daher nicht überall gleich. Doch ist denselben in Teutschland meist die Sorge für alles dasjenige überlassen, was zum Besten und zur Bequemlichkeit der Einwohner einer Landstadt gereicht; wohin unter andern die Versorgung der Armen, und das Erziehungs- und Schulwesen gehört. In dieser Rucksicht wird denselben auch das Recht Stipendien zu errichten nicht bezweifelt werden können. Ueber die Art der Errichtung läßt sich aber auch nichts allgemeines sagen.*)

§ 20.

Wenn Collegien, Commünen, (Vniuersitates) Gesellschaften oder andere Corpora eigenthümliche Güter und eigene Cassen besitzen, so wird ihnen das Recht zum Besten der Studien durch Stiftung der Stipendien etwas davon zu verwenden, nicht bestritten werden können. Daher gibt es auch Stipendien, die von der Landschaft, einem Ritterorden, oder einer andern Gesellschaft ertheilt werden. Das Anstellen der Collecten bey den Mitgliedern einer solchen Commüne zu dieser Absicht wird aber nicht

*) HOFFMANN. § VIII.

nicht in allen Ländern mit gleichgültigen Augen vom Landesherrn angesehen, und ohne dessen Genehmigung nicht immer verstattet.*)

§ 21.

Wer Stipendien stiften will, muß freye Gewalt haben, über das Seinige zu disponiren, er mag übrigens seyn, welches Standes und welcher Würde er will. Es ist also hier alles anzuwenden, was in den gemeinen Rechten, von den Personen, die durch Verträge sich verbindlich machen, und durch letzte Willen über das Ihrige disponiren können, gelehrt wird.**) Es kommt hier auf keinen Unterschied des Geschlechts an. Das unverheyrathete Frauenzimmer bedarf hiebey keines Curators, und verheyrathete Frauenspersonen sind nur in so ferne eingeschränkt, als sie nur über einen Theil ihres Vermögens frey disponiren können, und den Nießbrauch des Ehemannes nicht schmälern, oder nicht durch ein testamentum reciprocum hieran gehindert werden, in welchem sie ihr Vermögen den Freunden ihres Mannes nach ihrem Tod zu hinterlassen sich anheischig gemacht haben; oder ihre Kinder im Pflichttheil nicht verkürzt werden.

*) HOFFMANN § IX.

**) S. die Pandectencompendien z. E. I. A. HELLFELD Iurispr. forens. § 288. und § 1404.

Ein Rasender kann weder unter den Lebendigen, noch auf den Todesfall auf eine rechtsgültige Weise eine Verordnung machen.*) Wenn dieß aber zum Besten der Studien geschehen ist, so tritt die Vermuthung ein, daß er in einer ruhigen Zwischenzeit, wo er sich seiner bewußt war, disponirt habe.**)

Die Verordnungen eines Blödsinnigen halten die Rechtslehrer für gültig, wenn sie zum Besten einer solchen in den Rechten begünstigten causae piae geschehen sind.***)

Wenn ein Unmündiger, der doch bald mündig wird, mit Erlaubniß des Landesherrn ein Testament zum Vortheil der Studien macht, so wird dasselbe für gültig anerkannt.****)

Bey einem Minderjährigen, der über die Pubertät hinaus ist, hat es ohnehin keine Bedenklichkeit, da er testiren und verschenken kann.*****)

Ein Taubstummer, wenn er es auch von Natur ist, kann mit landesherrlicher Bewilligung in so ferne testiren, als er im Stand ist, auf irgend

*) l. 9. C. qui testam. fac. poss.

**) arg. l. 5. C. de codicill.

***) SANDE Decis. Fris. l. 2. tit. I. def. ult. MEVII cons. posth. 40 n. 17.

****) BRUNNEMANN ad l. 8. n. 18. D. de inoff. testam. c) l. 5. D. qui test. fac. poss. l. 4. C. eod.

*****) Claproths Abh. von Testamenten. S. 14ff.

gend eine verständliche Art seinen Willen zu erklären. Hier scheint ein Gesetz *) im Wege zu stehen, welches dem von Natur Taubstummen verbietet, jemand die Freyheit in einem Testament zu schenken, da diese doch sonst in den Rechten sehr begünstigt wird. Jene Verordnung des Civilrechts ist aber durch das, was das kanonische Recht von Begünstigung milder Stiftungen verordnet, aufgehoben.**)

Ein **Blinder** kann überhaupt mit Beobachtung der in den gemeinen oder statutarischen Rechten vorgeschriebenen Form testiren. An diese Feyerlichkeiten ist er bey der Errichtung eines Stipendiums nicht einmahl gebunden, und die Rechtslehrer halten schon zwey Zeugen für hinlänglich.***)

Dem **Verschwender** eignet man das Recht zu testiren zu, aus der 38 Novelle des K. Leo, welche demselben das Testiren erlaubt, wenn er etwas nützliches verordnet. Für dergleichen ist nun die Errichtung eines Stipendiums mit eben dem Recht zu halten, als die in der Novelle angegebenen Beyspiele. Es ist aber nach der

 meisten

*) l. 10. C. qui test. fac. poss.

**) BRUNNEMANN ad l. 10. C. qui test. fac. poss. n. 7. et sqq.

***) BRUNNEMANN ad l. 8. C. qui test. fac. poss. n. 10. et 11.

meisten Rechtslehrer Meinung diese Novelle nicht in Teutschland recipirt.*)

Offenbare Wucherer können nach dem kanon. Recht**) nicht eher testiren, als bis sie ihren übermäßigen Wucher zurückgegeben, oder wegen der Zurückgabe hinlängliche Sicherheit gestellt haben. Sie würden also auch in einem Testament kein Stipendium stiften können.***) Doch erlauben ihnen einige Rechtslehrer dieses durch eine Schenkung auf den Todesfall zu thun,****) weil diese kein Testament sey. Heut zu Tag sind überhaupt Inquisitionen gegen diese Art der Verbrecher ganz unbekannt.

Ein Verbrecher, dessen Vermögen confiscirt wird, kann natürlicher Weise davon kein Stipendium errichten.

Dem in der väterlichen Gewalt stehenden Kinde ist, nach der Meinung der Rechtslehrer, erlaubt, nicht nur von dem im Krieg oder durch die Wissenschaften erworbenen Vermögen, (peculio castrensi et quasicastrensi) sondern auch, mit Einwilligung des Vaters, dessen Nießbrauch geschmälert wird, von dem übrigen Vermögen durch ein Testament, oder wenigstens durch

*) LYNKER in Anal. ad Struv. lib. 28. tit. 1. th. 8. ZEPERNIK ad C. A. Beck. de Nov. Leon. p. 333.

**) C. ult. de usur. in 6.

***) PEREZ in C. tit. de usur. n. 26.

****) GERDES. §. 15.

durch eine Schenkung auf den Todesfall ein Stipendium zu stiften: weil bey Testamenten zu milden Sachen nicht das römische, sondern das kanonische und Naturrecht gelte.*)

Von welchen Gütern Stipendien gestiftet werden können.

§ 22.

Stipendien können nur von eignen Gütern gestiftet werden: also nicht von Lehen, Fideicommißgütern, nicht von Gütern, die mehrern Gesellschaftern zusammen gehören, wenn diese nicht sämtlich einstimmen, auch nicht von Gütern, deren Verwaltung nur jemand anvertraut ist. Von den Nutzungen und Einkünften solcher Güter, über welche man frey disponiren kann, können jedoch solche Beneficien gereicht werden. Auch auf Lehengüter können dieselbe gestiftet werden, wenn sie nur temporarisch seyn, und nicht weiter ausgedehnt werden sollen, als so lange die Rechte des gegenwärtigen Besitzers dauern. Wenn ein Lehen zu einem Stipendium vermacht wird, so muß der Erbe den Wehrt desselben prästiren.**) Da mit Einwilligung des Lehenherrn und der Agnaten mancherley Iura auf die Lehen gebracht werden können, so kann diß

*) REINHARTH § 15. GERDES § 13.

**) l. 39. § 7. l. 40. l. 71. § 3. de legat. LVDOVICI doctr. Pand. tit. de legat. § 4.

dieß auch in Ansehung der Ausbezahlung eines Stipendiums geschehen.*)

Ob ein Geistlicher, Klostermann, Capitular über sein Vermögen auf diese Weise disponiren könne, ist aus dem Kirchenrecht zu bestimmen.**)

Von den verschiedenen Arten, Stipendien zu errichten.

§. 23.

So vielerley es Arten gibt, seinen Willen, auf eine gültige und rechtmäßige Art zu erklären, so vielfach kann auch die Art Stipendien zu stiften seyn. Die meisten Stifter wollen ihre Verordnung erst nach ihrem Tod vollzogen wissen, und die Beyspiele sind sehr selten, daß jemand bey seinem Leben des Besitzes und Genusses eines Theils seines Vermögens sich freywillig entäussern will.

§. 24.

Am häufigsten geschicht also die Stiftung der Stipendien durch Verordnungen auf den Todesfall, durch Testamente, oder Codicille, in welchen Studirende zum Universal- oder Particular- Fideicommiß- Erben, oder als Legatare, eingesetzt werden. Dergleichen Verordnungen werden als Dispositionen zu milden Sachen (ad pias

*) HOFFMANN § X.

**) G.L. BOEHMERI Princip. Iur. Canon. § 560.562.

pias causas) betrachtet, welche nach dem kanonischen Recht*) gar keine Feyerlichkeit, sondern nur dieses erfordern, daß der ernstliche Wille des Testirers aus seiner Handschrift oder durch die Aussage zweyer Zeugen erwiesen werden könne. Dieß ist wenigstens diejenige Meinung, welcher die meisten Rechtsausleger beypflichten.**) Es fehlt aber doch auch nicht an ältern und neuern Rechtsgelehrten, welche die Gültigkeit des kanonischen Rechts unter den Protestanten in diesem Punct bestreiten oder dasselbe anders erklären.***) Daher ist es räthlich, die in den gemeinen Rechten, oder in Landes- und Stadtgesetzen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten nicht zu verabsäumen. Ausserdem muß auch eine solche Verordnung in Ansehung des Sti-

*) C. 11. 13. X. testam. Diese fordern die Gegenwart der Zeugen nicht als schlechterdings nothwendig, sondern nur, um von dem Willen des Testirers Gewißheit zu haben. Ist also dieser anderswoher erweislich, so bedarf man keine Zeugen.

**) Beyträge zur jurist. Litter. in den preuß. Staaten. VI Samml. S. 5. ff. und die S. 8. 9. angeführten Schriftsteller. Auch die Juristenfacultäten zu Frankfurt und Erfurt haben so erkannt, nach G. L. IOECHER in diss. de testamento ad pias causas sine testibus valido. (Lips. 1732.) p. 52. STRYCK. V. M. ff. XXX. § 27.

***) CARPZOV P. 3. const. 9. def. 1. PUFENDORF. T. I. Obs. 172. Claproths Abh. von Testamenten. § 35.

Stipendiums selbst vollendet seyn, wenn sie gelten soll.*)

Wenn der Testirer in einem solchen privilegirten Testament auch fremde Personen zu Erben eingesetzt hat, und deren Erbseinsetzung nicht gilt, so wächset der ledig gewordene Theil nicht dem Stipendium zu: wohl aber dasjenige, was er ihnen als Legatarien hinterlassen hat.

Zu einer gültigen Erbseinsetzung wird unter andern erfordert, daß die Person des Erben gewiß sey. Dafür wird aber auch dieß gehalten, wenn man die studirende Jugend, die Studirenden zu Erben einsetzt.

§. 25.

Schenkungen auf den Todesfall bedürfen sonst einer Acceptation. Wenn diese nicht erfolgt ist, so gelten sie doch als Fideicommisse.**) Und selbst das römische Recht hat ähnliche Fälle also entschieden.***)

§ 26.

Aeltere Stiftungsbriefe enthalten, nach der Sitte der mittlern Zeiten,****) oft gräuliche Ver-

*) l. 11. § 1. D. de leg. 3.
arg. Nov. 107. c. 1. 2. l. 21. § 1. C. de testam.
RICHTER Decis. 148.

**) LEYSER Sp. 438. m. 5.

***) arg. l. 15. C. de SS. eccles.

****) Dieses Mittels bediente sich vornämlich der Clerus, um die ihm geschehene Schenkungen aufrecht

Verwünschungen, wodurch die Stifter die Unverletzlichkeit ihrer Anordnungen zu erhalten und die Erfüllung derselben erpressen zu können glaubten.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Execrationen vergeblich waren, und gewissenlose Administratoren nicht abschreckten. Daß sie dem Geiste des Christenthums nicht gemäß seyen, bedarf wohl keines Beweises. Es sind traurige Ueberbleibsel eines finstern Zeitalters, welche vielleicht öfter das Gute verhindert, als befördert haben. Denn es sind dadurch bisweilen Executoren abgeschreckt worden, irgend eine sehr nützliche Veränderung zu treffen, welche zwar in dem ausdrücklichen Willen des Stifters nicht enthalten war, die aber das gemeine Beste forderte.*) Nützlicher kann es seyn, wenn der Stifter eine Geldstrafe oder eine ähnliche beschwerliche Folge z. E. den Verlust der Administration, des Genusses des Stipendiums, demjenigen

recht zu erhalten. So fügte, um aus vielen hunderten nur ein Beyspiel zu geben, der Herzog Bernhard von Braunschweig einem dem Kloster des h. Michaels gegebenen Privilegium die Clausel bey: daß dem Krenker disses Klosters schall die Lunge unde Lever im Leibe verfuhlen, unde in das Ingewede gemartelet werden. PFEFFING. Vitr. illustr. T. II. lib. I. t. 6.

*) I. SAM. STRYCKII diss. de execrationibus testatorum.

jenigen androht, der gegen seine Verordnung zu handeln sich unterfangen würde. Diese können, als ein vor Augen schwebendes nahes Uebel oft größern Eindruck auf einen Pflichtvergessenen machen, als die entfernte Furcht der Strafen nach diesem Leben.*)

§ 27.

Es verdient eine nähere Untersuchung, in wie ferne die Errichtung eines Stipendiums den Stifter verbinde? Ist dieselbe in einer letzten Willensverordnung geschehen, so kann der Testirer, so lange er lebt, dieselbe wieder zurücknehmen und aufheben: denn nach den bekanntesten Rechtsgrundsätzen und der Natur einer einseitigen Willenserklärung ist eine solche Disposition für ihren Urheber unverbindlich und dem Wiederruf unterworfen.**) Aber die Erben des Stifters sind zu dessen Bezahlung verbunden, weil dieser sie mit seinem Tod bestättigt hat.

§. 28.

Daß von Stipendien, welche als Vermächtnisse sind hinterlassen worden, der eingesetzte Erbe keinen falcidischen vierten Theil abziehen

*) HOFFMANN. § XII.

**) Voluntas hominis est ambulatoria usque ad mortem. § 7. I. quib. mod. test. infirm.

ziehen könne, ist die in der Praxis angenomme. Meinung, welche sich auf den Novellen-Auszug gründet.*) Dieser scheint zwar mit der Quelle, aus welcher er geflossen ist,**) nicht ganz übereinzustimmen, als welche den Abzug des falcidischen Viertheils bey Vermächtnissen zu milden Sachen nicht schlechterdings verbietet:***) allein der Gerichtsbrauch möchte hierin schwer zu verdrängen seyn, da er diese authenticam und den favorem piae causae für sich hat: auch die Vertheidiger der gegenseitigen Meinung in der Erklärung der angeführten Novelle sehr von einander abweichen. Den hiedurch entstehenden Verlust muß aber der Erbe selbst, und nicht die Legatarien tragen.****)

§ 29.

Manche Rechtslehrer sehen dieß als einen Vorzug der Vermächtnisse zu milden Sachen an, daß dieselben prästirt werden müssen, wenn auch der Erbe die im Testament hinterlassene Erbschaft nicht hat antreten wollen, oder können, (oder aus einem testamento destituto.)

*) Auth. Similiter C. ad L. Falcid. BOEHMERI I. E. P. III, 26, 26.

**) Nov. 131. c. 12.

***) G. F. DEINLINI Diss. legem Falcidiam ad legata piae causae pertinere. Altorf 1731. Eben dieser Meinung war auch FRITSCH. cap. 12. n. 23.

****) BERGER in Supplem. ad Elect. disc. for. P. I, cons. 51.

Da aber nach der richtigern Meinung das neuere römische Recht die Vermächtnisse in einem solchen Testament überhaupt nicht für ungültig erklärt, so liegt hierin kein besonders Privilegium.*)

§. 30.

Daß auch durch Handlungen unter den Lebendigen, Contracte, Verträge, Vergleiche Stipendien auf eine verbindliche Weise gestiftet werden können, hat keinen Zweifel. Auch die Pollicitation halten die meisten Rechtslehrer**) für eine Quelle einer solchen Verbindlichkeit für den Stifter und dessen Erben, und behaupten, dieser werde durch ein solches nicht acceptirtes Versprechen eines Stipendiums zur Erfüllung verbunden. Andere ***) suchen aber zu erweisen, daß die bloß römischen Grundsätze von der Pollicitation auf unsere Verfassung nicht passen, sondern man in Teutschland bey dem Naturrecht bleibe. Wenigstens könne die Pollicitation eines Stipendiums nur alsdann eine unumgängliche Verbindlichkeit wirken, wann sie gegen ein gewisses Corpus geschehen sey, z. E. eine Stadt, Universität.

Die

*) ZEPERNICK Diss. de testamenti destituti viribus Sect. II. § 15.

**) Z. E. ZAUNSCHLIFFER cp. I. P. II. aph. 8.

***) Vornämlich HOFFMANN § XIII.

Die Entscheidung der Frage: ob das Gelübde ein Stipendium zu stiften eine Zwangsverbindlichkeit hervorbringe? hängt von den verschiedenen Religionsgrundsätzen ab.*)

Stipendien können gestiftet werden durch Schenkungen unter den Lebendigen, welche auch an eine Universität oder Stadt gerichtet werden können. Wenn diese über 500 Ducaten betragen, so müssen sie gerichtlich insinuirt werden: und steht hier nicht im Weg, daß sie an eine piam causam geschehen seyen.**) Einige Ausleger haben aus der Analogie ähnlicher Fälle***) schließen wollen, daß keine Insinuation hier nöthig sey. Es sind dieß aber besondere Ausnahmen und Freyheiten, welche nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden dürfen, sondern die Regel in den nicht ausgenommenen Fällen bestättigen. Wenn auch nach dem kanonischen Recht die Insinuation für unnöthig

*) Die neueste und beste Schrift über beyde Gegenstände ist J. C. F. Meister über Pollicitationen und Gelübde. Berl. und Stralsund. 1781. 8.

**) l. 15. 19. C. de SS. eccles.

***) l. 36. C. de donat. FABER in Cod. L. 8. tit. 35. def. 12. RICHTER Vol. I. P. IV. cons. 44. n. 38. P. W. SCHMID diss. de insinuat. donat. D solidos excedentis. cp. I. § 10.

zu halten wäre, so würde doch bey den Protestanten das Civilrecht den Vorzug haben.*)

Sonst können auch hier solche Umstände vorkommen, welche die Insinuation entbehrlich machen, z. B. wenn die Schenkung erst nach des Schenkers Tod soll vollzogen werden, wenn es eine eigentliche Schenkung von Todes wegen ist.**) Wegen der Revocation ist nichts besonders zu bemerken.

Von den Collatoren und Executoren der Stipendien.

§ 31.

Die Ertheilung der Stipendien geschieht bisweilen unmittelbar, wenn der Stifter selbst die Personen namentlich bestimmt, welche dasselbe haben sollen. Als eine unmittelbare Collation kann auch dieß angesehen werden, wenn der Staat, ein Collegium, eine Vniversitas, welche als unsterblich angesehen werden, ein Stipendium ausgesetzt haben.

Mittelbar geschieht die Verleihung, wenn der Stifter die Befugniß der Austheilung gewissen Personen überträgt, welche dieselbe nach seinem Auftrag oder seiner Verordnung gemäß vornehmen sollen.

Zwischen

*) CARPZOV. P. II. const. 12. def. 13. GERDES § 31. Eisenharts Rechtshändel. III Th. n. 1.

**) CLAPROTH Iurispr. extraiud. §. 198.

Zwischen beyden Arten der Verleihung ist der Hauptunterschied dieser, daß die erstere nicht in so enge Gränzen eingeschloßen ist, als die leztere. Bey der mittelbaren Verleihung muß die Vorschrift des Stifters befolgt und nicht leicht von derselben abgegangen werden. Wenn die Stifter selbst oder ihre Nachfolger in Amt und Würde, die einerley Gewalt mit den ersten Fundatoren haben, die Austheilung vornehmen, so steht ihnen bey Auslegung der Stiftungsurkunden, ja so gar bey Aenderung derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, eine freyere Macht zu.*)

§ 32.

Die Verleihung des Stipendiums (Collatio) kann der Stifter einer jeden ehrbaren Person übertragen. Es können zu Collatoren ernennt werden ganze Collegien, eine obrigkeitliche Person, Privatpersonen, eine gewisse Familie, die Inhaber eines gewissen Amtes, einer gewissen Würde, einzelne Personen, einer oder mehrere, Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts. Ist die Ernennung in einem Testament geschehen, so ist der Collator ein testamentarischer Executor. Aus der Aehnlichkeit desselben mit einem im Testament ernennten

*) HOFFMANN. § XIV.

Vormund lassen sich mancherley Folgen ablei-ten.*) So ist z. E. das Amt eines Executors, so wie die Vormundschaft etwas bloß persönliches, das nicht auf die Erben übergeht.**)

§. 33.

Mit dem Recht ein Stipendium zu ertheilen ist meist auch die Verwaltung desselben verbunden. Collatoren haben nämlich dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Stiftung getreulich befolgt werde, daß die Vertheilung ohne Leidenschaften dem Sinn des Stifters gemäß geschehe, und daß die Stipendiaten durch ihre Aufführung der Beneficien sich nicht unwürdig machen. Das Amt der Administratoren besteht aber darin, daß sie für das Capital oder den Fond, aus dessen Nutzungen das Stipendium soll genommen werden, gehörig sorgen, und von ihrer geführten Verwaltung Rechnung ablegen. Jeder Verwalter einer fremden Sache ist verbunden, von seiner Administration Rechnung abzulegen. Also muß auch der Administrator, der die Einkünfte eines Stipendiums eingenommen und wieder ausbezahlt hat, Rechnung darüber abstatten; er mag übrigens ein Fremder seyn, oder zu des Stifters Familie gehören.

Wer

*) KLOCK. Vol. III. conf. 123. n. 22.

**) LAUTERBACH de execut. ult. volunt. cp. 9. n. 142.

Wer ihn davon frey sprechen wollte, würde dem Betrug Thür und Thor öffnen. Eine solche Rechnung können aber von Amts wegen abfordern der Landesherr, oder dessen nachgeordnete Collegien, und Unterobrigkeiten. Ausserdem jeder, der sonst dabey ein Interesse hat: nämlich die Erben des Testirers; diejenigen, welche nach der Stiftungsurkunde die Ausbezahlung des Stipendiums verlangen können; auch diejenige Corpora oder Vniuersitates, deren Mitgliedern solche Beneficien versprochen worden sind.

Uebrigens treten hier die allgemeinen Grundsätze von der Administration ein.

Die Rechte verordnen überhaupt, daß Administratoren Caution leisten müssen.*) Stipendien haben als Stiftungen zu milden Sachen die Rechte der Unmündigen; daher ist für deren Erhaltung eben sowohl zu sorgen, als für die Güter der Unmündigen. Es können also nach Befinden der Umstände sowohl das Consistorium, als diejenigen, welche von der Familie des ersten Stifters sind, von dem Administrator Caution fordern, welche auch bey Familien-Fideicommissen geleistet werden muß,

*) l. 1. D. rem pup. vel adol. salv. for. R. Pol. O. von 1577. Tit. 32.

wenn sie verlangt wird, obgleich keine Gefahr der Verschwendung vorhanden ist.*) Daß sie meist nicht verlangt wird, kommt daher, weil die Administratoren mehrentheils mit unbeweglichen Gütern angesessen, und diese in Ansehung ihrer Verwaltung mit einer gesetzlichen Hypothek belegt sind.

§. 34.

Von der Verleihung der Stipendien ist bisweilen unterschieden die Aufsicht über die Stipendiaten. Ein Inspector der Stipendien hat darauf Acht zu geben, ob die Stipendiaten sich so betragen, daß sie der Wohlthaten würdig sind, und dem Sinn des Stifters gemäß handeln. In den Stipendiaten-Ordnungen ist ihre Pflicht näher bestimmt; z. E. in der Kursächsisch. Stip. Ordn. Cap. 9.

Das Amt des Inspectors besteht manchmahl auch darin, daß er die Competenten um ein Stipendium prüfe.

§. 35.

Die Statuten der Stifter ernennen manchmahl auch eigne Executoren, d. i. solche Personen, welche dafür sorgen sollen, daß des Stifters Wille vollzogen werde. Es ist damit meist die Verwaltung des Stipendiums, ja wohl auch das Recht dasselbe zu verleihen verbunden. Seltener

*) BOEHMERI Consult. T. I. decis. 198.

tener ist die Execution von der Administration und Collation getrennt; welches Hoffmann*) officium executoris simplex nennt. Eine solche bloße Execution ist oft dem Landesherrn oder einer Unterobrigkeit übertragen, um der Sache mehr Gewicht zu geben. Daß das Recht der Execution mit dem Patronatrecht nicht verwechselt werden dürfe, hat Henr. Coccesi gezeigt.**) Ich werde die Namen: Collator, Executor, Administrator künftig ohne Unterschied gebrauchen, weil gewöhnlich Verwaltung, Verleihung und Vollziehung der Stipendien einer Person übertragen ist.

§. 36.

Daß Bischöffe oder Geistliche ipso iure, ohne dazu bestellt zu seyn, die Pflichten und Rechte eines Executors haben, behaupten einige aus gewissen Stellen des römischen und kanonischen Rechts,***) nach welchen der Bischoff nicht nur auf die Stiftungen zu milden Sachen aufmerksam seyn soll, sondern aus bischöfflicher Gewalt die Saumseligen oder Ungehorsamen zwingen kann. Die Schicksale dieser Lehre hat Ziegler*)

*) Diss. cit. § XIV.

**) in diss. de executoribus testamentariis et iure patronatus.

***) l. 46. C. de episc. et cler. Nov. 131. c. 10. 11. cap. 6. 7. X. de testam.

ler *) erzählt. Sie gründet sich aber auf eine allzuübertriebene Ausdehnung der ungebührlich angemaßten Gewalt des Clerus, als daß sie noch jetzt bey Protestanten Beyfall finden könnte.**)

Die Verwaltung und Vergebung der öffentlichen Stipendien ist in einigen Ländern den Consistorien anvertraut. Die Landesherren haben selbst erklärt, daß diejenigen, die von ihnen unmittelbar präsentirt worden, nur alsdann das Stipendium erhalten sollen, wenn sie in der Prüfung vom Consistorium tüchtig befunden worden.***)

In Kursachsen dürfen weder Privatpersonen, noch Räthe in den Städten ohne Zuziehung des ordentlichen Pastors oder Superintendenten Stipendien vergebē: welches vermuthlich wegen der dabey anzustellenden Prüfung verordnet worden ist.****)

§ 37.

Sind mehrere Executoren bestellt, so ist nach Abgang eines derselben, woferne nicht die Execution auf einem gewissen Amt haftet, den übrigen meistentheils überlassen, einen Nachfolger

*) de Episcop. Lib. III. cp. 29.

**) HOFFMANN. § XIV.

***) FRITSCH. cp. IX. n. 6. 7.

****) Neuvermehrtes und vollständiges Corpus Iuris eccles. Saxon. (Dreßden 1773. 4) S. 378. CARPZOV Iur. Eccl. Lib. II. def. 328.

ger zu bestimmen. Sonst darf ein Executor sich keinen Nachfolger wählen, wenn er nicht dazu vom Stifter die Erlaubniß erhalten hat. In diesem Fall wird es aber nützlich seyn, wenn die Eigenschaften des zu wählenden in der Stiftung vorgeschrieben sind.

§. 38.

Wenn die Verwaltung des Stipendiums der Familie des Stifters überlassen ist, so gehört sie den nächsten Verwandten oder dem Aeltesten, in so fern er ein redlicher Mann ist.*)

Bey einem Familienstipendium kann nur mit Einwilligung aller Interessenten ein anderer Executor ernennt werden, als der vom Stifter bestimmt ist. Familienrecesse über diesen Punct, welche nur auf der Mehrheit der Stimmen beruhen, sind unverbindlich.**)

Ist die Familie, welcher die Execution übertragen war, ausgestorben, so fällt nach Zaunschliffers ***) und Reinharths ****) Meinung das Recht der Vergebung an die Universität, wo die Stiftung geschehen: so wie nach Rich-

*) BERGERI Supplem. ad Elect. Disc. for. P. II. p. 1186. *Eiusd.* Consil. 305. DECKHERR. Lib. II. resp. 3. HEINECC. Resp. 44.

**) LEYSER Sp. 374. m. 2. 3. 4.

***) Cp. II. P. I. aph. I.

****) diss. cit. § 24.

Richter *) die Vergebung einer Präbende dem Stift zukommt. In Ermanglung einer Universität würde die ordentliche Obrigkeit eintreten.

§ 39.

Hat der Stifter selbst die Administration und Austheilung niemand übertragen, oder will derjenige, dem für seine Person oder in Ansehung seines Amts die Administration übertragen ist, dieselbe nicht übernehmen: so gehört dieselbe dem Landesherrn, oder demjenigen Collegium, welchem die Aufsicht über milde Sachen anvertraut ist, oder der Ortsobrigkeit.

Die Aehnlichkeit zwischen einem im Testament ernannten Vormund, und dem Executor eines letzten Willens würde zu weit getrieben werden, wenn man daraus folgern wollte, daß derjenige, welcher zum Executor ernennt ist, genöthigt werden könne, dieses Amt zu übernehmen. Denn dieses Geschäfte ist kein solches öffentliches Amt, wie die Vormundschaft, und die Stiftung bleibt deswegen doch nicht unbesorgt.**)

Wer

*) Vol. I. P. I. const. 28. n. 1. 2. 8.

**) CARPZOV P. III. constt. 13. def. 37. n. 6. LAUTERBACH de executor. ult. volunt. cp. 4. n. 15. 34.

Wer sich weigert, eine solche Execution zu übernehmen, muß auch den damit verbundenen Vortheil, das Salar, Legat entbehren.*)

Wenn die Execution mit einem gewissen Amt verknüpft ist, und derjenige, welcher gegenwärtig dieses Amt bekleidet, will sie nicht übernehmen, so wird dieß seinen künftigen Nachfolgern nicht zum Nachtheil gereichen und ihnen nicht das Recht nehmen, die Verwaltung des Stipendiums wieder zu verlangen, deren er sich begeben hatte.

§ 40.

Wo mehrere ein Stipendium zu vergeben haben, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bey einer Gleichheit würde das Loos eintreten können. Hätte aber der Fundator den einmüthigen Willen der Collatoren gefordert, so kann die Mehrheit nicht den Ausschlag geben. Diese Einrichtung hat jedoch große Bedenklichkeiten.

Bisweilen vergleichen sich die Collatoren, wenn mehrere Subjecte zugleich ein Stipendium genießen, daß jeder von ihnen eine Person, welcher er dasselbe geben will, wählen solle.

§. 41.

Collatoren nehmen sich zu viel heraus, wenn sie gegen den Inhalt der Stiftungsstatuten

*) arg. l. 12. § 4. D. de relig. et sumt. fun.

ten dispensiren, oder die Worte derselben willkührlich auslegen. Des Stifters Wille allein ist ihr Gesetz. Es gebührt dieser Vorzug allen letzten Willensverordnungen *): die Gesetze erklären es für gottlos und grausam, dieselben zu vernachlässigen. **) Die Collatoren sind also genau gebunden an das, was der Testator verordnet hat, von der Fähigkeit der Stipendiaten, der Art und Zeit der Collation, der Größe des Stipendiums ꝛc. Hierin ist nichts ihrer Willkühr überlassen.***)

§ 42.

Der Verleiher des Stipendiums kann von den Stipendiaten keine Belohnung fordern, noch sich versprechen lassen: wenigstens darf er bey der Vergebung darauf keine Rücksicht nehmen, sondern muß der Stiftung gemäß dem Würdigsten dasselbe ertheilen. Auch darf unter dem Namen von Canzleygebühren, Zählgeldern, Quittungsgeldern ꝛc. nichts davon zurückbehalten werden. ****) Leyser *****) erzählt einen Fall, da ein Burgermeister den Studirenden seiner Stadt aus den öffentlichen Cassen ein Stipendium zu bezahlen sich lange weigerte, un-

*) c. 4. 13. qu. 2. l. 1. C. de SS. Eccles.
**) l. 7. C. de testam. manumiss.
***) HERTII Resp. Vol. II. dec. 376. p. 345.
****) HOFFMANN. §. XIV.
*****) Spec. 147. coroll.

unter dem Vorwand, daß kein Geld vorhanden sey. Die Stipendiaten wurden endlich des Wartens überdrüßig, und erklärten, sie wollten ihm einen Theil davon zurücklassen. Nun erhielten sie das Uebrige schleunig, mußten aber eine Quittung über den Empfang der ganzen Summe ausstellen. Gegen diesen niedrighandelnden Executor hätte condictio ab turpem causam angestellt, und das, was er auf eine so unerlaubte Art empfangen hatte, zurückgefordert werden können. — Manche Collatoren handeln auf eine feinere Art, indem sie unbedingten Stipendien eigenmächtig Bedingungen beyfügen, welche an und für sich nichts unbilliges zu enthalten scheinen, jedoch die geheimen Absichten des Collators verrathen. Meist hat der Stifter dem Executor schon einige Belohnung für seine Bemühung ausgesetzt, oder die Obrigkeit erkennt ihm solche nach Beschaffenheit der Umstände zu: wenn er z. E. mit Nachtheil seiner eignen Geschäffte verreisen, Kosten haben, oder die Zeit versäumen muß.

§. 43.

Executoren haben keine Gerichtbarkeit. Entsteht also über die Vergebung eines Stipendiums, zumahl eines solchen, das einer gewissen Familie eigen ist, ein Streit, der richterliche

Ent=

Entscheidung erfordert, so kann sich nicht der Executor dieselbe anmassen, auch nicht vor unentschiedener Sache das Stipendium auszahlen; sondern er muß dasselbe bis zum rechtmäßigen Austrag der Sache zurückbehalten.*)

§. 44.

Executoren haben auch dafür zu sorgen, daß nicht die Stipendiengelder von den Eltern oder Vormündern der Studirenden, denen sie ausgezahlt werden, in deren eigenen Nutzen verwendet und die Söhne oder Pupillen, denen sie bestimmt sind, dadurch verkürzt werden. So oft dieß zu befürchten ist, würde die Veranstaltung zu treffen seyn, daß dem Stipendiaten sein Geld unmittelbar in die Hände geliefert werde.

Wer ein Stipendium erhalten könne.

§. 45.

Ob ein Frauenzimmer dazu fähig sey, ist eine wenig praktische Frage: da das schöne Geschlecht sich äusserst selten den akademischen Studien widmet, und auch wenige Aemter im Staat seyn würden, welche es bekleiden könnte. Es läßt sich daher auch nicht vermuthen, daß die Stifter eines Stipendiums an einen solchen ausserordentlichen Fall gedacht haben.

Daß

*) LEYSER. Sp. 374. m. 5. 6.

Daß ein Rasender Blödsinniger eines Stipendiums nicht fähig sey, weil bey ihm der Zweck nicht erreicht werden könnte, weswegen Stipendien gegeben werden, leuchtet einem jeden sogleich ein. Aber Zaunschliffer*) und Reinharth**) will doch denen, die etwas dumm, blöde oder langsamern Kopfs und einfältig sind, dieselben nicht versagen, weil die Erfahrung lehre, daß solche Leute öfters durch Fleiß, getreuen Unterricht und unermüdete Uebung gleichsam aus dem Schlaf geweckt, und ihre verborgene Anlage zu jedermanns Verwunderung entwickelt werde, und sie, wie Plutarch***) bemerkt, nach fleißiger Bearbeitung desto reichere Früchte tragen.****) — Verfällt jemand erst nach genossenen Stipendium in diesen traurigen Zustand, so bringt ihm dieß keinen Nachtheil.

Nach eben diesen Grundsätzen werden diejenigen zu beurtheilen seyn, die von Natur taubstumm sind, ob sie gleich sonst Zeichen eines guten und fähigen Kopfes an sich blicken lassen. Denn bey diesen würde eben so wenig jener Hauptzweck erreicht werden.

*) Cap. II. P. II. Aph. III.

**) diss. cit. §. 29.

***) von der Erziehung cp. 4.

****) Ein Beyspiel vom Manlius Torquatus hat VALER. MAX. lib. VI. c. 9.

Ein Verschwender ist eines Stipendiums nicht unfähig, wenn er nur einen Curator hat, der für die gute Verwendung sorgt.

Der Stipendien sind aber unfähig, Ketzer, Geächtete, im Bann befindliche, Abtrünnige, Juden, und alle, welche nach den gemeinen Rechten nicht zu Erben oder Legatarien eingesetzt werden können.*)

§. 46.

Wenn der Stifter die Personen selbst ernennt hat, so ist sein Wille zu befolgen. So geschieht es öfter, daß der Testator die bereits lebenden Söhne eines seiner Verwandten ausdrücklich zum Genusse seines Stipendiums bestimmt, wann sie sich den Studien widmen werden.**) Hat aber der Testator nichts besonders verordnet, sondern nur von dürftigen und würdigen Subjecten geredet, so ist fast alles der Einsicht, Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit der Collatoren überlassen. Hat er für seine Verwandte, Freunde, Bürgerssöhne, Landskinder, oder sonst Personen von gewissen Stand nnd Eigen-

schaf-

*) Qui testamenti factione passiva destituuntur. HELLFELD. Iur. for. §. 1438.

**) Die vom Stifter selbst geschehene Ertheilung gibt eine Art der authentischen Auslegung ab, welche in zweifelhaften Fällen künftig zur Richtschnur dienen kann. SCHROETER §. 28.

schaften insonderheit es bestimmt, so können nur diese zugelassen werden.

§. 47.

Die Haupteigenschaften desjenigen, der ein Stipendium sucht, sind Dürftigkeit und Würtigkeit: es mag ein öffentliches oder Privatstipendium seyn, um das er sich bewirbt.

Stipendien, vornämlich solche, die nicht ausschließlich einer Familie gewidmet sind, sind eine Art von Almosen, und daher zunächst den Armen und Dürftigen bestimmt.*) Sie sollen armen Studirenden die zum Studiren benöthigten Mittel verschaffen. Die Stifter benennen auch meist armer Leute Kinder, arme Studenten. Dürftigkeit und Armuth ist zwar ein Verhältnißbegriff. Hier wird aber derjenige den Namen eines Armen verdienen, dessen eigene Mittel nicht hinreichen, die Studierkosten zu bestreiten und seine Studien gehörig zu vollenden. Im Fall dieß nicht notorisch ist, so wird eine Bescheinigung von der Ortsobrigkeit nöthig seyn, welche auch einige Stipendien-Ordnungen ausdrücklich verlangen: weil der Supplicant sein Gesuch hierauf gründet. Wenn Reiche den Armen die Unterstützung wegnehmen, und auf eine unverantwortliche Weise entziehen,

 sich

*) CARPZOV. Iur. Eccl. P. II. def. 409. n. 9.

sich so weit erniedrigen, vom Almosen zu leben, und andere, die es bedürftiger wären, zu verkürzen, so begehen sie nach dem Ausspruch des Hieronymus*) einen Kirchenraub.

§. 48.

Diejenigen, die unfähig sind, etwas tüchtiges zu lernen, sollte man gar nicht zum Studiren zulassen: also noch weniger ihnen dazu Hülfe leisten. Diese sind unwürdig Stipendien zu erhalten.

Die Würdigkeit eines Stipendiaten besteht in der natürlichen Anlage zum Studiren und zu den Wissenschaften, in den bereits erworbenen Kenntnissen, und der guten Aufführung.**) Bloß das eigne Verdienst des Competenten muß hier in Anschlag kommen, nicht die Verdienste seiner Eltern, oder Anverwandten: wenn nicht der Stifter ausdrücklich das Gegentheil gewollt hat.

Um nun zu wissen, ob jemand eines Stipendiums würdig sey, muß der Supplicant in Ansehung seiner Geschicklichkeit sich einer Prüfung unterwerfen, welches auch sehr oft die Stifter selbst in ihren Testamenten und die landesherrlichen Gesetze fordern. Diese muß zunächst mehr auf die Erforschung der Anlage des Competenten,

*) c. 6. C. I. qu. 2.

**) s. Kursächs. Stip. O. Cap. 2.

petenten, als der mit dem Gedächtniß gefaßten Kenntnisse gerichtet seyn.

Es wäre überhaupt sehr nützlich, wenn jeder Staat eigene Männer hätte, welche die Köpfe zu den Wissenschaften prüften und erforschten, ob ein gewisses Subject eine natürliche Anlage zum Studiren habe, und zu welchem Fach dasselbe am besten taugen möchte. Es würde dieß eine große Wohlthat für den Staat und für die Eltern selbst seyn, damit nicht vergebliche Kosten auf jemand verwendet werden, und jeder an seinen rechten Platz komme. Aber wie schwer dies Geschäfte sey, mögen Huart und Garve lehren. *) Den Zeugnissen der Lehrer, welche die jungen Leute zur Universität vorbereiten, auf die man sich sonst am ersten hierin sollte verlassen können, ist nicht immer zu trauen. Manche Schullehrer suchen darin ein Verdienst und eine gewisse Ehre, der Akademie recht viele Candidaten zu liefern. Manche ertheilen den Eltern, Verwandten zu Gefallen gute Zeugnisse. Sie ziehen sich dadurch große Verantwor-

*) Jener in dem Examen de ingenios para las sciencias, das im Original öfter erschienen ist, und welches Lessing 1752 ins Teutsche übersetzt hat. Dieser in dem Versuch über die Prüfung der Fähigkeiten, in der neuen Bibl. der schönen Wiss. 8 Th.

tung zu, indem sie Leute zum Studiren befördern, welche tüchtigern Subjecten die Unterstützung unwürdiger Weise wegnehmen, das Unglück derer, die ohne Talente studirt haben, und keine Beförderung erhalten können, verursachen, und dadurch den Eltern und Familien beschwerliche Kostgänger aufladen.

Manche Executoren halten viel auf die Zeugnisse akademischer Lehrer, mit welchen der Supplicant sein Gesuch unterstützt; und bisweilen fordern, dieß die landesherrlichen Gesetze. Der Professor kann meist von dem Studirenden, der sich ein Zeugniß geben läßt, nichts attestiren, als ob er die Vorlesungen fleißig besucht, und ob er nicht wegen Uebertretung der akademischen Gesetze hat bestraft werden müssen. Von den Fähigkeiten und der Geschicklichkeit des Studirenden selbst kann er nur alsdann urtheilen, wenn er durch Examinatorien oder praktische Vorlesungen, oder Disputirübungen denselben hat näher kennen lernen. Aber gesetzt, daß der Professor auch die Aufführung und den Fleiß des Competenten näher kennt, wie darf man erwarten, daß er ohne Rückhalt das Nachtheilige, das er sagen könnte, in das Attestat setzen werde, das man ihm abverlangt, und wenn ers sagt, auch nur auf eine versteckte Art, wird wohl

der

der Supplicant seinen offenen Uriasbrief den Executoren überliefern? Ich würde daher nur alsdann einem solchen Zeugniß trauen, wenn der Professor in Geheim dem Executor auf dessen Verlangen dasselbe ausgestellt hat, ohne daß der Supplicant etwas davon weiß, noch erfahren kann. Da wird der Lehrer, angenommen daß er ein ehrlicher Mann ist, und seine Zeugnisse nicht bloß nach eigennüzigen Absichten einrichtet, aufrichtig sprechen, weil er überzeugt ist, daß es ihm keine nachtheiligen Folgen zuzieht.

Damit die Executoren von der Anwendung der Stipendien und dem Fortgang der Stipendiaten in ihren Kenntnissen desto zuverläßiger sich überzeugen können, so ist es sehr nützlich, wenn jährlich zu bestimmten Zeiten die Prüfungen wiederholt werden. Nach Befinden der Umstände kann alsdann das Stipendium ihnen ferner gelassen, oder genommen werden. Ich wünschte, daß diese Einrichtung bey allen Stipendien gemacht würde, weil sie die Studirenden in der Aufmerksamkeit und im Eifer erhält, und man gesichert wird, daß die Wohlthaten nicht Müssiggängern zu Theil werden.

In den Preußischen Ländern müssen die Collatoren der Stipendien in jedem Jahre ihre

Stipendiaten dem Rector und den Professoren derjenigen Universität, wohin sie sich begeben haben, anzeigen, damit diese auf die Stipendiaten genau Acht geben, und sie zum Fleiß und ordentlichen Leben anhalten, diejenigen von ihnen aber, welche sich der Faulheit und Unordnung ergeben, und davon, nach ernstlichen Ermahnungen, nicht abstehen wollen, den Collatoren anzeigen können, damit ihnen die Stipendien genommen und würdigern Subjecten damit geholfen werde. *) Die Collatoren sind nicht befugt, die Stipendiengelder eher an die Stipendiaten auszuzahlen, bis diese sich mit einem Zeugniß von dem Decan derjenigen Facultät, worunter sie ihre Studien treiben, wegen ihres Fleißes und guter Aufführung hinlänglich legitimirt haben: welches Zeugniß ihnen die Decanen unentgeltlich ertheilen sollen. Diese Zeugnisse müssen jährlich producirt werden, damit die Collatoren von der fortgesetzten guten Aufführung gewiß seyn können. **) Die Collatoren haben jährlich an das geistliche Departement wegen der Stipendien-Collationen Bericht abzustatten, in welchen sie unter einer beson-

*) Preuß. Edict vom 23 Dec. 1749 in den Act. Hist. Eccl. XIV. S. 69. Es ist dasselbe d. 18 Aug. 1755 wiederhohlt worden.

**) Rescript an das Pommerische Consistorium zu Stettin v. 9. Jul. 1755.

sondern Rubrik jedesmahl mit anführen sollen, daß der Stipendiat von dem Decan seiner Facultät ein gutes Zeugniß erhalten, solches auch in Abschrift einschicken. *)

Das Brandenburg-Culmbachische Reglement**) verwarnet die Professoren auf der Universität Erlang, wie die Lehrer auf den Gymnasien im Lande, daß sie bey 50 Rthl. Strafe keinem ein Attestat ertheilen sollen, ehe sie nicht von dessen besondern Fleiß und wohlanständiger Aufführung, und daß er die Collegien ordentlich besuchet, oder in seiner Classe sich gebührend einfindet, hinlänglich vergewissert sind.

§. 49.

Wenn der Inhalt der Fundation ein gewisses Alter bey dem des Stipendiums fähigen fordert, so ist dieß zwar eine conditio sine qua non, welche allein aber den Competenten nicht völlig qualificirt. ***)

§ 50.

Sind nur solche, welche sich wirklich auf der Universität befinden, oder auch diejenigen, die sich noch auf niedern Schulen befinden, zu dem Genuß der Stipendien zuzulassen? Das leztere erlaubt die Pommerische Kirchenordnung

 in

*) Verordn. v. 23. Dec. 1749.
**) von 1744. im Corp. Const. Brand. Culmb. p. 549.
***) LYNKER I. respons. 66.

in dem Fall, wenn sie sich in großer Armuth befinden, und vorzügliche Talente haben. Bisweilen ist eben dieses insonderheit bey Familienstipendien der ausdrückliche Wille der Fundatoren. Wenn aber weder ein Landesgesetz, noch der Inhalt der Fundation es erlauben, so würde eine solche Verwendung nicht ohne Bedenklichkeit seyn, zumahl wenn es nicht an solchen Competenten fehlt, die sich bereits auf der Akademie befinden. Es gibt jedoch auch Rechtslehrer, welche für diejenigen, die noch erst in der Vorbereitung zur Universität begriffen sind, gesprochen haben,*) zumahl bey Familienstipendien**), und in dem Fall, da keine auf der Universität befindliche vorhanden sind.***)

§ 51.

Die Fundatoren der meisten Stipendien haben in ihren Fundationen bestimmt, für welche Facultät ihr Stipendium gewidmet seyn soll. Daher sind die Stipendien theologische, juristische, medicinische, philosophische rc.****)

Haben

*) RICHTER P. I. conf. 50. SCHROETER. l. c. §. 20.

**) GERDES. §. 21.

***) Consil. Tubing. Vol. I. conf. 119. n. 12 sqq.

****) In Kursachsen sind eigene Bergstipendien ausgesetzt für junge Leute, welche die Bergwerkswissenschaften erlernen wollen. Die fast ganz vergessene Chirurgie verdient die Beherzigung künftiger Fundatoren, und derjenigen Administratoren, die freye Hand haben.

Haben die Stifter der Studirenden nur überhaupt gedacht, so haben die Executoren die Freyheit, von welcher Facultät sie die Stipendiaten wählen wollen. Und wenn die Austheilung dem Zweck des gemeinen Besten gemäß geschehen soll, so werden Executoren eines solchen unbestimmten Stipendiums auf die theologische Facultät am wenigsten zu sehen haben an solchen Orten, wo diese schon von andern Testatoren am besten und reichlichsten bedacht ist. Haben sie hingegen dasselbe einer Facultät ausschließlich bestimmt, so scheinet zuvörderst ihr Wille vollzogen werden zu müssen. Insonderheit finden die meisten, welche von Stipendien geschrieben haben, es sehr bedenklich, ein theologisches Stipendium einem andern, als einem Theologen zu geben: indem sie andere Studien nicht für eine piam causam ansehen, und ein für theologische Stipendiaten gestiftetes Stipendium als etwas Gott gewidmetes betrachten wollen, das man diesen nicht, ohne ein Kirchenräuber zu werden, entziehen könne. Diese Gründe möchten nun wohl so gar erheblich nicht seyn. Aus dem Grund würde sich dieß noch eher behaupten lassen, daß man des Stifters Willen genau befolgen müsse: daß das zu einer gewissen löblichen Absicht bestimmte, nicht zu

etwas

etwas anders verwandt werden dürfe. *) Ah. Fritsch, der als ein sehr frommer Rechtsgelehrter bekannt ist, **) hält aber doch dafür, daß der Landesherr theologische Stipendien auch Studirenden aus andern Facultäten geben und dadurch die Gleichheit, welche das Beste des Staats erfordert, herstellen könne, ohne sich zu versündigen, da dieselbe nichts Geistliches seyen. ***) Gerdes ****) widerspricht ihm und hält es für einen Mißbrauch des iuris eminentis.

Bey solchen, die sich den Schulstudien widmen, würde ich am wenigsten Bedenken tragen Fritschen Beyfall zu geben, da Kirchen und Schulen in den Rechten immer einander gleich gestellt werden, und wenige Stifter an diejenigen gedacht haben, welche sich den sogenannten Schulstudien widmen und zu einem Schuldienst vorbereiten: auch die Anzahl derer, die sich zu Schullehrern vorbereiten, so groß nicht ist, daß man sie davon abhalten sollte, sondern vielmehr nöthig seyn möchte, sie dazu zu ermuntern, sich einem geringe Einnahme und wenige Ehre bringenden Amte lebenslang zu widmen. *)

*) l. pen. § 2. C. de donat. c. 2. Clem. 3. de relig. domib.

**) Cp. IV. n. 15.

***) Nach der Kursächs. K. O. sollen nur die Hälfte theolog. Stipend. seyn.

****) in Diss. cit. §. 23.

men.*) Es ist vielleicht keinem Studirenden zu verargen, der sich unter der Maske eines Studiosi Theologiae verbirgt, um die Unterstützungen zu genießen, die nur Theologen sonst hoffen können. Wenn bey einem Familienstipendium auch die Art des Studiums vorgeschrieben ist, und der Verwandte einer andern Wissenschaft sich widmet, so wird er dennoch einem Fremden vorzuziehen seyn.**)

§. 52.

Die Verordnungen des Westfälischen Friedens vom Entscheidungsjahre sind nicht auf Stipendien anzuwenden: denn sie sind keine bona und beneficia ecclesiastica proprie dicta, von welchen der Westfälische Friede redet.***) Dieses Reichsgesetz verordnet vielmehr, daß niemand der Religion wegen von Erbschaften, Vermächtnissen, Almosen rc. ausgeschlossen werden soll.****) Die Gleichheit beyder Religionstheile macht die Regel aus, das Entscheidjahr hingegen gehört zu den Ausnahmen.*****) Doch ist eine solche Verordnung gültig, nach welcher nur diejenigen, die einer gewissen

*) Raisonnement über die protest. Univ. III Th. S. 163.

**) CLAPROTH § 70.

***) I. P. O. art. V. §. 25.

****) I. P. O. art. V. §. 35.

*****) BOEHMERI Consult. T. I. resp. 199.

gewissen Religionsparten z. E. der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan sind, des Stipendiums fähig erklärt werden.

§. 53.

Bey Stipendien gehen die Einheimische, Stadtkinder Landeskinder Ausländern und Fremden vor, wenn auch der Stifter es nicht ausdrücklich gesagt hat. Es ist immer zu vermuthen, daß er für sein Vaterland, seinen Wohnort, eine gewisse Vorliebe gehabt habe:*) so lange er nicht ausdrücklich das Gegentheil erklärt und bestimmet hat, von welchen Orten Studirende sein Stipendium erhalten sollen. Es ist dieß auch der Analogie des Almosens und der teutschen Rechte gemäß. Von Fremden ist nicht zu erwarten, daß sie künftig einem auswärtigen Lande ihre Dienste widmen werden. In Ermanglung einheimischer Competenten würden auch Fremde zugelassen werden können, zumahl wenn sie sich verbindlich machen, dem Lande, von welchem sie Stipendia genießen, künftig zu dienen.

Wenn der Fundator sich an einem andern Ort zur Zeit der Errichtung seines Testaments aufhält, als wo er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und ein Stipendium für Landskinder hinterläßt, so versteht man darun-

ter

*) HORN cl. 3. Resp. 26. n. 1.

ter im Zweifel Einwohner desjenigen Landes, in welchem er sein Domicilium hatte.*)

Wenn ein Stipendium vom Testator nur für Bürgerskinder bestimmt ist, so muß des Competenten Vater gegenwärtig wirklich an diesem Ort Bürger seyn, und es ist nicht genug, daß er es ehehin gewesen, durch Wegziehen aber sein Bürgerrecht verlohren habe.**)

Auch Einwohner der Vorstädte können auf solche Stipendien Anspruch machen, zumahl wenn sie mit den Bürgern der Stadt gleiche Lasten tragen müssen.***)

Söhne der Schutzverwandten und Beysassen sind nicht auszuschließen.****)

§ 54.

Manche Stipendien sind zunächst den Söhnen der Mitglieder eines gewissen Collegiums, einer gewissen Zunft, Profession, Standes rc. bestimmt. Gesetzt, der Testirer hat das Stipendium für die Söhne der Personen eines gewissen Standes oder andere arme Stu-

*) HORN l. c. LYNKERI Decis. Centur. I. obs. 7.

**) MEV. P. VII. dec. 188. HOFEMANN § XVI. vertheidigt das Gegentheil.

***) MEV. P. III. dec. 165. hat einen Fall von einem Sohn eines Müllers, der ausser der Stadt wohnte. s. *Eiusd.* Consil. posthuma 10.

****) GAIL. 2. Obs. 35. MEV. P. VI. dec. 109.

Studirende gestiftet, so haben jene nicht ohne Unterschied den Vorzug, sondern nur in so ferne sie ebenfalls dürftig und auch sonst gehörig qualificirt sind. So hat die Hallische Juristenfacultät 1717 gesprochen, weil aus der Erklärung des Stifters und der Natur der Stipendien überhaupt, die im Zweifel für Arme bestimmt werden, geschlossen werden muß, daß zuvörderst auf die Dürftigkeit Rücksicht zu nehmen sey. *)

Zaunschliffer**) behauptet, daß, wenn ein Stipendium für Adeliche gestiftet sey, auch Söhne der Doctoren darauf Anspruch machen könnten. Die Begriffe der Vorzeit vom Stand und Rang der Doctoren, die im XVI Jahrh. selbst in den Reichsgesetzen angenommen worden sind, scheinen diese Meinung zu bestärken. Auch die Stiftsfähigkeit der Doctoren scheint sie den Adelichen gleich zu stellen. ***) Aber alles dieses sind doch nur persönliche Vorzüge, welche sie nicht ihren Söhnen mittheilen. ****)

Wenn

*) BOEHMERI I. E. P. III, 26, 16.

**) Cap. II. aphor. VII.

***) KLOCK. de contrib. cp. XV. n. 41 sqq.

****) I. G. CRAMER de iuribus nobil. avitae p. 293. s. Disc. de natura ac statu verae nobilitatis ac doctoratus iuribus bey ITTER de honor. acad.

Wenn es in der Stiftungsurkunde heißt, ein Fränkischer, Pfälzischer, Lausitzischer ꝛc. von Adel soll das Stipendium bekommen, so müssen die Vorfahren des Competenten, wenigstens der Großvater, in diesem Lande Rittergüter besessen, oder dessen Vater und Großvater sich daselbst aufgehalten haben, so daß es auf den Geburtsort des Vaters hier mehr ankommt, als auf den Geburtsort des Sohnes. Es ist also die bloße Geburt in einem Lande dazu nicht hinlänglich, wenn z. E. der Vater ein Ausländer ist, der in diesem Lande in Kriegsdiensten gestanden.*)

Wenn die Stiftung dahin gehet, daß Söhne solcher Männer, die ein gewisses Amt bekleiden, z. E. an einer gewissen Kirche als Geistliche stehen, das Stipendium erhalten sollen, so wird es nicht hinlänglich seyn, daß der Vater eines solchen Competenten ehehin in dieser Stelle gewesen, und nunmehr anderswohin befördert worden, sondern nur die Söhne derjenigen, welche wirklich noch in diesem Amt stehen, werden allein Anspruch machen können. Denn auf die Väter, welche bereits anderwärtshin befördert worden, paßt nicht mehr der in der Stiftung gebrauchte Name. Würde sich diese

*) HOMMEL Rhapsod. obs. 887.

Veränderung im Amte während der Zeit ereignen, da der Sohn bereits das Stipendium empfängt, so möchte es, wenn nicht andere Ursachen hinzukommen, der Billigkeit gemäß seyn, ihm dasselbe noch ferner zu lassen.

Von Familienstipendien.

§. 55.

Wenn auch jemand überhaupt genommen zu einem Stipendium fähig ist, so kann ihm doch daher ein besonders Hinderniß im Weg stehen, weil er nicht zu der Familie gehört, für welche dasselbe gestiftet ist.

Privatstipendien sind im Zweifel für Familienstipendien zu halten, wenn gleich der Stifter sie nicht ausdrücklich für seine Familie bestimmt hat. Denn für jeden Stifter tritt die Vermuthung ein, daß er dasselbe seinen Verwandten eher, als Fremden habe gönnen wollen: vorausgesetzt, daß beyde dessen gleich würdig sind,*) und die übrigen Erfordernisse nicht im Wege stehen.

Hat der Testator vornämlich den Armen es hinterlassen wollen, so werden reiche Verwandte

*) l. 102. D. de cond. et dem. l. 30. C. de fideic. c. 1. X. de eo qui sibi hered.

wandte den Fremden, die arm sind, nicht vorgezogen werden dürfen.*)

Hat er gewollt, daß das Stipendium armen Freunden gegeben werden soll, so werden die Verwandten den Fremden nicht schlechterdings vorgehen.**)

§ 56.

Das Wort Familia war bey den Römern vielsinnig, und begriff bald mehrere, bald wenigere Personen.***) Hier kommt es aber auf den heutigen Gebrauch und die Bedeutung desselben in der teutschen Sprache und auf die Gelegenheiten an, bey welchen dieser Ausdruck gebraucht wird. Wenn von Lehen - und Stammgütern die Rede ist, so hat Familie freylich eine engere Bedeutung und schließt die Cognaten aus. Hingegen bey Stipendien und sonst im gemeinen Leben wird Familie in einem so weiten Umfang genommen, daß auch Verwandte von Seiten der Töchter darunter begriffen werden.****)

*) KLOCK Vol. I. consf. 37. n. 22.
MENOCH. Lib. IV Praes. 125. n. 13.
BRUNNEM. Ius Eccl. Lib. II. c. 12. § 13.

**) SCHROETER. § VI. bestättigt diesen Satz mit einem Exempel.

***) C. L. CRELL de his quae familiae relicta sunt (Vit. 1740.) § III. in Fascic. Diss. VI. p. 936.

****) HENR. COCCEII Consil. T. II. resp. 444. Nr. 1. I. H. BOEHMER Consult. T. I. resp. 196. ZAUNSCHLIFFER. cp. 2. § 8. REINHARTH § 31. CLAPROTH. § 44 sq.

Unter Unadelichen unterscheidet man nicht einmahl Geschlecht und Familie; sondern versteht unter diesen beyden Ausdrücken den Inbegriff aller Personen, auch von verschiedenen Linien, welche von einem gemeinsamen Stammvater herkommen.

Doch ist es nicht ganz einerley, ob die Familie einer gewissen einzelnen Person, oder überhaupt eine gewisse Familie genennet wird z. E. Johann Müllers Familie; und die Müllerische Familie. Im ersten Fall sind nur solche Personen zuzulassen, welche zu eben dieser Linie des Johann Müllers gehören: im zweyten Fall aber alle zu dem Müllerischen Geschlecht gehörige Linien.

Das Wort Freundschaft wird eben so häufig bey dieser Gelegenheit gebraucht. Darunter versteht man nach dem gemeinen Sprachgebrauch alle und jede Anverwandten, ohne Unterschied des Grads und der Linie.*) Dieses Wort erstreckt sich wohl ausser den Blutsfreunden auch auf verschwägerte Personen, wenigstens im ersten Grad der geraden Linie, auf Schwie-

*) BESOLD in Thes. pract. s. v. Freundschaft. CARPZOV. lib. II. def. 333.

Schwiegersohn und Schwiegertochter.*) Denn im gemeinen Leben wird der Begriff der verschwägerten Personen gar zu weit ausgedehnt: doch würden die Verschwägerten erst in Ermangelung der Blutsfreunde eintreten.**) So werden auch die Ausdrücke: Freunde, Befreunde, Anverwandten, die Meinigen, zu erklären seyn. Es werden aber nicht des Erben, sondern nur des Testirers Freunde hierunter verstanden.***)

§. 57.

Unehelich gebohrne, an Kindes statt angenommene wollen einige Rechtslehrer von dem Anspruch auf Familienstipendien ausschließen. Bey den letztern tritt allerdings die rechtliche Analogie ein. Die erstern haben zwar an dem Vermögen ihres Vaters kein Erbrecht, und können also keinen Anspruch auf ein Familienstipendium machen, das auf dessen Verwandtschaft sich gründet. Aber sie erben doch ihre Mutter, und können also wohl solche Stipendien verlangen, die von den Verwandten derselben herrühren. Sind sie aber dergestalt legitimirt, daß sie auch ihren Vater erben können, so würde ihnen auch das Stipendium, das ein

*) l. 5. C. de V. et R. S. BOEHM. Consult. T. II. P. II. resp. 836.

**) STRYCK de succ. ab intest. Diss. 7. C. 2. §. 48.

***) HORN. Cl. I. Resp. 16. n. 2.

Verwandter desselben gestiftet hat, nicht streitig gemacht werden können. Und da in unsern Tagen die Reichs- und Landesgesetze den Flecken der Geburt bey ungelehrten Zünften für auslöschbar halten, warum sollten nicht auch gelehrte Zunftgenossen eben so vernünftig denken?

Ein Enterbter ist fähig, zu einem Familienstipendium zu gelangen, wenn sonst nichts gegen ihn einzuwenden ist.*)

§ 58.

Wenn es im Testament heißt: es soll etwas bey dem Namen und Stamm des Testators bleiben, Befreunde des N. Stammes sollen es haben, so haben nur Agnaten und Descendenten daran Antheil: nicht verschwägerte Personen. Es wird hier auf die Analogie der Familien-Fideicommisse Rücksicht genommen.**)

Die Namens- und Stammverwandten (Agnaten) haben auch alsdann allein Anspruch zu machen, mit Ausschluß der Cognaten, wenn der Stifter deutlich erklärt hat, daß er den Flor und die Aufnahme seiner Familie vornämlich als Zweck sich vorgesetzt habe.

Von

*) ZAUNSCHLIFFER diss. de commodis vel incommodis filii, patris heres non existentis. Aphor. 2. et 8.

**) KNIPSCHILD de fideicomm. famil. Cp. I. n. 80.

Von einem Frauenzimmer wird nicht vermuthet, daß sie habe eine Stamms- und Geschlechts-Disposition, zum Besten ihrer oder ihres Mannes Agnaten machen und die Cognaten ausschließen wollen, da sie selbst kein ius gentilitium und familiae hat.*) Sie müßte sich also hierüber sehr deutlich erklärt haben.

§. 59.

Wer ein Familienstipendium sucht, gründet sein Gesuch auf die Verwandtschaft, und muß daher in seiner Bittschrift nicht allein dieselbe angeben, sondern auch, im Fall es verlangt wird, beweisen. Und hierin besteht die legitimatio ad causam. Dieser Beweis ist aber, zumahl bey Personen von geringern Stand, die keine Stammregister zu halten pflegen, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden. Doch würde schon dieß hinlänglich seyn, wenn der Stifter in seinem Testament eine gewisse Person seinen Verwandten oder seine Verwandtin genennt hat, und der gegenwärtige Supplicant darthun kann, daß er von derselben abstamme. Der Leipziger Schöppenstuhl hat gleichwohl diesem Umstand alle Beweiskraft abgesprochen, und die Wittenbergische Juristenfacultät hat noch den Erfüllungseid verlangt. Hingegen

*) BOEHMERI Consultat. T. I. resp. 196.

die Frankfurter Juristenfacultät pflichtete unser Meinung bey.*)

§. 60.

Auch darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einerley Meinung: ob bey Bestimmung der Nähe der Verwandschaft die Rechnungsart des römischen Rechts, oder des kanonischen Rechts anzuwenden sey? Die Vertheidiger der letztern Meinung geben den Grund an, daß Stipendien unter die pias causas gehörten, in welchen sowohl bey Katholiken, als Protestanten das kanonische Recht den Vorzug habe.**) Dieser Grund möchte aber keine große Beweiskraft haben: da die Rechnungsart des kanonischen Rechts nur in Ehesachen gilt, in allen übrigen Fällen aber die Rechnungsart des römischen Rechts befolgt wird.***)

§. 61.

In so ferne die volle Geburt der halben Geburt bey der Erbfolge vorgeht, wird sie auch bey Stipendien den Ausschlag geben. Kommt das Stipendium von der mütterlichen Familie her, so werden die Halbgeschwister von der

*) SCHROETER. §. X.

**) REINKING de regim. sec. et eccles. l. 2. Class. 2. c. 7. CARPZOV. Iur. Consist. C. II. def. 152. n 3.

***) CARPZOV. Iur. Consist. L. 2. def. 75. n. 14. LYNCKER. T. I. Resp. 66. n. 4.

der Mutter her, den Halbgeschwistern vom Vater her vorgehen.*)

§. 62.

Wenn der Stifter das Stipendium einem seiner Verwandten, aus seiner Freundschaft überhaupt hat gegeben wissen wollen, und die Competenten sind in den übrigen Eigenschaften sich gleich, nur aber im Grad der Verwandtschaft verschieden, so schließt der nähere Verwandte den entferntern aus; indem zu vermuthen ist, daß jenen der Fundator mehr geliebt habe.**)

Richter***) erzählt, daß die Jenaische Juristenfacultät 1638 bey einem Familienstipendium, um welches sich zwey Verwandte gemeldet hatten, der eine der Brudersssohn des Stifters, der andere in einem entferntern Grad der Seitenlinie verwandt; doch dem erstern, ob er gleich weniger Geschicklichkeit bewiesen, dasselbe zuerkannt habe. Die Gründe dieser Entscheidung sind aber sehr unbedeutend.

Wenn der Fundator in der Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich auf die Nähe der Verwandschaft allein hat gesehen wissen wollen, sondern

*) CLAPROTH. §. 51.

**) HORN. Cl. I. Resp. 16. n. 5. Consil. Tub. Vol. I. cons. 119. n. 22.

***) in Consil. et Resp. P. IV. consil. 2.

dern der Verwandten nur überhaupt gedacht hat, so wird man denjenigen vorzuziehen haben, bey welchem man sich des bey der Stiftung geführten und darin ausgedrückten Zwecks am ersten zu versehen hat,*) der also der würdigere ist, und dem auch seine dürftigen Umstände mehr Recht geben.**) Die Tübingischen Rechtsgelehrten wollen dem entferntern Verwandten nur alsdann den Vorzug geben, wenn der nähere ganz unwürdig und zum Studiren untauglich ist.***)

Fritsch****) will Familienstipendien nur alsdann den Unwürdigen versagen, wenn würdigere Verwandte vorhanden sind. Es ist aber wohl der Absicht eines jeden Stifters gemäßer, ganz Unwürdige auch alsdann auszuschließen, wenn gleich keine Würdigere zur Zeit vorhanden sind.*****)

§. 63.

Wenn alle Competenten von gleichen Grad, und gleicher Geschicklichkeit sind, so ist die Vergebung dem Ermessen der Executoren überlassen,

*) LYNKER. I. respons. 66. n. 1. 2.

**) STRYCK V. M. Pand. Lib. XXX. §. 28. BERGER P. II. Supplem. ad Elect. disc. for. Cent. 3. consil 51. p. 1464. SCHROETER. §. XI.

***) Consil. Tub. Vol. I. cons. 119. n. 50.

****) cp. V. §. 30.

*****) SCHROETER. §. 15.

sen, welche aber doch nicht alle übrige Umstände als ganz gleichgültig anzusehen haben. Der ältere wird den Vorzug verdienen vor dem jüngern, der, welcher schon die Universität bezogen hat, vor dem, der noch auf Schulen ist, der Aermere vor dem Reichern, der, welcher sonst kein Stipendium hat, vor dem, der schon damit versehen ist, der Sohn eines alten Bürgers vor dem Sohn eines erst neu aufgenommenen.*) Ob aber, wie Carpzov**) dafür hält, der Adeliche dem Unadelichen, der Senators Sohn dem Sohn eines gemeinen Bürgers vorzuziehen sey, daran möchte sich noch sehr zweifeln lassen.

Sollte kein erheblicher Umstand den Ausschlag geben, so würde man es auf das Loos ankommen lassen, oder die Portion theilen müssen.***) Zu einer Theilung ist aber nicht so leicht zu schreiten,****) zumahl bey geringen Portionen.*****)

§. 64.

Ein Testator hatte in seinem Testament verordnet: „daß von seinen Brüdern, oder in deren Ermangelung, seiner einzigen Schwester Söh-

*) SCHROETER §. XI. REINHARTH. § XXXV.
**) l. 2. def. 369. Iur. consist.
***) REINHARTH. §. 35. 36.
****) CLAPROTH. §. 61.
*****) Consil. Tub. Vol. I. cons. 119. n. 18 sqq.

Söhnen, und ehelichen männlichen Descenten allemahl der älteste das Stipendium zu genießen haben sollte.„ Ueber diese Verordnung entstand ein Streit: ob nach derselben nur diejenigen des Stipendiums fähig seyen, welche von des Stifters Brüdern und von seiner Schwester durch Mannspersonen abstammen, oder alle Descendenten derselben ohne Unterschied, wenn sie auch durch Töchter von denselben abstammen sollten? — Die Göttingische Juristenfacultät hat für die letztere Meinung erkannt, unter andern aus folgenden Gründen: weil der Testator sonst nicht seiner Brüder oder einzigen Schwester Söhne und eheliche männliche Descendenten, sondern seiner Brüder oder einzigen Schwester Söhne und deren eheliche männliche Descendenten hätte nennen müssen; weil der allgemeine Ausdruck: eheliche männliche Descendenten auch alle Mannspersonen, die durch Töchter abstammen, unter sich begreift, *) und nur bey Familienfideicommissen bloß die Agnaten anzeigt. **)

§. 65.

*) Nov. 118. c. 1. FRANC. MANTICA. de coniect. ult. vol. lib. 8. tit. 18. N. 11 sqq.

**) BECMANNORVM Consil. et Decis. T. I. decis. 17. Dieses Responsum betrifft, wenn ich nicht irre, das Familienstipendium des Königl. Dän. Raths

§ 65.

Wenn zwey Familien an einem Stipendium Antheil haben, jedoch so, daß erst in Ermangelung der ersten die zweyte eintreten soll, und es ist aus der ersten zur Zeit niemand vorhanden, jedoch noch Hofnung da, daß jemand nachwachsen könne, so würde die substituirte Familie so lange noch ausgeschlossen bleiben, bis die erste ganz kinderlos geworden. *)

§. 66.

Familienstipendien können die Eigenschaft haben, daß niemand, wer nicht zur Familie gehört, derselben fähig ist; oder daß in Ermangelung Studirender aus der Familie auch andere dürftige und würdige Competenten an deren Stelle treten können. Jene nennt man absolute, diese gemischte Familienstipendien. Im Zweifel wird ein Familienstipendium eher für gemischt, als für absolut gehalten. Der Stifter müßte also ausdrücklich bestimmt haben, daß niemand, als wer von seiner Familie ist, es ge-

Raths Zach. Conr. Petsch, über welches der Jenaischen Juristen-Facultät bereits 1751 ein ähnliches Bedenken abgefordert worden, das in HENR. BROCKES Sel. Obs. for. Obs. 404. steht, dem sel. Becmann in Göttingen aber nicht bekannt war.

*) LYNKER decis. 6.

genießen soll, wenn es soll für absolut gehalten werden. Diese Bestimmung wird sehr oft die Ursache der unzweckmäßigen Vertheilung, wenn es in der Familie an tauglichen Subjecten fehlt.

Ein gemischtes Familienstipendium kann so eingerichtet seyn, daß Fremde auch alsdann desselben fähig sind, wenn gleich Verwandte sich darum bewerben: wenn nämlich der Fundator vor allen auf die Geschicklichkeit der Stipendiaten Rücksicht zu nehmeu befohlen hat.

§. 67.

Was ist alsdann zu thun, wenn in des Stifters Familie sich niemand findet, der des Stipendiums fähig wäre? Carpzov *) behauptet: die Zinsen des Capitals seyen alsdann zusammen zu legen, und zum Capital zu schlagen, um das Stipendium zu vermehren, nicht aber zu andern milden Sachen zu verwenden. Seine Gründe sind: 1) die Gunst gegen milde Sachen gehe nicht so weit, daß man deswegen von dem Willen des Stifters abweichen könne. 2) es stehe in keines Menschen Willkühr, den Willen eines Testirers zu ändern, es könne so gar niemand das, was zu einem gewissen Gebrauch bestimmt ist, zu einem bessern verwenden.

*) P. 2. C. 5. def. 8.

den. 3) Obgleich nach der Meinung des Mantica *) die Extension jener Disposition von einem Fall auf den andern ob favorem piae causae leichter geschehen könne, zumahl wenn es wahrscheinlich ist, daß der Stifter das für eine gewisse Familie bestimmte Stipendium vielmehr zu einer ähnlichen Absicht werde haben verwendet wissen, als ganz erlöschen lassen wollen, so sey doch nach eben dieses Schriftstellers Meinung **) über des Stifters Absicht nicht zu streiten, und keine Ausdehnung zu machen, wenn die Disposition selbst noch ihre Wirkung haben könnte, welches hier der Fall sey.

Hingegen Zaunschliffer ***) widerspricht dem Carpzov aus folgenden Gründen 1) man müsse zwar auf der einen Seite auf des Testirers Willen, auf der andern aber doch auch auf das gemeine Beste sehen: zum gemeinen Besten aber gereiche es, wenn z. E. Frauenzimmer ausgestattet, Arme unterstützt, Kinder ernährt, unsinnige Personen versorgt werden. 2) der Testirer würde wahrscheinlich eben dieß verordnet haben, wenn man ihn gefragt hätte, ob er wolle, daß in Ermanglung Studirender andere noth-

*) de coniectur. ult. vol. Lib. 3. tit. 19. n. 10.

**) lib. III. tit. 13. n. 14.

***) de stipend. ad studia Aph. XI. cap. II.

nothleidende Personen seiner Familie davon sollten unterstützt werden.

Reinharth*) tritt Carpzovs Meinung bey, in dem Fall, da aus der Familie doch noch ein tüchtiger Stipendiat künftig zu erwarten ist: Zaunschliffern aber alsdann, wann zuverlässig oder schwerlich nicht mehr ein solcher Competent zu hoffen ist.

Bey einem absoluten Familienstipendium scheint mir diejenige Meinung die richtigere zu seyn, nach welcher in Ermangelung studirender Verwandten dasselbe nicht Fremden gegeben werden darf, sondern die Interessen zum Capital geschlagen werden müssen, damit die Gabe künftig desto größer gemacht, oder wenn mehrere Verwandte zugleich sich melden, ein jeder derselben befriedigt werden könne.**)

§ 68.

Wenn der Stifter ein Stipendium für zwey Verwandte hinterlassen und in deren Ermanglung Bürgerssöhne oder andere Nichtverwandte

*) in diss. cit. §. 37. I. H. BOEHMER de iure custodiendi reditus vacantis beneficii. Hal. 1742 et in Exerc. ad Dig. T. II. p. 922.

**) SCHROETER. §. VII. LÜDER MENCKE Pr. an stipendii familiae relicti usurae vacante eodem in sortem sint redigendae. Lips.

wandte substituirt hat, und es ist nur einer aus der Familie vorhanden, so gebührt nach mehrerer Rechtsgelehrten Meinung *) diesem allein das Ganze. Denn aus der Verordnung erhellt, daß der Stifter es seinen Verwandten vor allen hat gönnen wollen; und die Bedingung, unter welcher Fremde eintreten sollen, existirt noch nicht. Allein C. G. Hofmann **) glaubt, daß sich das Gegentheil vertheidigen lasse. Er gibt zwar keinen Grund an: dieser besteht aber wohl darin, daß der Stifter nicht eines, sondern zwey Stipendien gestiftet, und den Fremden dazu den Zutritt nicht erst alsdann gegeben hat, wenn gar kein Verwandter, wenigstens zu einem von beyden vorhanden wäre. Für einen künftigen Stifter liegt aber hierin die Regel, daß er sich bestimmter ausdrücken müsse, wenn er nicht Gelegenheit zum Streit geben will.

§. 69.

Ist das vermischte Familienstipendium für Bürgerssöhne, insonderheit aber Verwandte bestimmt, so werden diejenigen Verwandten, die keine Bürgerssöhne sind, den Nichtverwandten, welche Bürgerssöhne sind,

G nach-

*) RICHTER. Vol. II. conſ. 22. ZAVNSCHLIFFER Cp. II. §. 23. LYNKER Reſol. diſc. for. n. 608.

**) diſſ. cit. §. XVII.

nachstehen müssen.*) Auf den Ausdruck, dessen sich der Testator bedienet hat, wird freylich viel ankommen. Wenn er z. E. zuvörderst seiner Verwandten gedacht hat und in deren Ermanglung andere, jedoch Bürgerssöhne, hat zugelassen wissen wollen, so gehen nicht-verwandte Bürgersöhne den Unbürgern, die aber unter die Verwandten gehören, nicht vor. **)

§. 70.

Wenn der Stifter mehrere Stipendien für verschiedene Reihen seiner Verwandten hinterlassen und verordnet hat, daß wenn von der einen Reihe derselben niemand vorhanden wäre, oder doch nicht so viele, daß sie den Ertrag der Capitalien consumiren könnten, die von der entfernten Reihe zugelassen werden sollen, von diesen letztern auch einer inzwischen den Genuß eines von den mehrern Stipendien erhalten hat, weil es an tüchtigen Competenten von der vördersten Reihe fehlte, nachher aber ein Competent aus der ersten Reihe auftritt, so muß der bereits im Genuß stehende dasselbe wieder abtreten. Z. E. der Testator hat verordnet, daß zuvörderst die Söhne seiner Schwester und deren männliche Nachkommen für und für

*) BERGER Decis. summi provoc. Trib. 99.

**) HOFFMANN. §. XVI.

für, und wenn keine von ihnen vorhanden, erst seiner Schwester-Töchter Söhne und männliche Nachkommen die Stipendien geniessen sollen, so müssen die letztern den erstern in allen Fällen weichen, wenn sie auch gleich bereits in den Genuß gesetzt worden wären. *)

In dem so eben zum Beyspiel angeführten Fall entstand auch über folgende Frage ein Zweifel: ob jenes Vorzugsrecht auch denjenigen, welche von den Töchtern der Schwestersöhne abstammen, gebühre vor den männlichen Descendenten der Schwestertöchter des Stifters? Es wurde aber dieselbe aus ganz richtigen Gründen verneinet.**)

§. 71.

Wenn bey einem Familienstipendium verordnet ist, daß, wann aus der Verwandschaft keine Competenten vorhanden sind, dasselbe einem andern armen Bürgerssohn auf gewisse vom Stifter bestimmte Jahre solle verliehen werden, und während dieser Jahre sich jemand aus der Familie meldet, so kann nach Zieglers Meinung***) dem Nichtverwandten dasselbe nicht genommen werden. Denn war der Verwandte zur Zeit der Vergebung bereits fähig

 sich

*) Consil. Tubing. Vol. VI. cons. 99. n. 86 sqq.
**) Consil. Tub. VI. cons. 100. n. 30 sqq.
***) Cap. III. §. 6.

sich zu melden, und hat es nicht gethan, so hat er sich stillschweigend seines Rechts verziehen. Dies dünkt mir aber eine Ungerechtigkeit zu seyn, wenn der Verwandte deswegen sich nicht darum beworben hat, weil er nichts davon gewußt hat, und nun zurückgesetzt werden soll, da doch der Testirer erst in Ermanglung der Verwandten andere hat zulassen wollen. Ein Fall, der bey der wenigen Publicität in Ansehung der Stipendien gar leicht sich ereignen kann. Hier würde das rechtliche Sprichwort: vigilantibus iura sunt scripta, unrecht angewendet werden. Weil aber Ziegler diese Meinnng vertheidigt, so ist den Administratoren solcher Familienstipendien anzurathen, daß sie einem Nichtverwandten nur unter der Bedingung auf gewisse Jahre das Stipendium zusichern, wenn nicht inzwischen ein Verwandter des Stifters dasselbe suchen wird.

§ 72.

Aus eben diesen Grundsätzen wird sich ein ähnlicher Fall beurtheilen lassen, wenn ein entfernterer Anverwandter einmahl gehörig zum Genuß eines Stipendiums ist zugelassen worden, und sich nachher ein näherer Verwandter, der sonst alle erforderliche Eigenschaften hat, meldet. Horn*) ist der Meinung, es müsse dem

*) Claff. III. Resp. 16, n. 7.

dem erstern gelassen werden. Diesem Urtheil kann ich alsdann nicht beypflichten, wenn der nähere Verwandte darthun kann, daß er entweder von dem Familienstipendium gar nichts gewußt habe, oder daß ihm die Nähe der Verwandtschaft nicht bekannt gewesen sey, vermög deren er es vor andern hätte verlangen können. Ja die Tübingischen Rechtsgelehrten *) haben dafür gehalten, daß die Substituirten den Genuß, zu welchem sie bereits gelassen worden, ohne Unterschied wieder aufgeben müßten, wenn Competenten aus einer vorzüglichern Classe inzwischen sich dazu qualificiren.

Valentin von Geyern hinterließ in seinem letzten Willen 8000 Thl. deren Interessen seine nächsten Anverwandten, welche zum Studiren Lust hätten, erheben sollten, jedoch nicht einer allein, sondern darnach ein jeder seinem Studiren folgen und mit Fleiß obliegen würde. Die Hälfte dieses Capitals ging durch Unglücksfälle verlohren. Ein Verwandter hatte dasselbe noch auf Schulen 4 Jahre allein genossen, als sich ein anderer Verwandter, von Ingersleben, der bereits auf Universitäten gehen wollte, darum meldete. Die Hallische Facultät hielt dafür, daß beyde zu diesem Sti-

*) in Consil. Tubing. Vol. VI. conf. 72. n. 48 sqq.

pendium zuzulassen seyen, jedoch sollte der künftige Akademikus von den 200 Thl. 150 Thl. bekommen, der noch auf Schulen befindliche von Marschall aber sich mit 50 Thl. begnügen. *)

§. 73.

Familienstipendien pflegen nicht allein propter futura, sondern auch propter praeterita studia, mithin nach geschlossenen akademischen Jahren gereicht zu werden; wenn zumahl dadurch keinem andern fähigen Subject Unrecht geschieht. Sie gehen weder durch erlangte Glücksgüter, noch durch erfolgte Ehrenstellen verlohren. **) Dieß ist auch deswegen zu behaupten, weil bey dergleichen Beneficien die Studien nur eine causam impulsivam oder modum abgeben, und nicht sofort eine conditionem resolutivam oder diem ad quem enthalten. ***) Die Gesetze aber verordnen, daß dergleichen jährliche Prästationen, wo nicht ein anders disponirt worden ist, der Regel nach so lange dauern sollen, als der percipiens am Leben ist, und cessante modo adiecto nicht gleich aufhören ****)

Alimen-

*) HEINECCII Consil. n. 45.

**) CLAPROTH. §. 56. 57. ibique cit.

***) LEYSER Sp. 383. m. 4 sq.

****) l. 20. pr. D. de ann. legat. l. 25. §. 3. D. de alim. vel cibar.

Alimente, mit welchen man die Stipendien vergleicht, können gewöhnlich nicht de praeterito gefordert werden. Dieß gilt aber nur von solchen Alimenten, die der Richter von Amtswegen zuerkennt, nicht aber von denen, quae iure actionis ex promissione vel dispositione quadam debentur, dergleichen Stipendien sind. *)

Auf ein Familienstipendium kann auch derjenige Anspruch machen, der durch einen nähern Verwandten gehindert wurde, dasselbe während seiner akademischen Jahre zu geniessen, welches Joh. Christ. Schröter in einer besondern Abhandlung umständlich ausgeführt und gezeigt hat, daß hiedurch die Absicht des Stifters in ihrem ganzen Umfang am besten erreicht werde.**) Doch muß ein solcher selbst die Zeit des Genusses erlebt haben, und im gelehrten Stand bleiben. Daß er mit demjenigen, der ihn verhindert, in einer Classe sey, wird nicht bey allen Familienstipendien nöthig seyn. Der Cognat, welchen ein Agnat zur Zeit seines Studirens ausgeschlossen hat, hat nach-

*) CARPZOV. P. 2. const. 10. def. 31.

**) Problema iuris eccles. An stipendium familiae ei sit concedendum, qui ob praerogatiuam alterius illud durantibus annis academicis consequi haud potuit? affirmative decisum. Ien. 1729. 4.

her keinen Anspruch zu machen: der Verschwägerte nicht, wenn ein Blutsfreund ihn ausgeschlossen hat. Es wird hieben auch vorausgesetzt, daß der Fundator nicht ausdrücklich gewollt habe, daß Personen, die solches geniessen wollen, auf Universitäten leben müssen. *)

§ 74.

Wenn ein Stipendium, das für Personen einer gewissen Familie oder aus einem gewissen Ort gebürtige gehört, einige Zeit ist zurück gehalten und nicht vergeben worden, in der Folge durch Urtheil und Recht jemand zuerkannt wird, so kann dieser nicht die Portionen der verflossenen Jahre fordern, sondern diese können von den Executoren nach abgelegter Rechnung zu einem neuen Capital gemacht werden. **)

§ 75.

Wenn jemand stirbt und seinen Verwandten eine Erbschaft hinterläßt, so werden diese, in so ferne sie nicht bekannt sind, durch öffentliche Bekanntmachung zu deren Erhebung aufgefordert. Eben so sollten auch Verwalter der Familienstipendien verfahren. Da dieß aber gewöhnlich nicht geschiehet, so kann man nicht be-

*) BOEHMERI Consult. T. III. P. I. decis. 113.

**) Die Gründe hievon hat ausgeführt BERGER P. II. Resp. 174. p. 316.

behaupten: *) daß derjenige, der ein Stipendium nicht sucht, seines Rechts auf dasselbe sich begeben habe. Dieß würde nur alsdann gesagt werden können: 1) wenn jemand sich nicht in einer unverschuldeten Unwissenheit befunden. 2) wenn er, ungeachtet daß er Notiz davon hatte, vierzig Jahre hat verstreichen lassen. **)

§ 76.

Wenn das Capital des Stipendienfonds sich vergrößert, so kommt dieser Zuwachs denjenigen zu gut, welche das Familienstipendium zu genießen haben.***) Ereignet sich hingegen ein Verlust, so trifft derselbe auch die sämtlichen Stipendiaten, und es darf nicht statt zweyen nur einem gegeben werden.****)

§. 77.

Ein Familienstipendium darf nicht verarmten Verwandten gegeben werden, die nicht studiren: zumahl, wenn es nicht an studirenden Competenten fehlt. Denn es würde dieß der Absicht des Stifters zuwider seyn, der

*) Wie HOFFMANN. p. 32. gethan hat.

**) CLAPROTH. §. 32.

***) HEINECCII Consil. 44. n. 10.

****) ibid. cons. 45. n. 37.

zum Besten der studirenden Verwandten dasselbe ausdrücklich bestimmt hat.*)

§. 78.

Das Recht ein Stipendium zu erlangeu, weil man zur Familie gehört, kann nicht cedirt werden, so wenig als das Näherrecht, das jemand als Verwandten zusteht. **)

§. 79.

Stirbt die Familie aus, und der Stifter hat auf diesen Fall nicht verordnet, wozu seine Stiftung soll verwendet werden; so würde der Landesherr nicht befugt seyn, eine solche Stiftung zu etwas anders nach Belieben zu verwenden, wenn dieß gleich auch eine pia causa wäre. Ein solches Stipendium wird vielmehr unter andere Competenten vertheilt werden müssen, damit doch einigermaßen der Wille des Stifters erfüllt werde. ***)

*) Dissentit THOM. MERKELBACH ap. KLOCK. T. I. conf. 36. quaest. 4, 5.

**) GAIL. lib. II. obs. 19. n. 10.

***) l. 31. D. de condit. et demonstr. MENOCH. lib. IV. praes. 65. n. 32. BOEHMER. P. I. conf. 199. Carl Benjamin Stieff, Prorector und Prof. am Elisab. Gymnas. zu Breslau hat 1774 herausgegeben: „Kurze Erörterung der Frage: ob man mit milden Stiftungen nach Veränderung der Zeiten und nach Aussterben der Familie der Stifter willkührlich umgehen dürfe.„ Ich habe aber diese Abh. nicht gesehen.

§ 80.

Es ist nicht so ganz ausgemacht, ob man jemand auf ein Stipendium eine Expectanz ertheilen dürfe? Expectanzen sind meist aus guten Gründen in den Gesetzen als etwas verhaßtes angesehen worden.*) Ein allgemeiner Grundsatz in Ansehung derselben möchte sich nicht leicht aufstellen lassen, und es wird alles auf die besondern Umstände jedes einzelnen Falles ankommen. Der Collator wird nicht allezeit ungerecht handeln, wenn er einem würdigen Subject zu einem Stipendium Hoffnung macht, woferne er nur sonst dadurch die Vorschrift des Stifters nicht übertritt.**)

Die Preußischen Gesetze wollen, daß niemand Expectanzen auf ein Stipendium ertheilt werden sollen: weil diejenigen, welche dergleichen Anwartungen erhalten, in der Hoffnung, daß ihnen das Beneficium nicht entstehen werde, öfters Gelder aufborgen, hernach aber, wenn ihnen solches nicht mehr gezahlt werden kann, glauben, daß ihnen das größte Unrecht geschehe. Es sollen daher alle Stipendien, die nicht Familienstipendien sind, nur zwey Monate vor

*) LEYSER de iniquitate expectantiarum, in Med. ad Pand. Vol. IV. in fin.

**) HOFFMANN §. XIV.

vor der Vacanz an die, welche am meisten dazu qualificirt sind, ertheilet werden.*)

Das Brandenburg = Culmbachische Reglement vom 20 Febr. 1744**) macht eine nothwendige Einschränkung: „Weil vormahls die üble Gewohnheit gewesen, daß denen, so nur die blosse Expectanz gehabt, auf das zu hoffende Stipendium Gelder vorgeschossen worden, nachhero aber die wirkliche Perception theils wegen übereilten Absterben, theils wegen ihrer übeln Aufführung nicht erlangen können, und dadurch viele Unordnungen und Klagen entstanden; also soll ein solches ein vor allemahl um so mehrers hiemit abgestellt seyn, als Wir gnädigst nicht gemeinet, Unsere einmahl gemachte Ordnung auf solche Weise unterbrechen zu lassen, angesehen nur denjenigen Stipendien zu reichen, welche die Ordnung der Perception wirklich treffen, und sich habil und tüchtig mit den dazu gehörigen pflichtmäßigen Testimoniis erweisen werden.„

Ob jemand mehrere Stipendien zugleich haben könne.

§. 81.

Wer schon ein Stipendium oder mehrere hat, ist deswegen zu andern nicht unfähig. Doch

*) Edict. vom 5 Febr. 1734 und vom 30 März 1756.
**) in Corpore Const. Br. Culmb. I B. S. 548.

Doch ist es gut, wenn niemand mit Stipendien dergestalt überhäuft wird, daß er dadurch faul und nachlässig werden kann. Daher können auch die Executoren mehrerer ansehnlichen Stipendien sich mit einander verabreden, daß sie nicht einen zugleich zu allen zulassen wollen.

Pflichten derjenigen, die ein Stipendium suchen.

§. 82.

Wer ein Stipendium verlangt, muß 1) bey den Collatoren geziemend sich melden und darum bitten. Unterläßt es dieß, so glaubt man von ihm, daß er sich der Unterstützung, auf die er ausserdem ein Recht gehabt hätte, verziehen habe, woferne er anders von diesem Recht Nachricht gehabt hat, oder hat haben können.

2) muß er sich gehörig legitimiren. Diese Legitimation ist nach Beschaffenheit der Umstände verschieden. Sie besteht vornämlich in dem Beweis derjenigen Eigenschaften, welche des Stifters Wille und die Gesetze fordern. Hatten diese nun bestimmt, aus welcher Familie, von welchem Stand und Alter, von welcher Religion und Vermögensumständen der Stipendiat seyn soll, was und wo er studiren soll, u. s. w. so muß der

Com-

Competent diese Umstände darthun können. Ein solcher Beweis muß klar und hinlänglich, mit glaubwürdigen Urkunden und Zeugnissen unterstützt seyn, und im bedürfenden Fall durch den Erfüllungseid ergänzt werden.

3) muß er sich erbieten oder doch bereit seyn, dasjenige zu leisten, was in der Stiftung verlangt wird. Z. E. die Ausstellung eines Reverses, Ablegung des Religionseids *)

Verbindlichkeiten der Stipendiaten.

§. 83.

Die Ertheilung des Stipendiums kann als ein solcher Contract angesehen werden, da man jemand etwas gibt, damit er etwas thun und leisten soll. (contractus do, ut facias.) Ist dem Stipendium ein gewisser Zweck, (modus) beygefügt, so muß derselbe erfüllt, und deswegen Sicherheit geleistet werden. Z. E. daß der Stipendiat jährlich oder am Ende seiner Studien eine Probe seiner Kenntnisse und Fleißes darlege,**) daß er gewisse Jahre auf einer genannten Universität studire, daß er die Prüfung zu gewissen Zeiten mit sich wiederhohlen lasse, daß er jährlich in einer gewissen Kirche

*) HOFFMANN § XVII. S. auch S. Goth. Land. O. P. I. c. 7. Tit. 1.

**) IO. SCHVLZE Disp. de obligatione studiosi stipendiarii ad specimen eruditionis edendum. Gedani. 1690 ist eine sehr magere Ausführung.

che eine Predigt halte, oder eine Rede zum Gedächtniß des Stifters. Erfüllt er den modum nicht, so hat condictio indebiti statt, und es kann das erhaltene Stipendium wieder zurück gefordert werden. Die Billigkeit wird manchmahl Ausnahmen nothwendig machen.

§ 84.

Stipendien sind bestimmt nicht nur die Nahrungssorgen den Studirenden auf der Universität zu ersparen, um sich Kost, Kleidung und Wohnung davon zu verschaffen, sondern auch die Anschaffung der nöthigen Bücher und Werkzeuge, und die Bezahlung der Honorarien der Lehrer dadurch zu erleichtern. Die Executoren können daher, wenn auch der Stifter es nicht ausdrücklich verlangt hat, fordern, daß die Stipendiaten beweisen, daß sie die erhaltene Stipendien zu der gehörigen Absicht verwendet haben. Sie können z. E. verlangen, daß der Stipendiat sich legitimire, daß er keinen Hauszins, kein Kostgeld, keine Collegiengelder ꝛc. schuldig ist. Es fließt dieß aus der Natur des Contractus do, ut facias.

§. 85.

Wer ein Stipendium erlangen will, muß meist einen von einigen Bürgen unterschriebenen

benen Revers ausstellen, wodurch er wegen guter Verwendung desselben und wegen Befolgung aller übrigen Vorschriften Sicherheit leistet. Dergleichen Revers fordern auch fast alle landesherrliche Stipendiaten-Ordnungen.*) Nach der Kursächsischen Stipendien Ordnung (Cap. III) muß der Vater, Vormund, oder ein Freund des Stipendiaten zugleich mit unterschreiben und versprechen, so viel in seinem Vermögen steht, den Stipendiaten anzuhalten, daß er seinen Pflichten nachkomme. Auch muß die Ortsobrigkeit den Revers durch ihr Siegel bekräftigen.

In andern Ländern müssen zwey Bürgen den Revers unterschreiben, und sich zugleich verbindlich machen, daß sie im Fall der übeln Anwendung das empfangene Stipendium ersetzen wollen.

§ 86.

Der Stipendiat ist zu alle dem verbunden, was der Zweck der ihm ertheilten Unterstützung überhaupt mit sich bringt, was die landesherrlichen Gesetze fordern, und wozu er sich durch den ausgestellten Revers verbindlich gemacht hat. Das erste ist eine gottgefällige und

*) Der Stipendiaten-Revers in Rudolstatt steht in den Act. hist. eccles. XIX. 134.

und wahrhaftfromme Aufführung, als der Anfang aller Weisheit; Befleißigung aller Tugenden, besonders der Mäßigkeit und Nüchternheit.*) Sie sollen ihr akademisches Leben nicht in Müssiggang, mit Fressen, Saufen, und Ueppigkeit zubringen, **) sondern auf das Studiren allen Fleiß wenden, und die kurze unwiederbringliche Zeit vernünftig benützen. Sie sollen sich ehrbar und anständig kleiden, sowohl in Ansehung der Materie, als der Form***) und überhaupt das Geld nicht an überflüßige Kleider hängen. Aeltere Gesetze verbieten ihnen das Tragen der Pluderhosen und gar zu kurzen Kleider****) auch rothe Kleider und Mäntel; *****) heut zu Tag würden etwan die Reitcollette und dergleichen dahin gehören. Sie sollen sich vielmehr der Demuth befleißen, und gedenken, daß Beneficien Almosen und nicht zum Prassen gewidmet seyen. Den Inspectoren und Execu-

*) Kurhannöv. Rescript. daß die Studenten, welche einen Freytisch genießen, vor andern eines stillen sittsamen Lebens sich befleissen sollen, in der Landesordn. des Fürstenth. Calenb. T. I. p. 779.

**) Sachsen - Coburg. Stip. Ordn. a. XII.

***) s. Würtemberg. Cynos. eccles. in Mosers Corp. Iur. eccl. Evang. II. Th. S. 445.

****) Statuten der Univers. Jena bey FRITSCH. cp. 8. n. 26.

*****) Magdeb. Stip. Ordn. n. XII.

toren der Stipendien sind sie Ehre und Gehorsam zu erzeigen schuldig.

§. 87.

Wenn die Stiftungsurkunde nicht bestimmt, wo der Stipendiat studiren solle, so kann derselbe mit Vorwissen der Executoren eine jede Universität beziehen. Manchmahl ist aber in der Fundation oder durch die Landesgesetze *) die Universität ausdrücklich genannt, wo die Stipendiaten studiren müssen. Ist nun ein gewisser Ort vorgeschrieben, so kann ohne Erlaubniß der Executoren oder des Landesherrn das Stipendium auf keiner andern Universität verzehrt werden.

Hätte eine Universität die Religion, welcher sie zur Zeit der Stiftung zugethan war, verändert, so werden die Executoren, vermög des muthmaßlichen Willens des Testators, verlangen können, daß nunmehr das Stipendium auf einer andern Universität eben dieser Religion

*) Z. E. nach der Sachsen-Cob. Stip. Ordn. § 8. darf kein Stipendiat ohne landesherrl. Erlaubniß anderswohin, als nach Jena sich begeben. Nach der Pommer. K. O. müssen sie die ersten Jahre auf der Landesuniversität zubringen. Ein Nürnbergisches Gesetz vom 16 Aug. 1768 verordnet, daß Stipendiaten drey Jahre in Altdorf studiren müssen. Eine Herzogl. Braunschw. Verordnung von 1774 fordert, daß alle Stipendiaten zu Helmstädt studiren. Acta hist. eccl. nostri temp. II B. S. 138.

gion verzehrt werde. Eben so würde der Fall zu entscheiden seyn, da die im Testament genannte Universität in Verfall gerathen wäre, entweder in Ansehung der Sitten, oder des Unterrichts.

§. 88.

Nach der Magdeb. Stipendiaten Ordnung Tit. 8. kann niemand zu einem Stipendium gelangen, ehe er geschworen, daß er die Religion nicht ändern wolle, und sich verbindlich gemacht hat, daß er keine der Religion wegen verdächtige Universität beziehen wolle. Eine Forderung, deren Grund in den damahligen Zeitumständen zu suchen seyn mag, so wie die Verordnung mancher Testatoren, welche ausdrücklich verlangen, daß Theologen eine solche Universität besuchen, wo nach der Concordienformel gelehrt wird. Heut zu Tag wird hoffentlich nirgends etwas dergleichen verlangt werden.

§. 89.

Die ältern Stipendiaten-Ordnungen schreiben zum Theil eine eigne Methode zu studiren insonderheit in Ansehung der Theologen vor, welche bey den damahligen Umständen sehr gut gewesen seyn mag, deren pünctliche Befolgung aber wohl kein Aufseher heut zu Tag mehr verlangen wird, nachdem sich Zeit und Umstände in so vielen

Stücken geändert haben. Ich berufe mich deswegen unter andern auf die Sachsen-Gothaische Stipendiaten-Instruction, welche einen ausführlichen Plan der Privatstudien nebst den Lehrbüchern des vorigen Jahrhunderts enthält, ja sogar vorschreibt, was der Stipendiat jeden Tag in der Woche tractiren soll.

§. 90.

Die Kurbrandenburgischen Gesetze haben ehehin gar sehr darauf gedrungen, daß die Stipendiaten disputiren sollen. In einer Verordnung vom 14. May 1735. wird ihnen dieß bey Strafe, daß sie nicht befördert werden sollen, befohlen Nach einem Edict vom 23. Dec. 1749. sollen diejenigen, so ein Stipendium von 40 Rthl. erheben, eine Disputation halten. Die aber, so unter 40 Rthl. bekommen, sollen sich als Opponenten fleißig gebrauchen lassen. Die Collatoren sollen dahin sehen, daß, wenn der Genuß des Stipendiums sich an die drey Jahre erstreckt, der Stipendiat vor Empfang des letzten Jahrstermins, nebst den Zeugnissen seiner guten Aufführung, auch seine gehaltene Disputation, als Respondent oder Opponent einreiche.

§. 91.

Die Pommer. K. O. verbindet diejenigen, welche Stipendien empfangen haben, künftig

tig dieselben, wenn sie in bessere Umstände gekommen, zu ersetzen, und dadurch ihre Dankbarkeit zu bezeigen. Wo kein solches ausdrückliches Gesetz, oder Vorschrift des Stifters vorhanden ist, läßt sich eine Schuldigkeit zur Erstattung nicht behaupten.

§. 92.

Der ausdrückliche Wille der Stifter, die Stipendienordnungen und Reverse fordern gewöhnlich von den Stipendiaten; daß sie ohne Vorwissen des Landesherrn oder der Executoren nicht in auswärtige Dienste gehen, sondern ihrem Vaterlande, dem Staate, dem Ort, der Familie, die sie unterstützt hat, ihre Dienste vorzüglich widmen wollen. In einigen Ländern wird daher auch für die Beförderung derjenigen, die das Publicum unterstützt hat, vor andern gesorgt.*) Wäre dieß aber auch nicht ausdrücklich verordnet oder versprochen worden, so ist es dem vermuthlichen Willen des Stifters gemäß, daß man dafür halte, er habe durch seine Stiftung zunächst seinem Vaterlande nützliche Mitglieder verschaffen wollen.

Hätte aber der Stipendiat auch mit Vorwissen der Executoren auswärtige Dienste angenommen, so muß er es sich gefallen lassen,

 wenn

*) CARPZOV. Iurispr. Consist. L. II. def. 404.

wenn das Vaterland ihn zurückrufen und eine Bedienung geben will, von welcher er fur sich und die Seinigen ehrlich leben kann.*)

Rechtsmittel in Ansehung der Stipendien.

§. 93.

Wegen eines Stipendiums, das erst constituirt werden soll, können Personalklagen gebraucht werden, actio ex testamento, condictio ex lege, oder wie sie andere nennen ex moribus, capitulo, canone. Eine bloße Imploration des richterlichen Amts kann auch noch vor Antretung der Erbschaft angestellt werden.

Ausserdem haben sowohl possessorische, als petitorische Rechtsmittel statt. Wenn in der Verordnung des Stipendiums kein sichtbarer Fehler, und kein rechtmäßiger Contradictor vorhanden ist, so kann das remedium ex L. fin. C. de edicto D. Hadr. toll. gebraucht werden. Wenn der Besitzer des Stipendiums in dessen Genuß ist gestört worden, so gebraucht er das interdictum uti possidetis. Wenn daher den Studirenden, die aus einem gewissen Orte gebürtig sind, ein jährliches Stipendium legirt, und bereits einige Zeit ausgezahlt worden ist, die Auszahlung aber nachher zuruckbleibt,

*) ZIEGLER. c. II. §. 8.

bleibt, so kann einer von diesen Studirenden das ordentliche possessorische Gesuch anstellen, bey welchem alle Einwendungen, die auf nähere Untersuchung beruhen, in das Petitorium verwiesen werden.*) Wer den Genuß eines Stipendiums ohne rechtmäßige Ursache verlohren hat, kann des remedii ex canone: redintegranda sich bedienen.

Unter den petitorischen Rechtsmitteln kommt hier in Anwendung die actio confessoria utilis, welche in allen Fällen eintritt, wo man in der Ausübung eines besondern Rechts gehindert wird. Wenn das Stipendium aus einem gewissen Gute oder Grundstücke prästirt werden muß, auf welchem der Stipendiat deswegen eine gesetzliche Hypothek, nach der Meinung der Rechtsgelehrten,**) hat, so steht ihm die hypothekarische Klage zu.

Würde jemand bestritten, daß er zu der des Stipendiums fähigen Familie gehöre, oder daß er als ein Bürgerssohn anzusehen sey, so müßte vor allen Dingen die Präjudicialklage angestellt werden.

*) BERGER P. II. resp. 142. p. 241:

**) FRITSCH cp. 12, n. 31. MOLLER Semestr. V. c. 2. et 79. LEYSER. Sp. 223. m. 3.

Verfahren und Gerichtsstand in Stipendiensachen.

§. 94.

Stipendienstreitigkeiten gehören zu den summarischen Sachen,*) theils weil sie eine piam causam betreffen, theils weil mit dem Verzug Nachtheil für diejenigen verbunden seyn würde, welche darauf Anspruch machen. Es sind daher nur solche Exceptionen zuläßig, welche sogleich liquid gemacht werden können. Gegen ein zum Besten eines Competenten ergangenes Urtheil ist insoferne keine Appellation zuzulassen, daß dieselbe eine suspensive Wirkung hätte.**) Nach einiger Rechtslehrer Meinung***) kann man mit Uebergehung der mittlern Instanzeu solche Sachen sogleich an den Landesherrn bringen. Wenn die Stipendiensachen geradezu und zunächst das Stipendium betreffen, so ist ihr Gerichtsstand das Consistorium, oder das Collegium, welches dessen Stelle vertritt. Ausserdem gehören sie vor die weltlichen Gerichte; z. E. wenn derjenige, der das Capital in Händen hat, oder der Besitzer des Grundstücks, aus

*) Ein Beyspiel einer solchen summarischen Verhandlung sind die der Claprothischen Disp. angehängte Acten.

**) COCCEII Consil. T. II. p. 898.

***) ZIEGLER. cp. IV, §. 7.

aus welchem das Stipendium zu erheben ist, belangt werden soll.*)

Proceßkosten, welche die Executoren zur Erhaltung des Stipendiums verwendet haben, können von den Stipendiengeldern selbst genommen werden.**) Doch können auch Fälle vorkommen, wo die Executoren mit Recht zur Tragung dieser Kosten aus ihrem eignen Vermögen verurtheilt werden.

Ursachen des Verlusts eines Stipendiums.

§. 95.

Die Stifter haben meist schon verordnet, auf wie viele Jahre einem Stipendiaten das Stipendium gereicht werden soll. Da in den ehemahligen Zeiten der Aufenthalt auf Universitäten länger zu dauern pflegte, als jetzt: so haben viele Fundatoren ehehin einen längern Zeitraum bestimmt. Die Coburgische Stipendiaten-Ordnung setzt 5 Jahre vest: die Magdeburgische 6 Jahre, die Heßische 7 Jahre. In den neuern Zeiten pflegen diese Termine auf 3 oder 4 Jahre eingeschränkt zu werden.***) Es gibt auch Stipendien, welche

*) RICHTER Vol. II. P. II. conf. 28. n. 29 — 36. GERDES. §. 46.

**) LEYSER. Spec. 374. med. 12.

***) Die Brandenb. Onolzb. Gesetze bestimmen 4 Jahre.

der Stipendiat so lange genießt, bis er ein Amt bekommt. Diese heissen Stipendia perpetua. Wenn der Stipendiat lange auf einen Dienst warten muß, so kann dieß verursachen, daß mancher gute Kopf, der es bedürfte, muß abgewiesen werden. Wenn weder Landesgesetze, noch Stiftungsurkunden hierüber etwas verordnet haben, so hängt die Bestimmung der Zeit von dem Belieben derjenigen ab, welchen die Administration zusteht.*) Manche Landesgesetze weisen aber die Inspectoren ausdrücklich an, daß sie den Genuß der Stipendien zum Nachtheil anderer Expectanten nicht über die gehörige Gränzen ausdehnen sollen.**) Länger dauern sie daher nicht leicht, als der Aufenthalt auf Universitäten, oder bis der Stipendiat eine akademische Würde erlangt hat. Bisweilen ist selbst ein Theil des Stipendiums zu den Promotionskosten bestimmt. Die Mehrung und Erhöhung des Stipendiums in Absicht auf die Annehmung der Doctorwürde kann auch nach dem Sinn und der Meinung des Testirers einem Licentiaten conferirt werden, der alsbald Doctor zu werden verhindert wird.***) Da das

*) CARPZOV. P. II. def. 198.

**) FRITSCH. cp. 9. n. 45.

***) BERGER P. II. Suppl. ad E. D. F. Cent. II. Consil. 41. p. 1180.

das Reisen zur Bildung junger Leute sehr nützlich seyn kann, so ist es nicht verwerflich, zu dieser Absicht das Stipendium fortzusetzen.*)

§. 96.

Wenn durch einen Zufall oder durch eine andere Ursache die Auszahlung der Stipendien auf einige Zeit ganz oder zum Theil unterblieben ist, so entsteht die Frage: ob diejenigen, welche für die bereits verfallenen Termine etwas zu fordern haben, denjenigen vorgehen, welche jetzt erst zum Genuß zugelassen sind? Leyser**) hält es für billig, daß in solchem Fall die Einkünfte unter beyde Parteyen gleich getheilt werden.

§ 97.

Wenn die Sache zu Grund gegangen ist oder keinen Nutzen mehr abwirft, aus welcher das Stipendium hat sollen prästirt werden, und diese Sache restrictive als Quelle des Stipendiums ist bestimmt worden, so hört dasselbe auf.***)

§ 98.

Das Stipendium hört auch auf, wenn der Stipendiat sich dessen freywillig begibt. Dieß

*) BOEHMER Consult. P. I. conf. 200. Consil. Tub. Vol VI. conf. 100. n. 67 sqq.

**) Spec. 383. m. 9.

***) KLOCK. Vol. IV. conf. 74. §. 14. MEV. dec. P. I. 114. ZIEGLER. cp. 3. §. 4.

Dieß steht in so weit in seinem Belieben, als es nicht in der Absicht geschieht, um sich von einer Verbindlichkeit, die er noch erfüllen sollte, los zu machen.*)

§. 99.

Stipendien hören auf mit dem Tod des Stipendiaten: denn sie sind ihm nur für seine Person ertheilt worden. Sie sind aber doch als Alimente anzusehen. Wenn daher noch ein Rückstand durch die Verzögerung des Executors zurückgeblieben ist, so können die Erben des Verstorbenen denselben fordern;**) so wie auch, wenn der Stipendiat kurz vor der Verfallzeit verstorben wäre, seine Erben die letzte Portion erlangen können.***)

§. 100.

Stipendien sind vornämlich zur Unterstützung der Dürftigen bestimmt. Geht aber dadurch das Stipendium verloren, wenn der Stipendiat während des Genusses zu einem beträchtlichen Vermögen gelangt? Ziegler****) will dafür halten, daß man aus dieser Ursache dem Stipendiaten die zugesagte Unter-

*) HOFFMANN. §. XVII.

**) LEYSER. Sp. 383. m. 4. folgert dieß auch aus dem Begriff von legatis annuis.

***) FRITSCH cp. 10. n. 2. 4.

****) l. c. III. §. 5.

Unterstützung nicht nehmen könne, wenn er nur nicht in seinem Fleiß nachläßt. Nach meinem Erachten wird die obige Frage zu bejahen seyn, in soferne die glücklichen Umstände, in welche der Stipendiat jetzt ist versetzt worden, ihn würden gehindert haben, das Stipendium zu erlangen, wenn er zu der Zeit, da er dasselbe suchte, schon eignes hinlängliches Vermögen gehabt hätte. Bey Familienstipendien, die nicht ausdrücklich für Dürftige allein bestimmt sind, wird natürlich eine Ausnahme zu machen seyn.*)

§. 101.

Unfleiß, Vernachlässigung der Pflichten und Unterlassung dessen, was die Stipendienordnung, der Wille des Stifters oder der ausgestellte Revers mit sich bringt, sind gegründete Ursachen, dem Stipendiaten die bisherige Unterstützung zu entziehen. Wenn der Stipendiat wegen Mangel natürlicher Fähigkeiten nichts lernt, und diese durch einen Unglücksfall, z. B. eine Krankheit, verloren hat, so verdient er Mitleiden, und würde es hart seyn, ihm deswegen das Stipendium zu entziehen. War aber die natürliche Dummheit schon vor Verleihung des Stipendiums vorhanden, so ist es gar nicht unbillig, wenn ihm das auf eine

*) CLAPROTH §. 72.

eine unerlaubte Art erbettelte oder erschlichene Stipendium wieder genommen wird.*)

§. 102

Jeder Mißbrauch, jede Verwendung des Stipendiums, wodurch der abgezielte Zweck verhindert wird, berechtigt die Executoren das Stipendium einzuziehen und es einem würdigern zuzuwenden. Dahin gehört überflüßige Verschwendung und Luxus, eine ärgerliche und lüderliche Aufführung, unmoralisches Betragen, Schwärmen, die Beschäftigung mit unerlaubten Künsten rc.

In der Brandenburg-Onolzbachischen Stipendiaten-Ordnung v. 1737 heißt es: Woferne ein Stipendiatus auf Universitäten liederlich leben, schwelgen, balgen, Schulden machen, die Studia und Collegia negligiren, oder mit Weibsleuten sich, fornicando oder nubendo einlassen, oder gar eine lasterhafte That begehen, und darüber mit der Relegation oder einer namhaften Strafe belegt würde: der soll von allem Stipendiengenuß ausgeschlossen, und zum Ersatz des schon genossenen angehalten, auch von künftiger Bedienstung excludirt werden, worunter auch diejenige sich zählen sollen, die sich entweder schon auf Universitäten, oder

*) ZIEGLER. cp. III. §. 7.

oder auch sonst vor und nach der Zurückkunft, vor erlangter wirklicher Bedienstung mit Verloben und Weibernehmen verhängen."

§. 103.

Den Verlust des Stipendiums ziehen gewisse akademische Strafen, z. E. Relegation, Wegschaffung von der Universität, nach sich, weil dieselben niemand zuerkannt werden, wenn er nicht eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat, das mit der Beraubung des Stipendiums bestraft zu werden verdient. Ob der Relegirte, wenn er wieder recipirt worden, das vorige Stipendium wieder erhalten solle, kommt auf die besondern Umstände in einzelnen Fällen an.*)

§. 104.

Mehrere Ordnungen**) kommen darin überein, daß der Stipendiat sich nicht auf längere Zeit von der Universität entfernen soll, wenn er nicht haben will, daß ihm das Stipendium entzogen werde: es müßten denn seine Vorgesetzten ihm auf einige Wochen aus erheblichen Ursachen von der Universität abwesend zu seyn erlauben, oder eine Krankheit die Ursache der Entfernung seyn. Die Beobachtung dieser Vorschrift wird insonderheit da sehr nützlich

*) ZIEGLER c. III. §. 8.

**) Z. E. die Sachs. Coburg. Stip. O. § 9.

nützlich und nothwendig seyn, wo die Universität von dem Geburtsort der Stipendiaten nicht weit entfernt ist, und wo es daher am häufigsten zu geschehen pflegt, daß die Studirenden mit Versäumung ihrer Studien bey ihren Eltern, Verwandten, oder guten Freunden sich aufhalten und sich willkührlich Vacanzen machen.

Die Kurfürstl. Brandenburgische Visitat. und Consistorial-Ordnung von 1573 *) befiehlt den Collatoren und einem jeden Pfarrer auf die Stipendiaten in seiner Inspection gehörig Achtung zu haben: und im Fall diese nicht fleißig studiren oder zu Hause liegen und allda Gassentreter seyn wollen, so sollen ihnen die Beneficien genommen werden.

§. 105.

Wann auch eine Ursache vorhanden ist, dem Stipendiaten das Beneficium zu nehmen, so geschieht dieß nicht sogleich, sondern es wird anfangs dasselbe nur suspendirt. Ueberhaupt hat sich der Administrator zu hüten, daß er in solchen Fällen nicht das Verfahren mit dem anfange, womit dasselbe sich erst endigen sollte. Das jugendliche Alter und die Uebereilung kann oft dem Stipendiaten zu einiger Entschuldigung dienen.

*) in Mosers Corp. Iur. Evang. eccles. II Th. S. 984.

dienen. Daher wird es nöthig seyn, zuvörderst Ermahnungen und ernstliche Erinnerungen zu seiner Besserung zu versuchen; und alsdann erst den Verlust des Stipendiums wirklich zu verhängen, wenn die gelindern Mittel vergeblich waren.*)

§. 106.

Solchen Personen, die auf der Universität absolvirt haben, und wirklich Candidaten sind, auch zum Theil schon Hoffnung zu öffentlichen Aemtern haben, sollen nach dem Brandenburg-Culmbachischen Reglement die Stipendien nicht weiter verabfolgt, noch weniger denen, die schon zu Diensten angenommen worden, abgereicht, sondern die Stipendia scholastica und academica nur in so lange abgegeben werden, als einer auf den Gymnasien wirklich frequentirt, und auf der Landesuniversität wirklich Collegia besucht: weil nach absolvirten Studien einer schon so viel erlernet haben muß, daß er sich selbst zu ernähren getrauet. Eine ähnliche Bestimmung macht die Sachsen-Coburgische Stip. Ordn. §. XIII.

Hingegen nach den Brandenburg-Onolzbachischen Gesetzen soll ein Studiosus, der

*) ZIEGLER cp. III. §. 9.

der völlige drey oder mehr Jahre auf der Universität ausharret, und den Termin Ostern oder Michaelis allda erwartet und zurücklegt, auch solches mit einem Attestat verificirt, das einmahl angetretene Stipendium von solchem termino discessus an, noch dasselbige halbe Jahr hindurch, bis auf den nächstfolgenden Termin, fort zu genießen haben.

§. 107.

Wenn der Stipendiat während dem Genuß des Stipendiums einen Dienst erhält, so kann er noch die Portion des letzten Termins fordern: denn es steht nicht in seiner Gewalt, die übrige Zeit vollends auf der Universität zu vollenden,*) und bey solchen in den Rechten begünstigten Sachen gilt die Regel: daß der angefangene Termin für vollendet gehalten wird.**) Er hat ein wohlerworbenes Recht, welches ihm nicht kann genommen werden.***)

Von der Wiedererstattung der empfangenen Stipendien.

§. 108.

Uebel angewandte Stipendien können nach einiger Rechtslehrer ****) Meinung nur alsdann

*) l. 1. §. 13. D. de extraord. cognit.

**) Annus coeptus pro completo habetur. l. 1. D. de manumiss. l. 5. D. qui testam. fac. poss.

***) ZAUNSCHLIFFER Cap. IV. aph. 4.

****) HORN. Class. I. Resp. 16. n. 4.

zurück gefordert werden, wenn der Testirer es ausdrücklich befohlen hat. Es ist aber der Sache überhaupt und der rechtlichen Analogie gemäßer, die Zurückgabe des Stipendiums, wegen nicht erfüllten Zwecks, zu verlangen. Ein Vermächtniß wird für stillschweigend aufgehoben gehalten, wenn die Absicht desselben wegfällt.*) So müssen bey der Erbschaftstheilung die Studirkosten eingeworfen werden, wenn der Zweck nicht erreicht worden ist.**)

§. 109.

In allen den Fällen, da der ausgestellte Revers es mit sich bringt, müssen Stipendiaten, oder deren Bürgen das empfangene Stipendium wieder ersetzen. Z. B. wenn der Stipendiat durch seine eigne Schuld die Studien verläßt. Wenn er wegen seiner ansehnlichen Statur Kriegsdienste nehmen muß, so würde die Verbindlichkeit zur Restitution freylich wegfallen. So würde auch derjenige zu entschuldigen seyn, der durch unverschuldeten kränklichen Zustand genöthigt ist, sich einer andern Beschäftigung zu widmen.***)

*) l. 2. C. de his quae sub modo.

**) CLAPROTH. §. 82.

***) CLAPROTH §. 81.

§. 110.

Das oft angeführte Brandenburg-Culmbachische Reglement verordnet, daß derjenige, welcher ein Stipendium geniesset, von halben Jahren zu halben Jahren jedesmahl hinlänglich sich legitimire, daß er an seinem Fleiß und Begierde, etwas rechtschaffenes zu erlernen, nichts ermangeln lassen, auch sonsten sich gut aufgeführt, und den Gesetzen unterworfen. Dahingegen derjenige, so dem nicht nachkommt, vielmehr eine dissolute Lebensart führet, und die empfangene Wohlthaten mißbrauchet, nicht nur sein Stipendium verlieren, sondern auch gehalten seyn soll, das unwürdig Empfangene so fort zu restituiren.

§. 111.

Nach einem Kursächsischen Rescript vom 27 Febr. 1729*) müssen Stipendiaten, Alumni, und diejenigen, die im Kursächsischen Beneficien zum Studiren genossen, auf einer Kursächsischen Universität den Gradum annehmen, wenn sie promoviren wollen, unter andern aus der Ursache, damit der Landesherr aus einheimischen Zeugnissen und Proben gründlich versichert werde, wie die von ihm und seinen Vor-

*) im neuvermehrten und vollständigen Corp. Iur. eccles. Sax. S. 561.

Vorfahren, auch andern gutherzigen Leuten in Kursachsen gemachte milde Stiftungen angewendet worden. Wer dawider handelt, soll nicht nur im Lande keine Beförderung zu erwarten haben, sondern auch zu Erstattung dessen, was er an Stipendien und andern Beneficien genossen, durch hinlängliche Zwangsmittel angehalten werden.

§. 112.

Der Verlust und die Restitution des bereits Empfangenen trifft nach dem Brand. Culmbachischen Reglement und der Brand. Onolzb. Ordnung auch diejenigen, welche Stipendien genossen, und nachher die Studien nicht weiter prosequiren, weil darunter der Zweck, weswegen Stipendien geordnet sind, nicht erreicht wird. Damit stimmt auch die Pommerische Kirchen-Ordnung *) überein. An der Verbindlichkeit zur Ersetzung des Genossenen würde alsdann noch zu zweifeln seyn, wenn der Stipendiat sehr lange vergeblich eine Beförderung erwartet, und sich deswegen einen andern Stand gewählt hat.

§. 113.

Kann von einem Stipendiaten die Ersetzung des genossenen Stipendiums gefordert wer-

*) P. V. tit. von Studenten. CARPZOV P. III. c. 13. def. 26.

werden, weil er auswärtige Dienste angenommen hat? Ich glaube allerdings, wenn er dieß ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Wohlthäter gethan hat. Nur bey Familienstipendien macht Schröter *) eine Ausnahme, weil bey diesen der Errichter zunächst das Beste und die Aufnahme seiner Familie zur Absicht gehabt hat.

§ 114.

Studirende verlassen bisweilen die Facultät, zu welcher sie sich zuerst bekannt haben. Wenn sie nun bisher ein Stipendium genossen haben, das nur Studirenden von einer gewissen Facultät gegeben werden darf, so kann die Frage entstehen: 1) ob das bereits empfangene wieder zurück gegeben werden muß? und 2) ob sie dadurch, daß sie sich zu einer andern Wissenschaft gewendet haben, des Stipendiums für verlustigt zu erklären sind?

Der Fall ist seltener, daß einer, der anfangs die Rechte oder die Medicin studiren wollte, zur Theologie übergeht: häufiger ist der entgegengesetzte Fall. Es ist ein aus dem päbstlichen Recht und dem Mißverstand gewisser

*) diff. cit. §. 5.

wisser biblischer Stellen *) herrührendes Vorurtheil, daß man nicht mit guten Gewissen seinen Stand ändern könne, insonderheit, daß man nicht das einmahl ergriffene theologische Studium mit einer profanen Wissenschaft vertauschen dürfe. **) Eine solche Veränderung wird nicht zu billigen seyn, wenn sie aus bloßen Leichtsinn geschieht. Wenn aber jemand durch wichtige Ursachen dazu bestimmt wird, so verdient es wohl keinen Tadel. Z. E. wenn jemand deswegen die Theologie aufgibt, weil er eine zu schwache Stimme hat, zu eckel ist und die Krankenbesuche scheuet, ihn die symbolischen Bücher abschrecken, oder er anfangs nur aus Respect gegen seine Eltern, dieses Studium gewählt hatte. ***) Da die Stiftungen für Theologen immer die zahlreichsten sind, und ein solcher doch den Zweck, zu welchem das Stipendium überhaupt bestimmt ist, erfüllt, sich zum

*) Die Casuisten haben hiezu unter andern die Stelle Luc. IX, 62. gemißbraucht: „Wer die Hand an den Pflug leget und ziehet wieder zurück, der ist nicht geschickt zum Reich Gottes.„ HENR. LINK de apostasia studiorum (Alt. 1679.) p. 27 sqq.

**) IO. FRID. MAYER exercitat. utrum studiosus theologiae salva conscientia theologiae studium deserere et iurisprudentiae aut medicinae se consecrare possit. Wittenb. s. a. rec. Lips. 1741.

***) FRITSCH. c. XI. §. 13. ZAVNSCHLIFFER cp. IV. aphor. 2.

gelehrten und brauchbaren Mann bildet, so scheint es unbillig, wenn nach gehörig gemachter Anzeige bey den Inspectoren man ihn zur Ersetzung des Genossenen nöthigen, oder ihm auch nur das Stipendium entziehen wollte. Im umgewandten, aber seltenern Falle, da ein Jurist oder Mediciner Theologe wird, wollte ich es noch eher zugeben, wenn die Unterstützungen für Studirende jener beyden Facultäten in einem Lande sehr sparsam sind. Denjenigen, der ohne Vorwissen der Executoren und ohne tüchtigen Grund eine solche Aenderung macht, würde mit mehrern Recht jene Strafe treffen. *)

Freyheiten und Vorrechte der Stipendien.

§ 115.

Stipendien werden als causae piae angesehen, welche in den Rechten manchfaltig begünstigt sind. **) Der Grund hievon liegt unter andern auch darin, weil sie vornämlich in Rücksicht auf die Armuth gestiftet und als Alimente angesehen werden. Daher sind nicht nur theologische Stipendien, sondern auch die Stiftungen für andere Facultäten als Fundationen

*) FRITSCH. c. XI. §. 12. ZIEGLER. III. 8.

**) I. H. BOEHMER in diss. de priuilegiis legatorum piorum genuinis et spuriis. cp. I. §. 6. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

tionen zu milden Sachen anzusehen. *) Es war der Einfall eines Glossators, des Baldus, daß nur theologische Stipendien piae causae seyen. Man kann in einem jedem gelehrten Stand Gott und dem Nächsten dienen, die Ehre Gottes befördern, und die Christenpflichten erfüllen. **)

Nach der allgemeinen Praxis haben pia corpora in dem Vermögen ihrer Verwalter ein stillschweigendes, wiewohl nur unprivilegirtes Pfandrecht, nach dem Exempel der Minderjährigen. ***)

Nach dem Würtembergischen Landrecht stehen sie sogar in der ersten Classe gleich nach dem Liedlohn, und noch vor dem Fiscus. ****) Im Mecklenburgischen haben solche Forderungen ein privilegirtes gesetzliches Pfandrecht. *****)

*) I. H. BOEHMER in I. E. P. III, 5, 26. III, 26. 16.

**) E. G. C. KLÜGEL diss. de extensis piarum causarum privilegiis. §. XII.

***) BOEHMERI Consult. T. III. P. I. resp. 114. Chr. Gottl. Gmelins Ordnung der Gläubiger bey dem Gantprocesse Cap. IV. §. 19. S. 306. (der II Ausg.) welcher auch verschiedene Statuten anführt. s. auch BOEHMERI I. E. P. III, 16, 24.

****) LAUTERBACH in Consil. Ill. Facult. Tubing. Vol. II. cons. 107. u. 27. sqq. et n. 34.

*****) BRUNNEM. de conc. cred. c. 5. §. 60.

Wenn das Capital zu einem Stipendium ausgeliehen ist, so ist es zweifelhaft, ob die Stipendiaten in des Schuldners Gütern eine gesetzliche Hypothek haben.

Nach der Kursächsischen erläuterten Proceß-Ordn. *) muß wegen der Stipendiatengelder in dem Vermögen der Verwalter und Schuldner eine ausdruckliche Hypothek bestellt werden.

§. 116.

Ueber ein Stipendium können die Erben und Verwandten des Stifters nicht nach Belieben transigiren, noch dasselbe durch gemeinschaftliche Einwilligung aufheben. **) Eine Veräusserung der zu einer solchen Stiftung gehörigen Sachen müßte mit eben den Formalitäten, und aus eben so wichtigen Ursachen geschehen, als bey Veräusserung der Kirchensachen erforderlich ist. ***)

§. 117.

Stipendien können nicht verpfändet werden: ****) ausgenommen, wenn derjenige, der das

*) Tit. 45. §. 3.

**) LEYSER Spec. 391. m. 3.

***) BOEHMERI Consult. T. II. P. I. resp. 105. Eben dieses Responsum steht auch in STRYCKII Vs. mod. Pand. XXX. §. 28.

****) arg l. 5. C. quae res pign. ibique Brunnem. l. 4. C. de execut. rei iudic.

das Stipendium ausbezahlen soll, mit der Bezahlung säumig ist, der Stipendiat aber Geld aufnehmen muß: so kann er seinem Gläubiger dafür das Stipendium verschreiben.*)

§. 118.

Stipendien sind arrestfrey, weil sie als Alimente angesehen werden.**) In gewissen Nothfällen werden sie aber doch mit Arrest belegt werden können, wo der Studirende selbst nicht von Personalarrest frey seyn würde. Dahin gehören die Forderungen des Kostherren, der Lehrer, oder dessen, der das Kostgeld und die Honorarien vorgeschossen hat.

Aus eben diesem Grunde hat bey Stipendien keine Compensation statt.***) Weil der Verzug mit Gefahr verbunden seyn würde, so steht Stipendien kein Moratorium im Weg.****)

§. 119.

Wenn einem Studirenden bereits drey Jahre lang das Stipendium aus einem unvollkommenen Testament gezahlt worden, so muß dasselbe

*) l. 40. D. de re iudic.

**) COLER de proc. execut. P. II. const. 3. n. 122. MEV. de arrest. c. 9. n. 55. 56.

***) arg. l. 3. C. de compens. BRUNNEMANN. ad h. l. 3. C.

****) FRITSCH c. 12. 16. ZIEGLER. c. 4. §. 3.

dasselbe auch in Zukunft gezahlet werden, nach der Meinung Brunnemanns und Bergers: und zwar wegen der Analogie mit Alimenten.*)

§. 120.

J. H. Böhmer **) behauptet, daß der Schuldner eines Stipendiencapitals nicht schuldig sey, höhere Zinsen zu bezahlen, wenn er gleich dieselben anfangs versprochen hatte, nachher aber die Administratoren geringere Zinsen ohne Widerspruch angenommen haben. Denn es sey hier ein stillschweigendes pactum usurarum maiorum remissorium, welches aus der Bezahlung der geringern Zinsen geschlossen werde. Vor allem werden wohl hier die Zeitumstände zu betrachten seyn, ob dieselbe eine Heruntersetzung der Zinsen nothwendig gemacht haben.

§ 121.

Daß Stipendien, die Ausländern gegeben werden, dem Abzugsrecht unterworfen seyen, wird von einigen Rechtsgelehrten behauptet.***) Man muß aber alsdann der Retorsion gewärtig seyn.

§. 122.

*) arg. l. 1. C. de fideic.
BERGERI Oec. Iur. Lib. II. tit. 4 th. 26. not. 4. p. 404.

**) in Consultat. T. II. P. I. resp. 439.

***) GOCKEL §. XII. Langs Anmerk. zu Becks Abh. von der Nachsteuer. S. 77.

§. 122.

Wenn zwischen Unterthanen verschiedener Länder über Stipendien Streitigkeiten sich erheben, und landesherrliche Vorschreiben und Erinnerungen die Ausbezahlung derselben nicht bewirkt haben, so wird auch das Retorsionsrecht gegen Auswärtige gebraucht werden können. *)

Rechte des Landesherrn über Stipendien.

§. 123.

Die Klagen über die üble Anwendung der Stipendien auf Seiten der Stipendiaten sind eben so häufig, als die Beschwerden über die schlechte und ungetreue Verwaltung, über die parteyische Austheilung derselben durch die Executoren und Collatoren. Wenn sie auch ganz und ohne Abzug ausgetheilt werden, so geschieht es doch oft bloß nach Gunst, und nach Affecten, nicht mit der erforderlichen Vorsicht und Gewissenhaftigkeit. Sie werden unwürdigen Verwandten des Executors, dem, der am meisten spendirt hat, dem, der am niederträchtigsten winseln und kriechen konnte, dem, der durch Vorbitten und Empfehlungen sich am stärksten aufzudringen wußte, u. s. w. gegeben. Beydes hängt gewöhnlich genau zusammen: schlechte

*) HOFMANN §. XVIII.

te Anwendung auf Seite dessen, der sie empfängt, ist eine Folge der nachlässigen oder gewissenlosen Vertheilung. In solchen Fällen kann ohne Zweifel der Landesherr das Recht der Oberaufsicht ausüben.

§. 124.

In Ansehung der öffentlichen Stipendien kann der Landesherr allein verfügen, was ihm beliebt, wenn nicht das Land auch etwas dazu beyträgt. Es kommt also hiebey zuvörderst auf die besondere Landesverfassung an, auf Landtagsabschiede, Recesse, Erbvergleiche u. s. w. welche Ziel und Maaß geben, in wie ferne der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren gebunden ist, oder eigenmächtig eine Veränderung vornehmen darf.

§. 125.

Dem Landesherrn steht über alle Stiftungen zu milden Sachen in seinem Lande das Recht der Oberaufsicht zu. *) Dieses erstreckt sich auch auf die Privatstipendien, welche nicht nur als causae piae, sondern auch als causae publicae anzusehen sind, in welchen von Amts wegen solche Verfügungen und Anstalten getroffen werden können, welche die Erhaltung und Leitung derselben zum wahren Besten

*) I. H. BOEHMER in diss. de privilegiis legatorum piorum genuinis et spuriis cp. I. §. 22.

sten des Landes bewirken.*) Die Stifter pflegen bisweilen selbst ihre Landesobrigkeit um die Beståttigung zu ersuchen, und sich den Schutz derselben und die Vorsorge für die Aufrechthaltung ihrer Stiftung zu erbitten. Dieses ist aber eines jeden Willkühr überlassen, und zur Gültigkeit einer solchen Disposition nicht unumgånglich nöthig. Der Landesherr kann Gesetze machen, wodurch dieselben mit andern Anstalten geschickt verknüpft und zum Besten des Landes dirigirt werden. Streitigkeiten, die über dieselbe entstehen, kann er entscheiden. Er kann eigne Visitatoren bestellen, welche darüber wachen, daß die Verwaltung und Austheilung der Vorschrift des Stifters und den Landesgesetzen gemåß geschehe.

Der Landesherr ist berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle Hindernisse weggeråumt, und alle Mißbråuche vermieden werden, welche der Erreichung des Willens des Stifters und der Erfüllung der von ihm gesetzten Bedingungen im Wege stehen. Er kann daher sich erkundigen: ob die Capitalien sicher angelegt sind; ob diejenigen, denen es nach der Verordnung des Stifters gebührt, das Stipendium verwalten; ob sie es nur würdigen Competen-

*) I. H. BOEHMER in I. E. P. I, 32, 20.

petenten, nur solchen, die gehörig geprüft worden, austheilen. Er kann von den Lehrern über das Bezeigen der Stipendiaten sich Berichte abstatten lassen. Er kann Unwürdigen das Stipendium nehmen und veranstalten, daß es Würdigern gegeben werde. Unwürdige, welche es genossen haben, kann er zur Ersetzung anhalten.

§. 126.

Der Landesherr hat über die Administratoren die Oberaufsicht und kann dieselben aus erheblichen Ursachen von ihrem Amt removiren, und andere an ihre Stelle setzen. *) Wäre im Testament eine untüchtige Person zum Vollzieher und Collator eines Stipendiums ernennt, so könnte die Landesobrigkeit vermög der Rechte der Oberaufsicht eine tauglichere Person bestellen, so wie in einem ähnlichen Fälle bey einem untauglichen Vormund ihr dieses Recht zusteht. **)

§. 127.

Die Landesobrigkeit kann den Verwaltern des Stipendiums von Zeit zu Zeit Rechnung abfordern. ***) So heißt es in der Consistorial-

*) BOEHMERI Consult. T. III. P. I. decis. 112.
**) arg. l. 55. D. de leg. I. l. 26. pr. D. de test. tut.
***) STRUV. Ex. 50. th. 77.

rial-Ordnung der Reichsstadt Frankfurt von 1739. Tit. VII. §. 14. „Sollte auch wegen unrichtiger Administrirung und Verwendung der in der Privatorum Händen sich befindenden Stiftungen, einiger Verdacht sich äussern, und deswegen einige Anzeige geschehen, so hat unser Consistorium solches genau zu untersuchen, und allen möglichen Fleiß vorzukehren, damit die eingerissene Unordnungen abgeschaft und dem Eigennuz vorgebeuget, mithin der Stifter bey sothanen löblichen Verordnungen geführte christliche Intention bestmöglichst befolget und erreichet werde. Darum auch alljährlich von den Administratoribus die ordentlich beschienene Rechnungen ins Consistorium, solche zu durchgehen, richtig einzuliefern sind.„

§. 128.

Vermög des Rechts der Oberaufsicht kann der Landesherr eine genaue Notiz aller im Lande vorhandenen Stipendien verlangen. Zum Beyspiel dient folgendes Herzogl. Braunschweigische Edict: „Demnach auf Serenissimi gnädigsten Befehl, das hiesige geistliche Gerichte ein Verzeichniß aller Stipendien welche in der Stadt Braunschweig gestiftet sind, oder in der-

 selben

selben jetzo administriret werden, zu verfertigen und hinführo darüber zu halten hat, daß solche dem Willen des Stifters gemäß hinführo beständig verwaltet werden: So haben alle diejenigen, welche solche Gott wohlgefällige Stiftungen allhier unter Händen haben, binnen 3 Monaten nach Publication dieses bey dem geistlichen Gerichte eine Abschrift des Stiftungsbriefes und der letztjährigen Rechnung zu übergeben. Gestalt diejenigen Administratores, welche hierin säumig seyn werden, es sich selbst beyzumessen haben, wenn die Nachrichten, welche sie zurückhalten, auf ihre Kosten aufgesucht und herbeygebracht werden; dahingegen wenn alles gehörig angezeiget und produciret wird, das geistliche Gericht ex officio procediret, und die Stiftungen mit unnöthigen nicht beschweren. Braunschweig, d. 9 Mart. 1757.„

§. 128.

Nach einem Nürnbergischen Rathsverlaß vom 6 Jul. 1693 sollen alle Collatoren der Stipendien in der Conferirung derselben freye Hand haben; jederzeit aber eine Specification derjenigen, die solche geniessen, in das Vormundamt geben, damit Gleichheit gehalten und guten Subjecten aufgeholfen werde.

§. 129.

§. 129.

Im Herzogthum Braunschweig sind alle Administratoren der Stipendien verbunden, alle halbe Jahre richtige Verzeichnisse der Percipienten, nach ihrem Namen und Heimath, an den Fürstl. Geheimen Rath einzuschicken, und darunter auf Eid und Pflicht zu attestiren, daß dieselben wirklich zu Helmstädt studiren, und solches durch beygebrachte Zeugnisse des Vicerectors dargethan haben.*)

§. 130.

Die Frankfurt. Consistorial-Ordnung von 1739. Tit. VII. §. 14. verordnet: „Gleichwie auch Uns, als Obrigkeit, die Besorgung und Ober-Aufsicht obliegen will, daß diejenige Stiftungen, so von gutherzigen Leuten, zum Behuff der studirenden Jugend, nothleidender Wittiben und Waisen und zu andern milden Sachen rühmlich verschaffet und hinterlassen worden, und in deren Nachkommen und anderer privatorum Verwaltung sich befinden, zu denjenigen heilsamen Zweck, dazu sie gewidmet worden, aufrichtig verwendet, mithin behöriger maßen und vollkommen ausgetheilet werden, und keineswegs aus einer besondern Absicht, die ohnedem vor sich zu leben habende davon

*) Die Verordnung von 1774 in den Act. hist. eccl. nostri temp. II B. S. 139.

von participiren, zumahlen auf gute Subiecta und ehrlichen Wandel bey der bedürftigen Jugend gewissenhaft zu reflectiren ist; So sollen die Stipendiandi inskünftige, wenn sie um die Begünstigung eines Stipendii bey uns eingekommen, zuvorderst zu Untersuchung ihrer Capacität, Lebens und Wandels, an unser Consistorium verwiesen, nach dessen erstatteten Gutachten aber, denenselben allererst eine Resolution ertheilet werden: wobey wir dann unserm Consistorio insbesondere auftragen, auf diese Stipendiaten (welche in ein besonderes Buch mit Nahmen zu verzeichnen wären,) nicht nur ein wachsames Auge zu haben, und sich ihres Thuns und Lassens wohl zu erkundigen, sondern auch, wenn sie aus der Fremde wieder nach Hause kommen, dieselbe fürzufordern, und was sie erlernet, auch wie weit sie ihre Zeit angewendet, genau zu erforschen und zu prüfen. „

§. 131.[a]

Im Preußischen haben die Regierungen und Consistorien an das Oberconsistorium Tabellen einzuschicken, in welchen nach den vorgeschriebenen Rubriken der Termin bemerkt ist, da die Beneficia gewöhnlich ausgezahlt werden, der Hauptinhalt der Fundation, worauf bey der Vergebung hauptsächlich gesehen werden soll, kurz

kurz doch deutlich angeführt, die Abschriften der Fundationen und nöthigen Nachrichten denselben beygefügt, oder wenn solche schon zuvor gesandt worden, das Jahr, da solches zuletzt geschehen, ferner terminus a quo et ad quem, da sowohl die in wirklicher Perception stehende es genießen sollen, als die nächst vorhergehende es genossen haben, mit Anzeige ihrer Taufnamen zu Vermeidung der Confusion bey mehrern, die einen Namen führen, wie auch, wenn jemand während der Perceptionsjahre abgegangen, und wie übrigens in allen den Fundationen und Edicten gemäß verfahren worden, bemerkt ist.*)

§. 132.

Als ein nachahmungswürdiges Beyspiel der landesherrlichen Oberaufsicht über Stipendien ist die Hessen = Casselische Verordnung vom 24 Jul. 1767**) anzusehen. Die hieher gehörige Stelle lautet also:

„Dieweil auch in hiesigen Landen sich allerley Stiftungen für Studirende und zu andern milden Sachen finden, welche ausser denen, so Wir selbst vergeben, theils unsere Regierungen

*) Circulare an alle Regierungen und Consistorien vom 20 März 1756.

**) in Geo. Jac. Gegels Samml. landesherrl. Verordn. und Rescripte. 2ter B. (Frf. und L. 1772. 8.) S. 558.

gen und Consistoria, theils Burgermeister und Rath in den Städten, theils auch gewiße Familien aus denen auf sie vererbten Gütern entweder an Leute aus der Familie oder an fremde Studierende oder auch an gewiße Arme zu conferiren haben, dergleichen Stiftungen aber, wenn sie zumahlen durch keine Kirchen = Kasten-Stadtcämmerey = oder andere alljährlich abzu= hörende Rechnungen laufen, öfters mit der Zeit in Vergessenheit und Abgang gerathen: So soll unsere Regierung zu Cassel auch hierüber ein besonders Stiftungs-Register halten, und aus den von denen Regierungen und Consistoriis zu Marburg und Rinteln sowohl als sonst aller Orten her mit Fleiß zusammen zu bringenden und von Unseren Geheimen Kriegs- und Land-Canzleyen ebenfalls dahin zu communicirenden Nachrichten genau darinnen verzeichnen, woher die Stiftungen rühren, worzu und für wen sie gewiedmet worden, wer solche administrire, wer die Collatores, und wo die darzu gewiedmete Fonds angelegt, auch welche Leute für jetzo und auf wie viele Jahre in Genuß seyn ꝛc. um über alle und jede dergleichen Stiftungs = Sachen die nöthige Oberaufsicht zu führen, um diejenigen, welche dabey ihr Amt nicht thun, und sich etwas zu Schulden kommen laßen, zur Verantwortung

wirtung und Strafe ziehen zu können. Und damit dieses desto füglicher geschehen möge, so sollen nicht allein diejenigen, welchen es zukommt, von den von Zeit zu Zeit sich zutragenden Veränderungen, Anzeige zu thun angewiesen, sondern es soll auch sothanes Register alle sechs Monate in Gegenwart eines geistlichen Consistorial-Rathe und des Advocati Fisci in Caßel, welchen Wir auf jedesmalige vorgängige Anzeige noch einen oder mehrere Commissarios beyordnen oder resp. vorsetzen wollen, durch einen von der Regierung zu deputirenden Rath in einer oder etlicheu Seßionen durchgangen, und das nöthige, was entweder von Uns und Unserem Geheimen Ministerio, oder von der Regierung und dem Consistorio zu verordnen seyn möchte, veranlasset und an Hand gegeben werden. Das Stiftungs-Register selbst aber nebst dem dabey zu führenden Stiftungs-Protocoll soll einem jedesmahligen Lehen-Secretario besonders aufgetragen und befohlen werden, welcher dafür stehen, und über alles Rede und Antwort zu geben, auch was er für Mängel wahrnimmt, dem Directorio anzuzeigen, und zugleich in Protocoll zu verzeichnen schuldig seyn soll, damit bey der halbjährigen Revision desto leichter nachgesehen werden könne,

ne, was desfalls geschehen, oder noch weiter in jeder Sache zu thun seye.„

§. 133.

Ein sehr häufiger Fehler ist der, daß man zu früh auf die Universität eilt, und keiner unter denen, die von gleichen Alter sind, und in gleichen Classen der Schule sassen, gerne der letzte seyn will, der die Universität bezieht. Die Hauptabsicht dabey ist meist diese: daß man bald absolviren d. i. die Universität verlassen, und möglichst bald ein Amt bekommen könne, indem man eine größere Anzahl von Expectanzjahren auf die Wagschaale seiner Verdienste legt, als andere Mitcompetenten. Wenn auch dieses allzufrühzeitige Besuchen der Universität den Sitten nicht nachtheilig wird, so bringt es doch gewöhnlich den Schaden, daß man dabey die Vorbereitungskenntnisse, die schlechterdings der künftige Studirende mitbringen sollte, versäumt, und sie entweder gar nicht, oder nur mit größern Kosten und Zeitverlust auf der Universität nachhohlt. Stipendien wären das Mittel, diesem Unfug Einhalt zu thun, wenigstens bey denen, welche ohne dieselben nicht die Universität beziehen könnten. Denn oft reizen sie nur den Jüngling oder seine Eltern zu jener Uebereilung.

In

In der Nördlingischen Schulordnung von 26 Apr. 1652 kommt folgende sehr naiv ausgedrückte Verordnung vor: „Damit auch fürohin der Scholaren, sonderlich der Statt- und Burgers-Kinder, frühzeitiges Ausfliegen auf Universitäten, ehe die Federn gewachsen, welches bishero mit aller Macht eingerissen, und nicht allein dieser Schulen, sondern auch den fürwitzigen zuchthassenden Pipionen selbst, in Fortsetzung ihres Studirens, einen großen Stoß gethan, nach Möglichkeit abgeschafft werde: So ist E. E. Raths Will und endliche Meinung, daß derjenige, welcher ein Stipendium oder auch nur ein sogenanntes Subsidium von gemeiner Stadt, auf eine hohe Schul begehret, vordrist für etliche aus der Herren Visitatoren Mittel, gefordert, von denselben und dem Rectore mit allem Fleiß examiniret, ihm auch ein argumentum ex tempore zu vertiren dictirt, hernacher das Iudicium von Tüg- oder Untüglichkeit E. E. Rath überbracht werde, dessen Bescheids er dann zu erwarten, und deme gehorsamlich nachzukommen. Würde aber einer oder der andere eigensinniger weise, und ohne E. E. Raths zuvor erlangte Verwilligung die Schul zu quittiren, und davon zu plitzen sich gelusten lassen, der solle damit aller Hoffnung ei-

nes erlangenden Stipendii oder Subsidii, ein für allemahl, sich verlustig gemacht haben. „

Das Brandenb. Culmbach. Reglement*) bedroht alle Landskinder, welche ohne für tüchtig erkannt worden zu seyn, und ohne valedicirt zu haben, von den Gymnasien auf die Universität eilen, mit dem Verlust künftiger Beförderung. Auch die Brandenb. Onolzbach. Stipend. Ordnung von 1737 verlangt, „daß junge Leute nicht zu frühzeitig auf die Universität forteilen, noch ehe sie kaum zwey Jahre daselbst ausgehalten, ungeschickt wieder zurückkommen, sich gleich um das Examen und darauf um geistliche Aemter anmelden, auch wohl andern mehrere Jahre auf der Universität verbleibenden, und also später zum Examen gelangenden gelehrten Studiosis, als vermeinte ältere Candidaten, um des anticipirten und doch übel gerathenen Examens willen, in der Promotion zu Pfarrdiensten vordringen sollen. Wer das Stipendium academicum einmahl, es sey in welchem Jahr es wolle, zu genießen anfangen will, oder schon angefangen hat, soll 4 ganze Jahre dem Studiren auf Universitäten obliegen: wer hieran verhindert wird, muß um Dispensation

*) von 20 Febr. 1744 im Corp. Const. Brand. Culmb. I B. S. 549.

pensation ansuchen. Doch muß jeder entweder wenigstens drey complete Jahre, von Zeit seiner zu documentirenden Ankunft auf der Universität an zu rechnen, mit Prosequirung seiner Studien unausseßlich an- und aushalten; oder in Entstehung dessen, des Stipendii nicht nur pro futuro cariren, sondern es auch pro praeterito zu restituiren schuldig und gehalten seyn.„

§. 134.

Die Verordnung des Stifters wird geändert

1) wenn es unmöglich geworden ist, dieselbe zu befolgen.
2) wenn die Familie oder die universitas ausgestorben ist, zu deren Besten die Stiftung geschehen war.
3) wenn das gemeine Beste und Bedürfniß es mit sich bringt. Jede Veränderung muß mit Vorwissen des Landesherrn geschehen.*)

§. 135.

Der Landesherr kann dispensiren, wenn es auf einen in der Stipendiaten-Ordnung enthaltenen Punct ankommt, und jemand genau genommen eine in dem Gesetz erforderte Eigenschaft fehlte.

§. 136.

*) HOFFMANN. §. XVII.

§. 136.

Der Studirenden oder vielmehr derjenigen, welche verlangen von ihren Studien zu leben, und vom Staat unterhalten zu werden, können in einem Lande zu viel werden. Daß aber zu viele sich dem Gelehrtenstande widmen, läßt sich daraus abnehmen, wenn mehrere geschickte Leute dem Staat unnütz sind, weil sie studirt haben; wenn Aemter vervielfältigt und getheilt werden müssen, um alle, die studirt haben, unterzubringen; wenn Stellen, die sonst mit grössern Vortheil mit Unstudirten besetzt waren, nun mit Studirten besetzt werden müßen.

So kann auch zwischen den Arten der Studirenden unter sich eine Disproportion entstehen, welche dem Staat gleichfalls Nachtheil bringt.*) Die Stipendien können als ein Mittel gebraucht werden, beydes einigermassen zu verhindern.

Die

*) Michaelis Räsonnem. über die protest. Univers. III Th. S. 143. 151. Merkwürdig ist, daß 1776 im Kurhannöverischen für nöthig gefunden wurde, junge Leute zum Studiren der Theologie zu ermuntern. Acta hist. eccl. nostri temp. III B. S. 295. Hingegen ist 1780 eine Herzogl. Würtembergische Verordnung erschienen, welche die Verminderung derselben zur Absicht hat. Acta hist. eccl. nostri temp. VI Th. S. 920.

„Die Policey, sagt ein beliebter Schriftsteller*), kann der Bevölkerung und der Vollkommenheit der Menschenracen einen wahren Dienst erweisen, wenn sie der elterlichen Sucht, aus allen ihren Kindern Gelehrte, oder doch Müßiggänger zu erziehen, Einhalt thut, und zum Vortheil der arbeitsamen Classe, die Anzahl derjenigen, wenigstens auf zwey Drittel herabsetzt, welche sich jetzt, ohne besondere Anlage aus dem Bauern- und Bürgerstande durch eine gelehrte Unthätigkeit zu schwingen suchen und ihre Sache doch nicht weiter bringen, als daß sie die Anzahl überlästiger Mönche oder unnützer Präceptoren und Schulmeister oder gar dörrsüchtiger Reimenschmiede vermehren.„ Er bestätiget dieses mit einigen neuern Gesetzen katholischer Landesherren.

Gegen die übertriebene Vermehrung der Studirenden hat Gundling in seinem Vorbericht zu den Winterlectionen, welcher sich in dessen kleinen teutschen Schriften n. 3. befindet, satyrisch und nachdrücklich also geeifert: „Seine Königl. Majestät in Preussen haben den Grund solcher Unordnung gleichfalls höchstweißlich wahrgenommen, und deswegen ernstlich anbefohlen,

*) Frank im System der medicin. Policey. II B. S. 554.

befohlen, niemand ein Stipendium angedeyen zu lassen, es sey dann etwas sonderliches und auserordentliches von einem solchen jungen Menschen zu hoffen, damit durch dergleichen Vorschub nicht eine Menge armer Leute möchte angelocket werden, ihren Stand zu verlassen, und mit Hintansetzung andrer guten Nahrung und Gewerbe dermaleinst Land-Stürmer zu werden. Worzu auf vielen Universitäten die Lehrer nicht wenig beytragen, welche sich blos nach Creti und Pleti accommodiren, und per cursum et saltum alle solide Wissenschaften überhupfen, uneingedenk, daß sie von dergleichen Creaturen mit der Zeit selbst wenig Ehre haben werden, und noch dazu alle freye Künste und Gelehrsamkeit schänden und beschimpfen helfen. Don Petro, der verstorbene König in Portugal, wollte in seinem Lande die überflüßigen Esel abschaffen, damit eine größere Anzahl Pferde gezogen würde. Er konnte aber wegen der widrig gesinnten Clerisey seinen Zweck nicht erhalten, weswegen er dann befohlen, es sollte bey Leib- und Lebens-Strafe niemand einen Esel beschlagen. Wollten nun die Herrn Patres ihre Esel behalten, so mußten sie selbige selbst mit Hufeisen versehen. Und dadurch fiel die Esels-Zucht. Ich denke immer, daß wenn denen

nen Lehrern auf unsern deutschen Universitäten befohlen würde, alles solide und gründlich fürzutragen oder zugleich verboten würde, niemand ad altiores disciplinas zu laßen, es sey denn, daß er die zur wahren Gelehrsamkeit gehörige Wissenschaften zum Grunde gesetzet, so würde gewiß auch bey uns die nichtswürdige Eselszucht aufhören, auch mancher alberner Vater abgeschrecket werden, seinen Sohn auf die Academien zu schicken, weil man allda keine Esels mehr beschlägt. Bey so bestallten Sachen aber, und täglich überhand nehmenden Abkürzungen sehen die Aeltern zu, wie sie etwa ein beneficium vor ihre Kinder erhalten, oder selbst so viel erübrigen können, damit sie nach Verfliesung 2 Jahre zum höchsten einen Baccalaureum, Magistrum, Licentiatum, Doctorem oder iuris practicum oder ein Dorf-Licht nach Haus überkommen mögten, und bereden sich hierdurch, sie wären viel glückseliger, als ihre Nachbarn, welcher Kinder noch bey dem Amboß stünden, oder auf der Werkstatt ohne lux und crux in Finsterniß und Unehren säsen. Nun weiß ich zwar, was einige darwider einwenden; Es müssen, sprechen sie, auch schlechte Schreiber, Actuarii und andere Leute seyn, es kan nicht ein jeder ein grosser Mann oder Professor werden.

Worauf

Worauf ich ihnen aber billig antworte, dergleichen geringe Wissenschaften kan man auch in den untern wohlbestellten Schulen lernen. Es ist nicht nöthig, daß sie um dergleichen Bagatelles willen auf hohe Schulen ziehen, und allda ein Runda singen. Richelieu hat deswegen gemeinet, man müsse vor allen Dingen die untern Collegia bessern, worin ein jeder so viel als zu Vertreibung der groben Unwissenheit nöthig ist, erlernen könnte. Die Academien sollten für diejenigen seyn, welche etwas rechtschaffenes erlernen, und den ihnen von Gott verliehenen genie mit sonderbaren Fleiß und Nachdruck zu Nutzen des menschlichen Geschlechts bessern wollten. Nicht zu gedenken, daß man etliche tausend halb- und falsch gelehrte entbehren, und damit die incompleten Regimenter ergänzen, oder auch Dörfer uud Städte, Kauf- und Handwerks Häuser besser peupliren könnte. Simile quicquam dispositum est non ita pridem in proclamate Danico pro milite cogendo, verbis: Wenn auch bey den gymnasiis und Schulen viele bereits zu Jahren gekommene, und mit Witz und natürlicher Fähigkeit in freyen Künsten Fortgang zu machen, unbegabte Gymnasiasten und Schüler sich aufhalten, so sollen diejenigen, denen die Informationes an-

ver-

vertrauet worden, nebst dem Bischof und Schul-Inspectoren solche anmerken, und auf ein Verzeichniß zu des Bischofs und Consistorii näherer Prüfung bringen, welches Verzeichniß sie an den gehörigen Landes-Hauptmann einsenden werden, welcher zu veranstalten hat, daß solche Gymnasiasten und Schulknaben sich entweder in Crondienste begeben, oder eine andere nützliche Handthierung ergreifen mögen.

§. 137.

Es ist unläugbar schädlich, wenn alle junge Leute ohne Prüfung und ohne Unterschied zum Studiren zugelassen, und wenn nicht die zu den Wissenschaften untüchtige Köpfe vom Studiren abgehalten werden. Einige teutsche Landesgesetze verordnen auch, daß nicht ohne Unterschied die Söhne der Landesunterthanen von einer gewissen Classe, die von ihren Eltern nicht hinlänglich unterstützt werden können, zum Studiren admittirt werden sollen,*) damit nicht dem Publicum nützliche Feldarbeiter, Handwerker und Professionisten entzogen werden, womit dem Lande mehr gedient ist, als mit Vier-

L tel-

*) Brandenb. Bayreuth. Rescript vom 8 Jan. und 1 März. 1731. Preuß. Circulare vom 16 Oct. 1765. in Bergius Sammlung auserles. teutschen Landesgesetze. III Alph. S. 443.

telgelehrten, die oftmahls nicht fähig sind, einen vernünftigen Brief zu schreiben; wie sich das Preußische Circulare ausdrückt. Eine neuere Hessische Verordnung *) verbietet: daß niemand von Bürgern oder Bauern, noch auch ein herrschaftlicher Livreebedienter seine Kinder von den gemeinen Handthierungen ab, und zum Studiren oder zu dem Stande der sogenannten Honoratiorum erziehen soll, er habe denn vorher hinlängliche Attestate von deren Fähigkeit, Talenten, und daß sie sich zu dem erwählten höhern Stande schicken, beygebracht, und des Landesherrn Einwilligung dazu erhalten. Diejenigen aber, welche ohne diese Erlaubniß sich dem Studiren widmen, sollen schlechterdings zu keinem Beneficio oder Stipendio sich Hofnung machen, noch erwarten, daß sie employret oder befördert werden, und nach Befinden noch schärfern Einsehens zu gewärtigen haben. — Bey den Prüfungen und Attestaten über die Fähigkeit kann freylich Irrthum, Parteylichkeit und Chicane mit unterlaufen. So scheint auch ein absoluter Zwang und eine Ausschließung der Kinder von gewissen Ständen hart zu seyn, wenn diese von ihren eigenen Mitteln studiren können und wollen. Denn Fähigkeit und

*) vom 2 Jul. 1774 in Bergius Samml. II Alph. S. 427.

und Geistesanlagen sind doch nicht bloß das Erbtheil der Vornehmern, so wenig als der Reichen. Nach einem Brandenburg-Bayreuthischen Rescript *) sollen Bürgers- und gemeiner Leute Kinder sich nicht um Stipendien und andere auf Universitäten zu geniessende Wohlthaten melden, wenn sie nicht vorher sattsam geprüft und mit einem pflichtmässigen Attestat versehen worden, kraft dessen etwas Ausserordentliches von ihnen zu erwarten stehet. Das würde einem Staat nicht vortheilhaft seyn, Arme vom Studiren ganz abzuhalten und ungeachtet ihrer in die Augen fallenden Fähigkeiten nicht mit Stipendien zu unterstützen, da doch die Gelehrten-Geschichte beweißt, daß unter diesen die besten Köpfe waren, die dem Staat und der Kirche wichtige Dienste geleistet haben, und ohne alle Unterstützung ihre Talente nicht hätten entwickeln können.**) Reiche bemühen sich weniger, solche Kenntnisse sich zu erwerben, zu deren Erlangung Anstrengung nöthig ist: und brauchen ihre natürlichen Ga-

 ben

*) vom 23 Oct. 1744 in Bergius Policey- und Cameral-Mag. 2 B. S. 121.

**) Jerem. Nic. Eyring Gedanken zur Vertheidigung derer, die ohne Reichthum studiren. Gött. 1761. 4. Man kann damit vergleichen das Räsonnement über protest. Univers. III Th. S. 169.

ben weniger. Die gänzliche Ausschließung gewisser Stände vom Studiren kann nicht von aller Ungerechtigkeit gegen den Staat und die Wissenschaften freygesprochen werden.

Sehr billig ist die Brandenburg-Onolzbach. Stipend. Ordn. v. 1737, welche die Eltern und Vorgesetzte warnet, „daß, wenn sie bey ihren Untergebenen die Mittel zum nöthigen Universitäts-Unterhalt auf etliche Jahre nicht zum voraus zulänglich ermessen, sie auf die ungewisse Beyhülfe des Stipendii sich nicht verlassen, folglich solche Unbemittelte nicht studiren, und noch dazu deren Geschwistrigten, mit Entziehung ihrer Erbgebührniß, wehe thun, sondern selbige lieber bey Zeiten zu Erlernung einer andern ehrlichen Profession anweisen lassen sollen. Eltern, welche noch mehrere Söhne haben, sollen nicht alle, und manchmahl drey Söhne hintereinander zum Studiren widmen. Es soll auch höchstens zwey, und nicht mehr drey Brüdern hintereinander, weder das Schul-Beneficium, noch ein Stipendium conferiret werden. Von mehrern Brüdern soll nicht mehr, als einer auf einmahl, und zwar nicht alternative oder elective, entweder auf das Alumnat-Beneficium oder Trivial-Stipendium, sondern allein auf eines von beyden, auch

nicht

nicht collective und indefinite, der Söhne Einer, sondern determinate allein das denominirte Subject inscribirt, und keine Substituirung an dessen Stelle ohne Special-Verwilligung verstattet werden.

Zur Erläuterung des bishergesagten kann auch folgendes Kurbraunschweigische Edict*) dienen: „Wie aber auch zuweilen unter armer und unbemittelter Leuten Kindern ganz extraordinaire fähige und zum studieren Lust tragende Ingenia sich finden; also sind Wir, solche von aller Beyhülfe auszuschliessen nicht gemeinet; sondern vielmehr gesonnen, denenselben so viel sich thun lassen will, Vorschub zu leisten; Immassen dann die Intention der Stifter solcher Stipendiorum und anderer Subsidien dahin eigentlich abgezielet, daß die studierende arme, aber mit besondern extraordinair-fähigen Ingeniis versehene Jugend aufgemuntert und angefrischet werden solle, etwas tüchtiges und rechtschaffenes zu lernen, womit sie demnächst der Kirche Gottes und dem Lande, nütz- und erspriesliche Dienste leisten könnten.„

*) vom 25 Nov. 1722. in den Kur-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Ordn. und Ges. für das Fürstenth. Calenberg. I Th. S. 875.

Zu diesem Ende sind zu Lüneburg, Zelle, Hannover, Göttingen, Stade und Ratzeburg zu Examinirung solcher jungen Leute eigene Commissarien verordnet worden, welche nach Pflicht und Gewissen gründlich und ohne alle Nebenabsicht die Fähigkeit des Candidaten vor zurückgelegten 14ten Jahr untersuchen, und wenn er die erforderliche Geschicklichkeit nicht hat, ihn in der Stille vom Studiren abweisen sollen. Nach zurückgelegtem 18ten Jahre hat aber derjenige, der vorhin tüchtig befunden worden, sich wieder vor gedachten Commissarien zum Examen zu stellen. Durch das von denselben erhaltene Attestat kann er sich alsdann zu Erlangung eines Stipendiums qualificiren. Nach dieser Verordnung haben sich auch die Magistrate in den Städten zu richten, welche Stipendien zu vertheilen haben, und keinem dergleichen zu conferiren, welcher nicht ein Attestat von den landesherrlichen Commissarien, denen sie in diesem Fall jemand aus ihrem Mittel zum Examen zugeben können, produciret.

In dem Commissorio selbst wird den aufgestellten Commissarien anbefohlen, sich von ihrer Obliegenheit weder durch das gemeiniglich vorhergehende Bitten und Flehen der Eltern, Vormünder und Angehörigen, noch sonst

einige

einige andere Nebenabsichten, nicht abwendig machen zu lassen, und zu keines Gunsten, wer der auch sey, ein Attestat einzusenden, bey welchem sich nicht ein ganz fähiges Ingenium, und so viele Profectus, als seine Jahre und bis dahin gehabte Gelegenheit, etwas zu erlernen, verstatten, nebst einer besondern Begierde und Lust zum Studiren findet. Es ist ihrem Gutbefinden überlassen, welchergestalt sie das Examen anstellen wollen, weil sich darunter nichts positives vorschreiben lasse: ferner ob sie die Rectoren der öffentlichen Schulen bey denen, welche nicht in ihrer Disciplin gewesen, als Examinatoren adhibiren, und bey denen, welche von der Rectoren Information sind, andere geschickte Schulleute zum Examen wollen kommen lassen. Das Attestat ist nicht nöthig den jungen Leuten in die Hände zu geben, damit solche sich nicht darauf verlassen, und nachhero auf die faule Seite legen, oder ein ius quaesitum auf ein Stipendium daher erzwingen; sondern es kann solches vor Austheilung der Stipendien den Patronis eingesendet werden.

Nach einem Kursächsischen Generale von 24 Jul. 1769 *) dürfen Eltern und Vormünder

*) im neuvermehrten und vollständigen Corp. Iur eccles. Sax. (Dreßd. 1773. 4.) S. 546.

münder ihre Kinder und Untergebene nicht eher den Studien widmen, als bis an ihnen durch der Sache verständige Personen, und bey den zum Genuß der zum Studiren auf Schulen und Universitäten ausgesetzten landesherrlichen Beneficien sich Hofnung machenden, durch die von dem Kurfürstlichen Oberconsistorio und übrigen Consistorien zu dergleichen Prüfung besonders angewiesenen Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer, eine sattsame Fähigkeit wahrgenommen worden. Bey Ermanglung des nach geschehener Prüfung auszustellenden gewissenhaften Zeugnisses haben selbige wenigstens auf keine Beyhülfe obgedachter landesherrlicher Beneficien sich Rechnung zu machen.

Eine ähnliche Königl. Dänische Verordnung für die Hollsteinische Lande ist d. 15 Jun. 1778 erschienen.*)

Nutzen der Publicität in Ansehung der Stipendien.

§. 138.

Die Verheimlichung ist bey mehrern Gegenständen, die das Publicum interessiren, sehr schädlich: die Publicität hingegen mit großen Vor-

*) Acta hist. eccl. nostri temp. V B. S. 608.

Vortheilen für das gemeine Beste verbunden. Dieß ist unter andern der Fall bey Stipendien, wo die öffentliche Bekanntmachung der Dispositionen der Stifter sowohl, als der Vertheilung unläugbar manchfaltigen Nutzen schafft. Die Stiftungsbriefe, Testamente, Statuten sollten durch den Druck bekannt gemacht werden: damit diejenigen, welche sowohl auf den Genuß, als auf die Execution derselben gegründete Ansprüche machen können, hievon Nachricht erlangen. Die Executoren selbst würden aber hievon den Vortheil ziehen, daß sie nicht ohne Noth überlaufen werden, wenn jedermann wissen kann, wie viele Stipendien sie zu vergeben haben, und wer derselben fähig sey.

Die hundertjährige oder funfzigjährige Gedächtnißfeyer eines Stipendiums dienet zum Beweis, daß solche Stiftungen aufrecht erhalten werden, und veranlaßt die Bekanntmachung solcher Nachrichten durch den Druck, wodurch zugleich für die Zukunft gehindert wird, daß die Stiftung nicht unterschlagen werden kann.

Noch ungleich größern Nutzen würde es haben, wenn die jedesmahlige Vertheilung jährlich durch den Druck zur öffentlichen Notiz gelangte. Die Collatoren würden hiedurch vor den Augen der Welt sich wegen der pflichtmäßi-

gen Verwaltung am besten rechtfertigen, und allen ungegründeten Beschuldigungen ausweichen. Wirklich armen und würdigen Stipendiaten würde es keineswegs zur Schande gereichen, ihre Namen in dieser Liste zu finden. Unwürdige, und solche, die es nicht bedürftig sind, würden etwan dadurch am ersten abgeschreckt werden, Dürftigern eine Unterstützung zu rauben, wenn sie erwarten müßten, daß das ganze lesende Vaterland ihre Unverschämtheit erfahren werde. Mit einem Wort: die der Absicht des Stifters gemäße Administration würde dadurch am ersten erreicht werden. Denn eine solche allgemeine Liste der Vertheilung aller Stipendien eines ganzen Landes würde zeigen, wer mit Beneficien überhäuft ist, und welchen Dürftigen es daran noch fehlt.

Die Intelligenzblätter eines Landes würden der schicklichste Ort zu solchen Bekanntmachungen seyn.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siebenkees, Johann Christian,

Abhandlung von Stipendien und den Rechten derselben

Nürnberg 1786

H.lit.u. 270
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10447974-4
VD18 14633078-001